Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2957**

15. Wahlperiode 26. 04. 2004

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (15. Ausschuss)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 15/1547 Nr. 2.53 –

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen
KOM (2003) 379 endg.; Ratsdok. 11145/03

A. Problem

Die derzeitige EG-Abfallverbringungsverordnung – Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1 vom 6. Februar 1993) – bedarf aufgrund zahlreicher rechtlicher Mängel und Vollzugsdefizite einer umfassenden Überarbeitung. Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission soll dem bestehenden Novellierungsbedarf Rechnung getragen werden. Im Vordergrund stehen hierbei folgende Ziele:

- Umsetzung des Beschlusses C(2001)107 des OECD-Rates in Gemeinschaftsrecht,
- Lösung der Probleme, die bei der Anwendung, Verwaltung und Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 aufgetreten sind,
- Herbeiführung einer größeren rechtlichen Klarheit.

Zur Erreichung der Ziele wird u. a. vorgeschlagen, Änderungen und Klarstellungen bei den Begriffsbestimmungen und zum Geltungsbereich der EG-Abfallverbringungsverordnung sowie hinsichtlich der Verfahren zur Verbringung von Abfällen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten, zwischen den EU-Mitgliedstaaten und bei der Ausfuhr von Abfällen in Drittstaaten und der Einfuhr von Abfällen aus Drittstaaten vorzunehmen. So sollen bei der innergemeinschaftlichen Verbringung von Abfällen u. a. die Notifizierungsverfahren vereinfacht und zusätzliche Argumente als Einwandsgründe gegen eine geplante grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen berücksichtigt werden.

B. Lösung

In Kenntnis der Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 15/1547 Nr. 2.53 –

1. Annahme einer Entschließung, durch die die Bundesregierung u. a. aufgefordert werden soll, sich im Rat der Europäischen Union – über den

Vorschlag der Kommission hinaus – für eine Verbesserung des Einwandssystems sowie dafür einzusetzen, dass für gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten die gleichen Bestimmungen gelten müssen wie für Abfälle, die zur Beseitigung vorgesehen sind, und dass bei regelmäßigen Abfallverbringungen im Rahmen der ortsnahen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit benachbarter Gebietskörperschaften verschiedene, im Einzelnen näher spezifizierte Erleichterungen vorgesehen werden können.

Einstimmigkeit im Ausschuss

2. Annahme einer Entschließung, durch die die Bundesregierung u. a. aufgefordert werden soll, sich im Europäischen Rat für eine weitere Verbesserung der Einwandsgründe gegen eine Verbringung von Abfällen zur Verwertung einzusetzen, um Ökodumping entgegenwirken zu können, und in diesem Zusammenhang dafür Sorge zu tragen, dass vier konkrete, im Einzelnen näher spezifizierte Einwandsgründe berücksichtigt werden.

   Mehrheitsentscheidung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Annahme eines von der Fraktion der CDU/CSU vorgelegten Entschließungsantrags oder Annahme eines von der Fraktion der FDP vorgelegten Entschließungsantrags (siehe Bericht).

D. Kosten

Die Kosten sind Gegenstand der politischen Diskussion (siehe Bericht).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 15/1547 Nr. 2.53 – folgende Entschließungen anzunehmen:

1.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Infolge der internationalen Entwicklungen im Rahmen des Basler Übereinkommens und der OECD legte die Kommission 1990 den Vorschlag für die derzeit geltende Verordnung 259/93/EWG vom 1. Februar 1993 über die Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft vor.

Aufgrund von Entwicklungen im Rahmen des Basler Übereinkommens – insbesondere die Verabschiedung von zwei detaillierten Abfalllisten als neue Anlagen VIII und IX des Übereinkommens im November 1998 – sah sich die OECD dazu veranlasst, ihren Beschluss von 1992 zu überarbeiten, um Listen und bestimmte andere Vorschriften mit dem Basler Übereinkommen in Einklang zu bringen. Als Ergebnis der Überarbeitung wurde der Beschluss C(2001)107 des OECD-Rates vom 14. Juni 2001 angenommen. Zur Umsetzung des Beschlusses in der Gemeinschaft war daher eine Überarbeitung der Verordnung rechtlich notwendig.

Die Europäische Kommission legte daher am 30. Juni 2003 eine Änderung der zehn Jahre alten und derzeit geltenden Verordnung (EWG) Nr. 259/93 über die Verbringung von Abfällen (in der, in die und aus der Gemeinschaft) vor.

Am 19. November 2003 hat sich das Europäische Parlament in erster Lesung mit dem Verordnungsvorschlag befasst und zahlreiche Änderungen beschlossen.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt grundsätzlich den von der Kommission vorgelegten Vorschlag zur Novellierung der EG-AbfVerbrV. Es ist richtig, die EG-AbfVerbrV an die heutigen Erfordernisse anzupassen, die globalen Regelungen für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zu harmonisieren und durch Klarstellungen für mehr Rechtssicherheit zu sorgen. Dadurch kann ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden, der zu Effizienzsteigerungen im Rahmen des Vollzugs führen und die betroffenen Behörden und Wirtschaftsunternehmen entlasten kann.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich im Rat der Europäischen Union – über den Vorschlag der Kommission hinaus – für eine Verbesserung des Einwandssystems einzusetzen. Es ist erforderlich, dass einer Verbringung zur Verwertung widersprochen werden darf, wenn abfallrelevante Übergangsfristen der EU-Beitrittsstaaten bestehen. Solange die Beitrittsstaaten bestimmte europarechtliche Vorgaben noch nicht erfüllen, z. B. bezüglich der Verbrennungsrichtlinie (2000/76/EG) oder der Großfeuerungsanlagenrichtlinie (2001/80/EG), sollte eine Verbringung untersagt werden können;

2. darauf hinzuwirken, dass das Verfahren der stillschweigenden Genehmigung nach Ablauf einer 30-Tages-Frist wieder in den Kommissionsentwurf aufgenommen wird. Die in der geltenden EG-AbfVerbrV in Artikel 8 Abs. 1 vorgesehene Regelung diesbezüglich hat sich in der Praxis bewährt, da sie eine erhebliche Verfahrensvereinfachung und Planungssicherheit für die Unternehmen gewährleistet. Ein Wegfall dieser Regelung wird zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand führen;

3. sich dafür einzusetzen, dass für gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten die gleichen Bestimmungen gelten müssen wie für Abfälle, die zur Beseitigung vorgesehen sind;

4. sich dafür einzusetzen, dass bei regelmäßigen Abfallverbringungen im Rahmen der ortsnahen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit benachbarter Gebietskörperschaften unter anderem die folgenden Erleichterungen vorgesehen werden können:

   – Verzicht auf eine Sicherheitsleistung,

   – Wegfall der Vorankündigung des Exporteurs zu jeder einzelnen Verbringung,

   – Ersatz der Empfangsbestätigungen und Entsorgungsbestätigungen des Importeurs durch halbjährliche Berichte.

IV. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

auf eine Weiterentwicklung der europäischen Abfallpolitik hinzuwirken und dabei insbesondere hohe ökologische Standards durchzusetzen sowie bei der notwendigen Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie (75/442/EWG) eine eindeutige Abgrenzung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung zu erreichen.

V. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung,

regelmäßig über den Verhandlungsfortschritt zu berichten.

2.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich im Europäischen Rat für eine weitere Verbesserung der Einwandsgründe bei der Verbringung von Abfällen zur Verwertung einzusetzen, um Ökodumping entgegenwirken zu können. Grundsätzliches Ziel muss allerdings sein, dass die EU-Kommission im Rahmen der Strategie für Abfallvermeidung und -recycling Vorschläge für eine Anhebung von EU-weiten Verwertungsstandards entwickelt, durchsetzt und für deren Umsetzung sorgt. Bis zur Erreichung dieses Ziels sind insbesondere folgende Einwandsgründe zu berücksichtigen, d. h. einer Verbringung darf widersprochen werden, wenn:

1. der Anteil an verwertbarem und nicht verwertbarem Abfall, der geschätzte Wert der letztlich verwertbaren Stoffe, die Kosten der Verwertung und die Kosten der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils, der Heizwert der Abfälle, die Vermischung mit anderen Abfällen, der Schadstoffgehalt der Abfälle oder die mit der Ausschleusung von Schadstoffen in Produkte verbundenen Gefahren eine Verwertung unter wirtschaftlichen und/oder ökologischen Gesichtspunkten nicht rechtfertigen;

2. die Verbringung der Abfälle nicht zur Verwertung, sondern zur Beseitigung bestimmt ist;

3. die betreffenden Abfälle, die zur Vermischung, zur Rekonditionierung, zur Umladung oder zu sonstigen Maßnahmen bestimmt sind, nicht einer endgültigen Verwertung unterworfen werden;
4. nationale Umweltvorschriften ausgehebelt werden könnten.

Berlin, den 26. April 2004

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker
Vorsitzender

Petra Bierwirth
Berichterstatterin

Tanja Gönner
Berichterstatterin

Dr. Antje Vogel-Sperl
Berichterstatterin

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Petra Bierwirth, Tanja Gönner, Dr. Antje Vogel-Sperl und Birgit Homburger

I.

Das Dokument der Europäischen Kommission – KOM (2003) 379 endg., Ratsdok. 11145/03 (Ausschussdrucksache 15(15)146, s. Anlage 1) – wurde mit Drucksache 15/1547 Nr. 2.53 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit überwiesen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat dem federführenden Ausschuss Kenntnisnahme des Dokuments empfohlen.

II.

Die derzeitige EG-Abfallverbringungsverordnung – Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1 vom 6. Februar 1993) – bedarf aufgrund zahlreicher rechtlicher Mängel und Vollzugsdefizite einer umfassenden Überarbeitung. Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission soll dem bestehenden Novellierungsbedarf Rechnung getragen werden. Im Vordergrund stehen hierbei folgende Ziele:

- Umsetzung des Beschlusses C(2001)107 des OECD-Rates in Gemeinschaftsrecht,
- Lösung der Probleme, die bei der Anwendung, Verwaltung und Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 aufgetreten sind,
- Herbeiführung einer größeren rechtlichen Klarheit.

Zur Erreichung der Ziele wird u. a. vorgeschlagen, Änderungen und Klarstellungen bei den Begriffsbestimmungen und zum Geltungsbereich der EG-Abfallverbringungsverordnung sowie hinsichtlich der Verfahren zur Verbringung von Abfällen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten, zwischen den EU-Mitgliedstaaten und bei der Ausfuhr von Abfällen in Drittstaaten und der Einfuhr von Abfällen aus Drittstaaten vorzunehmen. So sollen bei der innergemeinschaftlichen Verbringung von Abfällen u. a. die Notifizierungsverfahren vereinfacht und zusätzliche Argumente als Einwandsgründe gegen eine geplante grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen berücksichtigt werden.

III.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat das Dokument der Europäischen Kommission – KOM (2003) 379 endg., Ratsdok. 11145/03 (Anlage 1) – in seinen Sitzungen am 14. Januar 2004 und am 11. Februar 2004 beraten. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Fraktion der CDU/CSU und die Fraktion der FDP haben zu der Vorlage je einen Entschließungsantrag eingebracht (Anlagen 2 bis 4). Darüber hinaus haben die Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in der Sitzung des Ausschusses am 11. Februar 2004 zu dem Dokument einen gemeinsamen Entschließungsantrag vorgelegt (s. Beschlussempfehlung, Abschnitt 1).

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wurden die Grundzüge des Verordnungsvorschlags erläutert. Dieser werde im Grundsatz begrüßt, weil er u. a. auf eine Vereinfachung des Notifizierungsverfahrens und die Aufnahme zusätzlicher Einwandsgründe gegen eine geplante Verbringung von Abfällen abziele. Gleichwohl bedürfe der Verordnungsvorschlag der inhaltlichen Modifizierung. Korrekturbedarf sehe man insbesondere im Hinblick auf die Einwandsgründe gegen eine Verbringung von Abfällen zur Verwertung; hier gelte es, inhaltliche Verbesserungen vorzunehmen und zusätzliche Gründe zu berücksichtigen, um einem möglichen Ökodumping besser entgegenwirken zu können. Daher hätten die Koalitionsfraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Entschließungsantrag in die Beratungen des Ausschusses eingebracht (Ausschussdrucksache 15(15)190 neu, s. Anlage 2).

Ein Vergleich mit den von den Fraktionen der CDU/CSU und der FDP vorgelegten Entschließungsanträgen wie auch die Diskussion im Ausschuss hätten deutlich werden lassen, dass zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission teilweise ähnliche Positionen vertreten würden. Daher habe im Ausschuss Einvernehmen bestanden, zu versuchen, einen gemeinsamen, fraktionsübergreifenden Entschließungsantrag zu erarbeiten. Dieses sei erfreulicherweise gelungen. Der gemeinsame Entschließungsantrag liege als Ausschussdrucksache 15(15)217 vor (s. Beschlussempfehlung, Abschnitt 1). Er fordere die Bundesregierung u. a. auf, sich im Rat der Europäischen Union – über den Vorschlag der Kommission hinaus – für eine Verbesserung des Einwandssystems einzusetzen, insbesondere auch, um ein eventuelles Ökodumping im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung vermeiden zu können. Die Möglichkeit des Ökodumping sei vor allem während der Übergangsfristen gegeben, in denen die Beitrittsstaaten den abfallrechtlichen Vorschriften der EU noch nicht in vollem Umfang unterliegen würden. Daher spreche man sich nachdrücklich dafür aus, die rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, dass eine Verbringung von Abfällen in die Beitrittsstaaten aus Gründen des Ökodumpings unterbunden werden könne. Der gemeinsame Entschließungsantrag fordere die Bundesregierung darüber hinaus auf, darauf hinzuwirken, dass das Verfahren der stillschweigenden Genehmigung nach Ablauf einer 30-Tage-Frist wieder in den Kommissionsentwurf aufgenommen werde, dass für gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten die gleichen Bestimmungen zu gelten hätten wie für Abfälle, die zur Beseitigung vorgesehen seien, und dass bei regelmäßigen Abfallverbringungen im Rahmen der ortsnahen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit benachbarter Gebietskörperschaften verschiedene, im Einzelnen näher bestimmte administrative Erleichterungen vorgesehen werden könnten. Ferner solle die Bundesregierung aufgefordert werden, auf eine Weiterentwicklung der europäischen Abfallpolitik hinzuwirken und dabei insbesondere hohe ökologische Standards durchzusetzen sowie

bei der notwendigen Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie (75/442/EWG) eine eindeutige Abgrenzung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung zu erreichen.

Über den gemeinsamen Entschließungsantrag aller im Ausschuss vertretenen Fraktionen hinaus halte man an einem Teil des von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zuvor eingebrachten Entschließungsantrags fest. Hierbei handele es sich um den Abschnitt II Punkt 1 bis 4 dieses Entschließungsantrags (s. Beschlussempfehlung, Abschnitt 2).

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurde begrüßt, dass es angesichts der bestehenden Übereinstimmungen in einer Reihe von Positionen gelungen sei, einen gemeinsamen, von allen Fraktionen getragenen Entschließungsantrag (s. Beschlussempfehlung, Abschnitt 1) zu erarbeiten. Dieser mache deutlich, dass man es für notwendig erachte, weitere Einwandsgründe gegen eine Verbringung von Abfällen zu berücksichtigen. Gleichzeitig gelte es jedoch festzuhalten, dass zu manchen Sachverhalten kein Einvernehmen habe erzielt werden können bzw. die Auffassung der Fraktion der CDU/CSU von der der Koalitionsfraktionen abweiche. Daher habe man zusätzlich zu dem interfraktionellen Entschließungsantrag einen eigenen Entschließungsantrag in die Beratungen des Ausschusses eingebracht, der im Übrigen einige der von Seiten des Bundesrates vorgetragenen Argumente aufgreife (Ausschussdrucksache 15(15)216, s. Anlage 3). Demnach halte man es für erforderlich, dass einer Abfallverbringung zusätzlich widersprochen werden dürfe, wenn die Verbringung von der zuständigen Behörde entgegen der Notifizierung als Beseitigung und nicht als Verwertung eingestuft werde oder wenn nationale Umweltvorschriften umgangen werden könnten bzw. die Gefahr bestehe, dass es aufgrund fehlender gemeinschaftsweit verbindlicher Standards zu einem Ökodumping komme. Darüber hinaus solle die Bundesregierung durch den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU u. a. aufgefordert werden, sich dafür einzusetzen, dass im Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission daran festgehalten werde, dass die zur Verwertung bestimmten „grün gelisteten“, d. h. nicht gefährlichen Abfälle, gemäß der Liste in Anhang III des Verordnungsentwurfs weiterhin nur der Informationspflicht unterliegen und dass in Artikel 3 Nr. 4 die Regelungen für Abfälle zur Laboranalyse um solche für Versuchszwecke im Technikumsmaßstab ergänzt werden. Ferner gelte es festzuhalten, dass Punkt III.3 des interfraktionellen Entschließungsantrags (s. Beschlussempfehlung, Abschnitt 1) eine Sortierung der gemischten Siedlungsabfälle in Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung voraussetze. Erst nach einer Trennung der Abfälle durch eine Sortieranlage könne entsprechend differenziert werden; vorher fielen die gemischten Siedlungsabfälle unter die Kategorie Abfälle zur Beseitigung.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde die vorgesehene Novellierung der Abfallverbringungsverordnung im Grundsatz begrüßt, allerdings müsse der vorliegende Verordnungsvorschlag modifiziert werden. Es komme vor allem darauf an, zusätzliche Einwandsgründe zu berücksichtigen. Kernforderungen seien die Verhinderung von Scheinverwertungen und von Ökodumping. Es gelte die Abfallverbringungsverordnung dafür einzusetzen, Transporte zu verhindern, die keine umweltverträgliche Verwertung zum Ziel hätten. Ob sich dies auch im Rahmen einer künftigen Modifizierung der Abfallrahmenrichtlinie verwirklichen lassen werde, sei offen.

Man begrüße sehr, dass es gelungen sei, sich auf einen gemeinsamen, von allen Fraktionen getragenen Entschließungsantrag (s. Beschlussempfehlung, Abschnitt 1) zu verständigen. Dieser fordere die Bundesregierung auf, auf eine Weiterentwicklung der europäischen Abfallpolitik hinzuwirken und dabei hohe ökologische Standards durchzusetzen sowie bei der notwendigen Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie auf eine eindeutige Abgrenzung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung hinzuarbeiten. Ein weiterer wichtiger Aspekt, auf den man sich habe verständigen können, sei die Forderung, die Verbringung von Abfällen zur Verwertung in die EU-Beitrittsstaaten untersagen zu können, solange diese noch unter bestimmte Übergangsregelungen bzw. -fristen fielen. Hervorzuheben sei auch die Aufforderung an die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass für gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten die gleichen Bestimmungen zu gelten hätten wie für Abfälle, die zur Beseitigung vorgesehen seien; gemischte Siedlungsabfälle seien daher grundsätzlich keine Abfälle zur Verwertung. Auf diese Weise ließen sich ökologisch unsinnige Transporte verhindern.

Mit Blick auf die besondere ökologische Problematik der Abfallverbringung habe man sich ferner dazu entschlossen, über den gemeinsamen Entschließungsantrag hinaus weitere Einspruchsgründe geltend zu machen. Daher würden auch die unter Abschnitt II des Entschließungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgeführten ersten vier Einwandsgründe zur Abstimmung gestellt (s. Beschlussempfehlung, Abschnitt 2). So wolle man beispielsweise gewährleistet sehen, dass bis zur Durchsetzung und Umsetzung ökologisch anspruchsvoller EU-weiter Verwertungsstandards einer Abfallverbringung widersprochen werden dürfe, wenn nationale Umweltvorschriften ausgehebelt werden könnten. Auch müsse einer Abfallverbringung widersprochen werden dürfen, wenn u. a. der Anteil an verwertbarem und nicht verwertbarem Abfall, der geschätzte Wert der letztlich verwertbaren Stoffe, die Kosten der Verwertung und die Kosten der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils oder die mit der Ausschleusung von Schadstoffen in Produkte verbundenen Gefahren eine Verwertung unter wirtschaftlichen und/oder ökologischen Gesichtspunkten nicht rechtfertigten, ferner, wenn die Verbringung der Abfälle nicht zur Verwertung, sondern zur Beseitigung bestimmt sei oder wenn die betreffenden Abfälle, die zur Vermischung, zur Rekonditionierung, zur Umladung oder zu sonstigen Maßnahmen bestimmt seien, nicht einer endgültigen Verwertung unterworfen würden. Nur durch die Aufnahme dieser weiteren Einwandsgründe lasse sich ein Ökodumping innerhalb der Europäischen Union wie auch im Hinblick auf den Abfallexport in Drittstaaten effektiv unterbinden.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** wurde betont, der vorliegende Verordnungsvorschlag sei nicht akzeptabel. Würde er unverändert umgesetzt, träte eine enorme, in der Sache nicht gerechtfertigte und inakzeptable Verkomplizierung und Bürokratisierung der Abläufe ein, die der Zielsetzung der EU-Kommission zuwiderliefen. Dies gelte insbesondere auch

im Hinblick auf die vom Europäischen Parlament in erster Lesung am 19. November 2003 beschlossenen Änderungen, die darauf abzielten, auch für ungefährliche („grün gelistete“) Abfälle eine Notifizierungspflicht einzuführen, was zu einer starken Ausweitung der Notifizierungspflicht und damit absehbar zu Vollzugsdefiziten führen würde. Angesichts der Unzulänglichkeiten des Verordnungsvorschlags habe die Fraktion der FDP zu der Vorlage einen Entschließungsantrag in die Beratungen des Ausschusses eingebracht (Ausschussdrucksache 15(15)191, s. Anlage 4), zu dessen zentralen Forderungen die Aufforderung an die Bundesregierung zähle, in den europäischen Beratungen zur Weiterentwicklung der europäischen Abfallpolitik auf eine eindeutige Abgrenzung von Abfällen zur Beseitigung von Abfällen zur Verwertung allein über die hierfür einschlägige Abfallrahmenrichtlinie (75/442/EWG) hinzuwirken und hierbei hohe ökologische Standards durchzusetzen. Diese klare Abgrenzung sei angesichts der in der Praxis bestehenden Zuordnungsunklarheiten dringend geboten. Nur, wenn die Abgrenzung im Rahmen eines Regelungswerks, der hier einschlägigen europäischen Abfallrahmenrichtlinie, vollzogen werde, könne die unübersichtliche Situation beendet werden, die durch das Nebeneinander einer Vielzahl von Einzelregelungen auf europäischer Ebene, nationaler Ebene und Länderebene gekennzeichnet sei.

Man begrüße die Einbringung eines gemeinsamen, von allen Fraktionen getragenen Entschließungsantrags (s. Beschlussempfehlung, Abschnitt 1). Allerdings bedauere man, dass es nicht gelungen sei, sich so weit zu verständigen, dass eine Aufrechterhaltung der jeweils eigenen Entschließungsanträge überflüssig geworden wäre. Dem von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zusätzlich zum interfraktionellen Entschließungsantrag aufrecht erhaltenen Teil des eigenen Entschließungsantrags (s. Beschlussempfehlung, Abschnitt 2) könne man nicht zustimmen. Auch den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU könne man nicht mittragen. Der Grund hierfür liege in der in diesem Antrag in Abschnitt II unter Punkt 1 aufgeführten Forderung, dass der Abfallverbringung widersprochen werden dürfe, wenn die Verbringung von der zuständigen Behörde entgegen der Notifizierung nicht als Verwertung, sondern als Beseitigung eingestuft werde. Eine Umsetzung dieser Forderung würde der zuständigen Behörde – unkontrolliert – die Möglichkeit eröffnen, per Umdefinition dafür zu sorgen, dass möglicherweise verwertbare Abfälle von vornherein nicht der Verwertung, sondern der Beseitigung zugeführt würden, etwa um eigene Müllverbrennungsanlagen auszulasten. Dem könne man nicht zustimmen.

In dem gemeinsamen Entschließungsantrag habe man sich unter Punkt III Nr. 3 auf die Forderung verständigt, dass für gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten die gleichen Bestimmungen zu gelten hätten wie für Abfälle, die zur Beseitigung vorgesehen seien. Diesbezüglich wolle man klarstellen, dass dies nur so lange gelte, wie die Abfälle nicht getrennt würden in Bestandteile für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung. Man halte es für notwendig, gemischte Siedlungsabfälle im Anschluss an die Abfallsammlung in verwertbare und nicht verwertbare Bestandteile zu trennen und die so gewonnenen verwertbaren Bestandteile einer Verwertung zuzuführen. Die unter Punkt III Nr. 3 festgehaltene Forderung könne selbstverständlich auf diese Abfälle zur Verwertung keine Anwendung finden.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU (Anlage 3) abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP (Anlage 4) abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in Kenntnis der Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 15/1547 Nr. 2.53 – die in der Beschlussempfehlung in Abschnitt (1) wiedergegebene Entschließung anzunehmen.

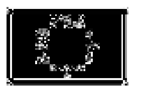
Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in Kenntnis der Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 15/1547 Nr. 2.53 – die in der Beschlussempfehlung in Abschnitt 2 wiedergegebene Entschließung anzunehmen.

Berlin, den 26. April 2004

Petra Bierwirth	**Tanja Gönner**	**Dr. Antje Vogel-Sperl**	**Birgit Homburger**
Berichterstatterin	Berichterstatterin	Berichterstatterin	Berichterstatterin

Anlage 1: Ausschussdrucksache 15(15)146
Anlage 2: Ausschussdrucksache 15(15)190 neu
Anlage 3: Ausschussdrucksache 15(15)216
Anlage 4: Ausschussdrucksache 15(15)191

Anlage 1



Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP
Ausschussdrucksache 15(15)146*

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 7. Juli 2003 (08.07)
(OR. fr)

11145/03

Interinstitutionelles Dossier:
2003/0139 (COD)

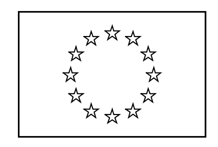
ENV 381
MI 164
RELEX 271
CODEC 945

VORSCHLAG

der	Kommission
vom	1. Juli 2003
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **die Verbringung von Abfällen**

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Frau Patricia BUGNOT an den Generalsekretär/Hohen Vertreter, Herrn Javier SOLANA, übermittelten Vorschlag der Kommission.

Anl.: KOM(2003) 379 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 30.06.2003
KOM(2003) 379 endgültig

2003/0139 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Verbringung von Abfällen

(von der Kommission vorgelegt)

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

Die Gemeinschaft hat im Rahmen der Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984[1] Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen eingeführt. Die Richtlinie trat am 1. Oktober 1985 in Kraft und betraf die Verbringung gefährlicher Abfälle; sie schrieb die vorherige Unterrichtung der betreffenden Staaten vor und ermöglichte diesen so, Einwände gegen bestimmte Verbringungen zu erheben.

Die Richtlinie 84/631/EWG wurde geändert durch die Richtlinie 86/279/EWG des Rates vom 12. Juni 1986[2], mit der weitere Bestimmungen eingeführt wurden, um die Überwachung der Ausfuhr von Abfällen aus der Gemeinschaft zu verbessern. Danach nahm die Kommission gemäß dem entsprechenden Ausschussverfahren eine Reihe technischer Änderungen an diesen Richtlinien vor[3].

Infolge internationaler Entwicklungen im Rahmen des Basler Übereinkommens und der OECD legte die Kommission 1990 den Vorschlag[4] für die derzeit geltende Verordnung 259/93/EWG vom 1. Februar 1993 über die Verbringung von Abfällen vor. Um die gleichzeitige und harmonisierte Anwendung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, wurde es für notwendig erachtet, dem Rechtsakt nicht die Form einer Richtlinie, sondern einer Verordnung zu geben. Die Umsetzung und Anwendung der Richtlinien von 1984 und 1986 hatte sich in manchen Mitgliedstaaten nämlich erheblich verzögert oder war sogar völlig ausgeblieben.

Die Verordnung von 1993 trat am 9. Februar 1993 in Kraft und war ab dem 6. Mai 1994 anzuwenden. Sie war seither Gegenstand technischer Änderungen im Zuge des entsprechenden Ausschussverfahrens[5].

---

[1] ABl. L 326 vom 13.12.1984, S. 31.

[2] ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 13.

[3] Die Richtlinie 84/631/EG des Rates vom 6.12.1984 wurde durch die Richtlinie 85/469/EG der Kommission vom 22.7.1985, ABl. L 272 vom 12.10.1985, S. 1, und durch die Richtlinie 86/121/EG des Rates vom 8.4.1986, ABl. L 100 vom 16.4.1986, S. 20, geändert. Die Richtlinie 86/279/EG des Rates vom 12.6.1986 wurde durch die Richtlinie 87/112/EG der Kommission vom 23.12.1986, ABl. L 48 vom 17.2.1987, S. 31, geändert.

[4] KOM(1990) 415 endg. vom 26. Oktober 1990.

[5] Und zwar:
1) Entscheidung 94/721/EG der Kommission vom 21.10.1994, ABl. L 288 vom 9.11.1994, S. 36.
2) Entscheidung 96/660/EG der Kommission vom 14.11.1996, ABl. L 304 vom 27.11.1996, S. 15.
3) Verordnung (EG) Nr. 120/97 des Rates vom 20.1.1997, ABl. L 22 vom 24.1.1997, S. 14.
4) Entscheidung 98/368/EG der Kommission vom 18.5.1998, ABl. L 165 vom 10.06.1998, S. 20.
5) Verordnung (EG) Nr. 2408/98 der Kommission vom 6.11.1998, ABl. L 298 vom 7.11.1998, S. 19.
6) Entscheidung 1999/816/EG der Kommission vom 24.11.1999, ABl. L 316 vom 10.12.1999, S. 45.
7) Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der Kommission vom 28.12.2001, ABl. L 349 vom 31.12.2001, S. 1.
Daneben wurden durch die Entscheidung der Kommission vom 24.11.1994, ABl. L 310 vom 3.12.1994, Seite 70, ein Begleitschein und durch die Entscheidung 1999/412/EG der Kommission vom 3.6.1999, ABl. L 156 vom 23.6.1999, S. 37, zusätzlich ein Fragebogen zur Berichterstattung eingeführt.

2. HINTERGRUND DER ÜBERARBEITUNG

Rechtliche Verpflichtung

Die wesentlichen Stützen der Verordnung von 1993 sind, jeweils in der geänderten Fassung, das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung[6] und der OECD-Beschluss C(92)39 endg. über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind.

Unlängst haben Entwicklungen im Rahmen des Basler Übereinkommens, insbesondere die Verabschiedung von zwei detaillierten Abfalllisten als neue Anlagen VIII und IX des Übereinkommens im November 1988 die OECD dazu veranlasst, ihren Beschluss von 1992 zu überarbeiten, um Listen und bestimmte andere Vorschriften mit dem Basler Übereinkommen in Einklang zu bringen. Als Ergebnis der Überarbeitung wurde der Beschluss C(2001)107[7] des OECD-Rates vom 14. Juni 2001 angenommen. Zur Umsetzung des überarbeiteten Beschlusses in der Gemeinschaft war daher eine Überarbeitung der Verordnung rechtlich notwendig.

In den Schlussfolgerungen des Rates[8], durch die die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, für den überarbeiteten OECD-Beschluss im OECD-Dokument C(2001)107 zu stimmen, wird festgestellt, dass besagter Beschluss erst nach Vollendung der notwendigen Gemeinschaftsverfahren für die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft verbindlich wird. Die Gemeinschaft ist daher rechtlich verpflichtet, die derzeit geltende Verordnung zu ändern, um den überarbeiteten OECD-Beschluss umzusetzen[9].

Gelegenheit für Verbesserungen

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates trat eine Reihe von Schwierigkeiten bei deren Anwendung, Verwaltung und Durchsetzung auf.

Diese Probleme werden mit den Mitgliedstaaten und den Betroffenen seit 1999 erörtert. Im Lichte dieser Diskussionen wurde eine Überarbeitung der Verordnung für notwendig erachtet. Durch die rechtlich notwendige Überarbeitung bietet sich also auch eine Gelegenheit, andere Fragen anzugehen als diejenigen, die sich unmittelbar aus der Umsetzung des überarbeiteten OECD-Beschlusses ergeben, und diesbezüglich Rechtssicherheit anzustreben und herzustellen.

---

[6] Der Rat genehmigte das Basler Übereinkommen im Namen der Gemeinschaft am 1. Februar 1993, s. Beschluss 93/98/EWG des Rates, ABl. L 39 vom 16.2.1993, S. 1.

[7] Beschluss C(2001)107/FINAL des OECD-Rates zur Änderung des Beschlusses C(92)39 endg. über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung. Eine Ergänzung dieses Beschlusses, C(2001)107/ADD1, die das Notifizierungs- und Versandformular sowie Anleitungen zum Ausfüllen derselben enthält, wurde vom Rat am 28. Februar 2002 verabschiedet. Die Ergänzung wurde schließlich als Abschnitt C von Anhang 8 in den Beschluss integriert, und die vollständige Version des Beschlusses wurde im Mai 2002 als Beschluss C(2001)107/endg. vorgelegt.

[8] S. Schlussfolgerungen des Rates in Dokument 9458/01, angenommen am 1. Juni 2001.

[9] In den Schlussfolgerungen des Rates vom 1. Juni 2001 ist ferner festgelegt, dass die Kommission nach Abschluss der erforderlichen Gemeinschaftsverfahren gegenüber der OECD eine Erklärung darüber abgibt, dass die Gemeinschaftsverfahren für die Durchführung des OECD-Beschlusses von 2001 abgeschlossen wurden.

Außerdem beabsichtigt die Kommission, auf eine möglichst weit gehende globale Harmonisierung im Bereich der Verbringung von Abfällen hinzuarbeiten, ohne das übergeordnete Ziel des Umweltschutzes in Frage zu stellen. Deshalb ist auch die Umsetzung der Bestimmungen und Grundsätze des Basler Übereinkommens eine Priorität des Vorschlages.

Schließlich wurde die Verordnung neu strukturiert und gestrafft, um die Logik der darin begründeten Verpflichtungen besser zu vermitteln und auf diese Weise größere Klarheit zu gewährleisten.

3. RECHTSGRUNDLAGE

Hauptziel der Verordnung von 1993 ist der Umweltschutz. Dieses Hauptziel wurde im neuen Vorschlag beibehalten, dessen Rechtsgrundlage daher Artikel 175 EG-Vertrag zum Umweltschutz ist. Das steht in Einklang mit der Entscheidung des Rates, die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates auf Artikel 130S (jetzt Artikel 175) zu stützen, sowie mit dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-187/93, das bestätigt, dass die Verordnung zu Recht auf Artikel 130S und nicht auf Artikel 100 (jetzt Artikel 94, Binnenmarkt) gestützt wurde.

In Bezug auf die Bestimmungen von Titel IV, V und VI über Ausfuhren aus der Gemeinschaft, Einfuhren in die Gemeinschaft und Durchfuhren durch die Gemeinschaft aus und in Drittstaaten kann gleichwohl geltend gemacht werden, dass es sich hierbei ebenso um Vorschriften handelt, mit denen ein übergeordnetes und allgemeines Umweltschutzziel verfolgt wird, wie auch um internationale Handelsregeln; deshalb gelten Umweltschutzvorschriften auch für die Handelsordnung und sind so mit dieser verbunden. Rechtsgrundlage in Bezug auf die spezifischen Bestimmungen in diesen drei Titeln ist daher Artikel 133 EG-Vertrag.

4. ZIELE UND HAUPTELEMENTE DES VORSCHLAGS

4.1. Ziele

Mit dem Vorschlag werden, wie bereits in Punkt 2 beschrieben, vier Hauptziele verfolgt:

– Umsetzung des Beschlusses C(2001)107 des OECD-Rates in Gemeinschaftsrecht.

– Lösung der Probleme, die bei Anwendung, Verwaltung und Durchsetzung der Verordnung von 1993 aufgetreten sind und Herstellung größerer rechtlicher Klarheit.

– Globale Harmonisierung im Bereich der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen.

– Strukturelle Konsolidierung der Artikel dieser Verordnung.

Um diese Ziele zu erreichen, werden im Zuge der Überarbeitung verschiedene Abschnitte und Aspekte der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates geändert. Hierzu gehören:

– Strukturelle Änderungen

– Änderung und Klärung von Begriffsbestimmungen sowie Klärung des Geltungsbereichs (Titel I)

– Änderung und Klärung der Verfahren für die Verbringung von Abfällen (Titel II-VI)

  - zwischen Mitgliedstaaten (Titel II)

  - innerhalb von Mitgliedstaaten (Titel III)

  - bei der Ausfuhr aus der und der Einfuhr in die Gemeinschaft (Titel IV, V und VI);

– Änderung sonstiger Bestimmungen der Verordnung (Titel VII).

4.2. Hauptelemente

4.2.1. Allgemeiner Verfahrensrahmen des Vorschlags

Vorgeschlagene Hauptelemente des allgemeinen Verfahrensrahmens des Vorschlags:

Bei der Verbringung von Abfällen müssen verschiedene Verfahren und Überwachungsregelungen befolgt werden, die von der Art der verbrachten Abfälle und deren Behandlung am Zielort abhängen. Es gelten also verschiedene Ebenen von Kontrolleregelungen nach Maßgabe der von den Abfällen ausgehenden Risiken sowie ihrer Behandlung (Verwertung oder Beseitigung).

<u>Verfahren für vorherige schriftliche Notifizierung und Genehmigung:</u>

Die Verbringung *aller* zur Beseitigung bestimmten *Abfälle* und die Verbringung *gefährlicher und mäßig gefährlicher* Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind, bedürfen einer vorherigen schriftlichen Notifizierung und Genehmigung.

Der Abfallerzeuger oder -einsammler — der Notifizierende —, der die Verbringung gefährlicher oder mäßig gefährlicher Abfälle gemäß der Liste in Anhang IV zur Verwertung oder Beseitigung oder die Verbringung nicht gefährlicher Abfälle gemäß der Liste in Anhang III zur Beseitigung beabsichtigt, muss also der zuständigen Behörde am Versandort zuvor eine schriftliche Notifizierung vorlegen.

Die Notifizierung erfolgt, indem der Notifizierende die sogenannten Notifizierungs- und Versandformulare ausfüllt und so die zur Bewertung der Notifizierung notwendigen Informationen und Dokumente bereitstellt.

Bei der Notifizierung muss der Notifizierende ferner mit dem Empfänger einen Vertrag über die Verwertung oder Beseitigung der notifizierten Abfälle schließen und eine finanzielle oder gleichwertige andere Sicherheit leisten, die die Verbringung bis zur erfolgten Verwertung oder Beseitigung abdeckt.

Bei Erhalt einer *ordnungsgemäß ausgefüllten* Notifizierung übermittelt die zuständige Behörde am Versandort den anderen betroffenen zuständigen Behörden sowie dem Empfänger Kopien der Notifizierung und setzt den Notifizierenden davon

in Kenntnis. Die zuständige Behörde am Versandort hat die Notifizierung innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt zu übermitteln.

Wenn die zuständige Behörde am Bestimmungsort von der zuständigen Behörde am Versandort eine Kopie der Notifizierung erhält und der Auffassung ist, dass diese *ordnungsgemäß durchgeführt* wurde, stellt sie dem Notifizierenden eine Empfangsbestätigung aus.

Mit der Ausstellung dieser Empfangsbestätigung beginnt eine 30-tägige Frist, in der die an Bestimmungs- und Versandort sowie für die Durchfuhr zuständigen Behörden die notifizierte Verbringung entweder genehmigen oder Einwände dagegen erheben müssen.

Die Begriffe „ordnungsgemäß ausgefüllt“ und „ordnungsgemäß durchgeführt“ werden in Artikel 5 Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung genauer definiert.

Die am Bestimmungsort und am Versandort jeweils zuständige Behörde muss dem Notifizierenden eine schriftliche Genehmigung der Verbringung erteilten. Die für die Durchfuhr zuständige Behörde kann hingegen stillschweigend zustimmen. Falls innerhalb der 30-tägigen Frist keine Einwände erhoben werden, kann daher von der Genehmigung der für die Durchfuhr zuständigen Behörde ausgegangen werden.

Eine Verbringung darf erst aufgenommen werden, wenn der Notifizierende folgende Unterlagen erhalten hat:

1) schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde am Versandort,

2) schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort sowie,

3) innerhalb der 30-tägigen Frist, schriftliche Genehmigung der für die Durchfuhr zuständigen Behörde (danach kann deren stillschweigende Genehmigung vorausgesetzt werden).

Bei der Verbringung von Abfällen sind Kopien der Notifizierungs- und Versandformulare sowie Kopien der von den zuständigen Behörden erteilten Genehmigungen mitzuführen.

Wie nachfolgend ausgeführt, wird ferner vorgeschlagen, diesen Verfahrensrahmen — mit den zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Basler Übereinkommen notwendigen Änderungen — auch als Grundlage für Ein- und Ausfuhren in die bzw. aus der Gemeinschaft heranzuziehen.

Allgemeine Informationspflicht:

Die Verbringung *nicht gefährlicher* Abfälle gemäß der Liste in Anhang III, die zur Verwertung bestimmt sind, unterliegt nicht dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung. Solche Verbringungen unterliegen nur der allgemeinen Informationspflicht, wonach bestimmte Informationen bereitzuhalten und Dokumente mitzuführen sind.

Allerdings ist auch in diesem Fall zwischen demjenigen, der die Verbringung veranlasst, und dem Empfänger ein Vertrag über die Verwertung der verbrachten

Abfälle zu schließen, und ein Nachweis hierüber ist bei der Verbringung mitzuführen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Verbringung *nicht gefährlicher* Abfälle gemäß der Liste in Anhang III, die zur Verwertung in Ländern bestimmt sind, in denen der OECD-Beschluss nicht gilt, gemäß den Bestimmungen in Artikel 38 (s. Punkt 4.2.6.) gegenwärtig und auch weiterhin einer separaten Regelung unterliegt.

4.2.2. Wichtigste strukturelle Änderungen der Verordnung

Die Struktur der vorgeschlagenen Überarbeitung entspricht im Prinzip jener der Verordnung von 1993, indem sie eine Einteilung in Titel gemäß der Bestimmung der Abfälle vorsieht:

Titel II: Verbringung zwischen Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft oder mit Durchfuhr durch Drittstaaten
Titel III: Verbringung innerhalb von Mitgliedstaaten
Titel IV: Ausfuhr aus der Gemeinschaft in Drittstaaten
Titel V: Einfuhr in die Gemeinschaft aus Drittstaaten
Titel VI: Durchfuhr durch die Gemeinschaft in und aus Drittstaaten
Titel VII: Sonstige Bestimmungen.

Die wichtigste Änderung besteht darin, dass alle derzeit in Titel VII (Gemeinsame Bestimmungen) enthaltenen Artikel und einige der derzeit in Titel VIII (Sonstige Bestimmungen) enthaltenen Artikel nun in Titel II (Verbringung innerhalb der Gemeinschaft) aufgenommen wurden. Dies wurde möglich, weil die Logik der Bestimmungen in Bezug auf Ein- und Ausfuhren in die bzw. aus der Gemeinschaft so geändert wurde, dass die Bestimmungen von Titel II mit bestimmten Änderungen und Ergänzungen zur Erfüllung der Vorschriften des Basler Übereinkommens (s.u., Punkt 4.2.6.) gelten können. Auf diese Weise wurde ein spezifischer Titel zu gemeinsamen (prozeduralen) Bestimmungen verzichtbar.

Die allgemeine Logik der Überarbeitung besteht darin, dass die in Titel II enthaltenen Bestimmungen zur innergemeinschaftlichen Verbringung die Grundlage der Verordnung bilden. Aus diesem Grund enthält Titel II auch die gemeinsamen Bestimmungen.

Titel II umfasst sechs Abschnitte:

Abschnitt 1 — Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Genehmigung
Abschnitt 2 — Verfahren der allgemeinen Informationspflicht
Abschnitt 3 — Allgemeine Vorschriften
Abschnitt 4 — Rücknahmeverpflichtungen
Abschnitt 5 — Allgemeine Verwaltungsbestimmungen
Abschnitt 6 — Verbringung innerhalb der Gemeinschaft und mit Durchfuhr durch Drittstaaten.

Titel IV und V enthalten jeweils drei Abschnitte:

Abschnitt 1 — Zur Beseitigung bestimmte Abfälle
Abschnitt 2 — Zur Verwertung bestimmte Abfälle
Abschnitt 3 — Allgemeine Bestimmungen.

Titel VII enthält Bestimmungen, die für die Verfahrenskomponente der Verordnung nicht relevant sind. Abschnitt 1 enthält andere, die Mitgliedstaaten betreffende Bestimmungen in Bezug auf Durchsetzung, Berichterstattung, internationale Zusammenarbeit und die Benennung zuständiger Behörden, Anlaufstellen und Zollstellen im Rahmen der Verordnung. Abschnitt 2 enthält sonstige Bestimmungen in Bezug auf Zusammenkünfte von Vertretern der Anlaufstellen, die Änderung von Anhängen, zusätzliche Maßnahmen, Aufhebung, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Anwendbarkeit.

4.2.3. Wichtigste Änderungen und Klarstellungen in Bezug auf Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen — Titel I

1. Geltungsbereich: Artikel 1 wurde gekürzt und die nicht unmittelbar den Geltungsbereich betreffenden Bestimmungen wurden in die entsprechenden Artikel verlagert.

   In Absatz 4 sieht der Vorschlag die Klarstellung vor, dass die Verbringung aus der Antarktis mit Durchfuhr durch die Gemeinschaft unter das Ausfuhrverbot des Basler Übereinkommens — wie in der Verordnung umgesetzt — fällt (s.u., Punkt 4.2.6. Unterabsatz 2).

   Der derzeit geltende Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben c) und d) über „Ausnahmefälle“ bei der Kontrolle nicht gefährlicher Abfälle gemäß der Liste in Anhang II (Anhang III des Vorschlags) wurde in Artikel 3 verlagert, einen (neuen) einleitenden Artikel zum allgemeinen Verfahrensrahmen.

   Schließlich wurde eine Klärung des Geltungsbereichs der Verordnung in Bezug auf Abfälle gemäß der Liste in Anhang III vorgenommen.

2. Begriffsbestimmungen: Die Terminologie wurde in Bezug auf die Begriffe „Notifizierender“, „Empfänger“, „Versand“, „Bestimmung“ nicht auf jene des Basler Übereinkommens und des OECD-Beschlusses von 2001 („Exporteur“, „Importeur“, „Ausfuhr“ und „Einfuhr“) abgestimmt. Dadurch würde für die Bestimmungen zu innergemeinschaftlichen Verbringungen eine gegenüber jenen über Ein- und Ausfuhren in bzw. aus der Gemeinschaft unterschiedliche Terminologie notwendig. Aus diesem Grund wurde auch der Begriff „Verbringung“ beibehalten.

   Eine Reihe neuer Begriffe kam hinzu: „gefährliche Abfälle“, „Abfallgemenge“, „umweltverträgliche Abfallentsorgung“, „Abfallerzeuger“, „Einsammler“, „Notifizierungs- und Versandformular“, „zuständige Behörde“, „überseeische Länder und Gebiete“, „Ausfuhrzollstelle der Gemeinschaft“, „Ausgangszollstelle der Gemeinschaft“ und „Eingangszollstelle der Gemeinschaft“ sowie „Gemeinschaft“, „Einfuhr“ und „grenzüberschreitende Verbringung“.

   Es wird vorgeschlagen, die allgemeine Bestimmung des Begriffs „zuständige Behörde“ zu ändern und an das Basler Übereinkommen anzugleichen, um unter anderem Bedenken in Bezug auf die Wiedereinfuhr militärischer, von den Streitkräften der Mitgliedstaaten erzeugter Abfälle in die Gemeinschaft Rechnung zu tragen. Deshalb ist, falls keine zuständige Behörde benannt wurde, die maßgebliche Behörde des Staats oder der Region, in deren Zuständigkeitsbereich eine grenzüberschreitende Verbringung von Abfall erfolgt — wobei es sich um eine militärische Behörde handeln kann —, die zuständige Behörde.

Eine Bestimmung des Begriffs „umweltverträgliche Abfallentsorgung“ wurde neu aufgenommen. Sie spiegelt die Definition des Basler Übereinkommens wider und wird in Bezug auf Ein- und Ausfuhren in die bzw. aus der Gemeinschaft angewandt. Bei der innergemeinschaftlichen Verbringung gilt das in Artikel 4 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG[10] formulierte Ziel, wonach sicherzustellen ist, dass Abfälle ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne Schädigung der Umwelt zu verwerten oder zu beseitigen sind.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Definition des Begriffs „Notifizierender“ von den Begriffsbestimmungen in Artikel 4 verlagert und geklärt wurde. Es wird vorgeschlagen, die ersten drei Kategorien von Notifizierenden in der Hierarchie der Notifizierenden, nämlich den Ersterzeuger, den Neuerzeuger und den Einsammler (kleiner Abfallmengen aus verschiedenen Quellen), auf die gleiche Ebene zu stellen (siehe Artikel 4 Absatz 2).

Der Notifizierende ist also:

(a) die Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind, oder

(b) die Person, die mit einer entsprechenden Genehmigung die Vorbehandlung, Vermischung oder andere Maßnahmen durchführt, wodurch die Art oder Zusammensetzung von Abfällen vor der Verbringung verändert wird, oder

(c) ein zugelassener Einsammler, der aus verschiedenen kleinen Mengen derselben Abfallart aus verschiedenen Quellen eine Verbringung zusammengestellt hat.

Nur wenn diese Personen unbekannt, insolvent oder aus anderen Gründen nicht verfügbar sind, darf ein zugelassener Einsammler oder ein eingetragener Händler oder Makler die Notifizierung vornehmen. Zuletzt, an dritter Stelle, kann der Besitzer die Notifizierung vornehmen.

4.2.4. Wichtigste Änderungen und Klarstellungen in Bezug auf die innergemeinschaftliche Verbringung — Titel II

Titel B enthält die wesentlichen Bestimmungen der Verordnung. Wie bereits erwähnt, wurde diese Änderung deshalb vorgenommen, weil erstens diese Bestimmungen — wenngleich mit bestimmten Änderungen und Ergänzungen — für Ein- und Ausfuhren in die bzw. aus der Gemeinschaft gelten und zweitens ca. 79% aller Verbringungen mit Beteiligung von Mitgliedstaaten innergemeinschaftlichen Verbringungen sind[11].

Wichtigste Änderungen des Vorschlags gegenüber der Verordnung von 1993:

1. Listen: Verringerung der Anzahl der Listen von drei auf zwei.

Die gegenwärtig vorgesehenen Listen spiegeln die im OECD-Beschluss von 1992 vorgesehene Auflistung wider und teilen Abfallarten in folgende Kategorien ein:

---

[10] ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

[11] Die Berechnung basiert auf Angaben der Mitgliedstaaten zur Verbringung gefährlicher Abfälle im Zeitraum 1997-1999. Ca. 15% der Verbringungen erfolgen zwischen und aus EFTA-Staaten und Mitgliedstaaten, und ca. 7% zwischen OECD-Staaten und Mitgliedstaaten und Drittstaaten.

– nicht gefährliche Abfälle gemäß der Liste in Anhang II / grüne Abfallliste

– mäßig gefährliche Abfälle gemäß der Liste in Anhang III / gelbe Abfallliste

– gefährliche Abfälle gemäß der Liste in Anhang IV / rote Abfallliste.

Im Einklang mit dem OECD-Beschluss von 2001 wird vorgeschlagen, die derzeitigen Anhänge III und IV in einem Anhang IV zusammenzufassen und den derzeitigen Anhang II als Anhang III beizubehalten.

Weiterhin wird im Einklang mit dem OECD-Beschluss von 2001 vorgeschlagen, die Anlagen II und VIII des Basler Übereinkommens in Anhang IV der Verordnung und Anlage IX des Basler Übereinkommens in Anhang III der Verordnung aufzunehmen. In den Anlagen II, VIII und IX des Basler Übereinkommens werden „Gruppen von Abfällen, die besonderer Prüfung bedürfen", gefährliche Abfälle beziehungsweise nicht gefährliche Abfälle aufgeführt.

2. Verfahren: Verringerung der entsprechenden Verfahren von drei auf zwei.

Die Verordnung von 1993 sieht in Abhängigkeit von der Auflistung und der Bestimmung der notifizierten Abfälle drei Verfahren vor:

– Bei der Verbringung nicht gefährlicher Abfälle gemäß der Liste in Anhang II, die zur Verwertung bestimmt sind, sind lediglich bestimmte Informationen bereitzuhalten.

– Mäßig gefährliche Abfälle gemäß der Liste in Anhang III, die zur Verwertung bestimmt sind, unterliegen einem auf vorheriger Notifizierung und stillschweigender Genehmigung basierenden Verfahren.

– Gefährliche Abfälle gemäß der Liste in Anhang IV, nicht aufgeführte Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind, sowie alle zur Beseitigung bestimmten Abfälle unterliegen einem auf vorheriger Notifizierung und schriftlicher Genehmigung basierenden Verfahren.

Zur Vereinfachung der Verordnung wird vorgeschlagen, die Anzahl der Verfahren auf zwei zu reduzieren. Ein Verfahren umfasst eine Informationspflicht in Bezug auf Abfälle gemäß der Liste in Anhang III, die zur Verwertung bestimmt sind[12]. Das andere betrifft die vorherige Notifizierung und schriftliche Genehmigung aller anderen Verbringungen, und zwar aller zur Beseitigung bestimmten Abfälle sowie der in Anhang IV aufgeführten und zur Verwertung bestimmten Abfälle. Die für die Durchfuhr zuständige Behörde kann ihre Genehmigung allerdings stillschweigend erteilen.

---

[12] Ob es sich bei der Anforderung, dass bei der Verbringung der in Anhang III aufgeführten Abfälle bestimmte Informationen bereitzuhalten sind, um eine Verfahrensvorschrift handelt, kann unterschiedlich bewertet werden. Da im OECD-Beschluss in Bezug auf die Verbringung von Abfällen gemäß der Liste in Anhang III (Anlage 3 des OECD-Beschlusses von 2001) von grünen Kontrollverfahren die Rede ist, und da zur Beschreibung die Bezugnahme auf ein Verfahren klarer ist, wird es als zweckmäßig erachtet, in Bezug auf diese Informationspflicht eine „Verfahrensterminologie" zu verwenden. In bestimmten Zusammenhängen wird der Begriff „normales Handelsgeschäft" verwendet.

In diesem Punkt folgt der Vorschlag nicht dem OECD-Beschluss von 2001, der die stillschweigende Genehmigung und die Möglichkeit der schriftlichen Genehmigung für gefährliche und mäßig gefährliche Abfälle gemäß der Liste in Anhang IV, die zur Verwertung bestimmt sind (gelbe Abfallliste — gelbes Verfahren), vorsieht. Da die Liste gefährlicher Abfälle (rot) und die Liste mäßig gefährlicher Abfälle (gelb) zusammengefasst wurden, wird das derzeitige Verfahren für gefährliche Abfälle — vorherige Notifizierung mit schriftlicher Zustimmung (rote Liste, rotes Verfahren) — mit dem OECD-Beschluss von 2001 abgeschafft. Es ist darauf hinzuweisen, dass der OECD-Beschluss nur zur Verwertung bestimmte Abfälle betrifft.

Für die Abweichung vom OECD-Beschluss von 2001 in diesem Punkt und das Erfordernis der schriftlichen Genehmigung gibt es mehrere Gründe. Erstens wird es unter ökologischen Gesichtspunkten nicht für zweckmäßig erachtet, bei der Verbringung aller derzeit in Anhang IV aufgeführten gefährlichen Abfälle die stillschweigende Zustimmung der zuständigen Behörden am Bestimmungs- und Versandort zu erlauben. Zweitens verlangt das Basler Übereinkommen bei der Verbringung gefährlicher Abfälle die schriftliche Zustimmung aller beteiligten zuständigen Behörden. Und drittens würde der Vorteil der Verfahrenvereinfachung dadurch verloren gehen, denn für die Verbringung zur Verwertung bestimmter Abfälle wäre zwar die stillschweigende Zustimmung erlaubt, für die Verbringung aller zur Beseitigung bestimmten Abfälle wäre aber immer noch eine schriftliche Genehmigung notwendig. Viertens schafft die schriftliche Genehmigung für alle Beteiligten größere Rechtsklarheit; unter dem Gesichtspunkt der Überwachung und Durchsetzung ist sie aus diesem Grund klar vorzuziehen.

Zusammenfassend stellt sich der vereinfachte Verfahrensrahmen des Vorschlags folgendermaßen dar:

– Bei der Verbringung nicht gefährlicher Abfälle gemäß der Liste in Anhang III, die zur Verwertung bestimmt sind, müssen bestimmte Informationen mitgeführt werden.

– Die Verbringung aller zur Beseitigung bestimmten Abfälle und die Verbringung gefährlicher und mäßig gefährlicher Abfälle gemäß der Liste in Anhang IV sowie nicht aufgeführter Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind, bedürfen einer vorherigen schriftlichen Notifizierung und Genehmigung (bzw. stillschweigender Genehmigung im Falle des Transitlandes).

3. Individuelle Genehmigung der zuständigen Behörden: Der Vorschlag sieht vor, dass die zuständigen Behörden einzeln innerhalb von 30 Tagen ihre Genehmigung erteilen.

Wie oben in Unterabsatz 2 erwähnt, folgt der Vorschlag im Hinblick auf die stillschweigende Genehmigung nicht dem OECD-Beschluss von 2001; er sieht (abgesehen vom Fall der für die Durchfuhr zuständigen Behörde) die schriftliche Genehmigung als Regelfall vor.

Auch der OECD-Beschluss von 2001 verlangt, dass die zuständigen Behörden einzeln ihre Genehmigung erteilen. Das sieht die Verordnung von 1993 in Bezug auf Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind, ebenfalls vor. Für zur Beseitigung bestimmte Abfälle besagt die derzeit geltende Regelung allerdings, dass die zuständige Behörde am Bestimmungsort eine notifizierte Verbringung nur

genehmigt, sofern keine Einwände seitens der anderen betroffenen zuständigen Behörden bestehen. Die zuständigen Behörden müssen also unterschiedliche Fristen beachten, da die zuständige Behörde am Versandort die Reaktion der anderen Behörden „abwarten“ muss.

Für den Vorschlag, dass die individuelle Genehmigung der zuständigen Behörden allgemeine Grundregel werden soll, gibt es folgende Gründe: Erstens ist es dadurch möglich, eine einzige Frist für alle zuständigen Behörden festzulegen (30 Tage ab der Empfangsbestätigung seitens der zuständigen Behörde am Bestimmungsort). Zweitens wird es dadurch möglich, ein weiteres zur Straffung des Vorschlags benötigtes Element beizubehalten, nämlich die Anwendung innergemeinschaftlicher Bestimmungen für Ausfuhren und Einfuhren mit den nötigen Abänderungen. Ohne individuelle Genehmigung wäre es notwendig gewesen, spezifische Bestimmungen für Staaten festzulegen, für die der OECD-Beschluss gilt.

4. Bearbeitung der Notifizierung durch die zuständige Behörde am Versandort: Der Vorschlag sieht vor, dass der Notifizierende die Notifizierung der zuständigen Behörde am Versandort übermittelt. Die zuständige Behörde am Versandort übermittelt dann die Notifizierung an die anderen betroffenen zuständigen Behörden und den Empfänger.

Gegenwärtig können die Mitgliedstaaten entscheiden, ob eine Notifizierung über die zuständige Behörde am Versandort an die betreffenden Staaten geht oder ob sie durch den Notifizierenden an alle betroffenen zuständigen Behörden versandt wird.

Es wird vorgeschlagen, diese Wahlmöglichkeit abzuschaffen und vorzuschreiben, dass eine Notifizierung an und über die zuständige Behörde am Versandort geht. Nach den Bestimmungen des Basler Übereinkommens müssen Notifizierungen durch die zuständige Behörde am Versandort bearbeitet werden, während dies im OECD-Beschluss von 2001 fakultativ ist.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Umsetzung der Verordnung wird es als am effizientesten erachtet, die durch die bestehende Verordnung geschaffene Verfahrenswahl abzuschaffen. Außerdem wird davon ausgegangen, dass die Effizienz des Prozesses steigt, wenn Notifizierungen über die zuständige Behörde am Versandort bearbeitet werden. So könnte in den meisten Fällen von der zuständigen Behörde am Versandort geprüft werden, ob bei einer Notifizierung die grundlegenden Anforderungen bezüglich Unterlagen und Angaben erfüllt sind.

5. Verfahrensgarantien für den Notifizierenden: Bei einer Bearbeitung der Notifizierung durch die zuständige Behörde am Versandort könnte das System dazu missbraucht werden, Verbringungen in der Praxis zu blockieren. Um einem derartigen Missbrauch vorzubeugen, werden Verfahrensgarantien eingeführt.

Zunächst wird der Begriff der „ordnungsgemäß ausgefüllten“ Notifizierung eingeführt, um genau festzulegen, wann die zuständige Behörde am Versandort den anderen zuständigen Behörden und dem Empfänger eine Notifizierung vorzulegen hat.

Zweitens wird der Begriff der „ordnungsgemäß durchgeführten“ Notifizierung eingeführt, um genau festzulegen, ab wann die 30-tägige Frist für die Erteilung der Genehmigung und/oder das Erheben von Einwänden läuft.

Für die Zwecke dieser beiden Begriffe wird eine Unterscheidung getroffen zwischen a) Angaben und Unterlagen, die auf den Notifizierungs- und Versandformularen zu machen bzw. diesen beizufügen sind, und b) zusätzlichen Angaben und Unterlagen, die von den betreffenden zuständigen Behörden angefordert werden können, wenn diesen die Verbringung notifiziert wird.

Drittens wird ein Anhang erstellt, in dem aufgeführt wird, welche Angaben und Unterlagen in verschiedenen Phasen der Notifizierung angefordert werden können.

Viertens kann der Notifizierende innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens die zuständige Behörde am Bestimmungsort ersuchen zu begründen, warum sie sich weigert, eine Notifizierung als vollständig durchgeführt zu betrachten. Eine ausdrückliche und mit Gründen versehene Erklärung erlaubt es dem Notifizierenden, eine solche Entscheidung per Verwaltungsverfahren oder gerichtlich anzufechten.

6. Einwände gegen Verbringungen: In dem Vorschlag soll die Möglichkeit zum Erheben von Einwänden gegen die Verbringung von Abfällen, die zur Verwertung oder Beseitigung bestimmt sind, klarer gefasst werden, damit auch in folgenden Situationen Einwände erhoben werden können:

– um sicherzustellen, dass die betreffenden Abfälle in einer Einrichtung behandelt werden, die von der Richtlinie 96/61/EWG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfasst wird, aber nicht die besten verfügbaren Techniken im Sinne von Artikel 9 Absatz 4 dieser Richtlinie (für die Beseitigung und für die Verwertung) anwendet;

– um sicherzustellen, dass die betreffenden Abfälle (bei der Beseitigung und bei der Verwertung) im Einklang mit verbindlichen, gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umweltschutzstandards in Bezug auf die Beseitigung oder Verwertung behandelt werden;

– um sicherzustellen, dass die betreffenden Abfälle nach Abfallbewirtschaftungsplänen im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie 75/442/EG behandelt werden, so dass (bei Verwertung) die Einhaltung verbindlicher gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf Verwertung oder Wiederverwendung gewährleistet ist.

Das allgemeine Ziel der Abfallrahmenrichtlinie[13] besteht in der Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Eine Reihe gemeinschaftlicher Rechtsinstrumente, darunter die „Verpackungsrichtlinie“[14], die „Altölrichtlinie“[15], die „Altfahrzeugrichtlinie“[16], die „Deponierichtlinie“[17] und die „Elektronikschrott-Richtlinie“[18] setzt Prioritäten und Ziele für die Verwertung und Wiederverwendung und legt Anforderungen an die Abfallbehandlung fest, die für die Mitgliedstaaten verbindlich sind. Es wird deshalb als zweckmäßig erachtet, in der Verordnung

---

13 Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15.7.1975, ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

14 Richtlinie 94/62/EWG des Rates vom 20.12.1994, ABl. L 365 vom 31.12.94, S. 10, in der geänderten Fassung.

15 Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16.6.1975, ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 23.

16 Richtlinie 2000/53/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.9.2000 — Erklärung der Kommission, ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34.

17 Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26.4.1999, ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

18 Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.1.2003, ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24.

klarzustellen, dass gegen eine Verbringung in zwei Fällen Einwände erhoben werden können, wenn die betreffenden Abfälle solchen gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen unterliegen. Der erste Fall besteht in der Nichteinhaltung technischer Vorschriften, die auf EU-Ebene verbindlich sind. Der zweite Fall ist gegeben, wenn die betreffenden Abfälle nicht gemäß Artikel 7 der Abfallrahmenrichtlinie nach den von den Mitgliedstaaten aufgestellten Abfallbewirtschaftungsplänen behandelt werden, die die Einhaltung verbindlicher gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf Verwertung und Wiederverwendung gewährleisten sollen. Dies steht im Einklang mit dem 6. Umweltaktionsprogramm, das weitere Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen gemäß den Leitsätzen der Abfallhierarchie fordert.

Sowohl auf Ebene der Gemeinschaft als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten werden Strategien entwickelt, um die Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen zu fördern. Allerdings gibt es, abgesehen von der Müllverbrennung, kaum gemeinschaftsrechtliche Umweltschutzvorschriften in Bezug auf die Verwertung von Abfällen. Deshalb werden Abfälle in der Regel wohl den kostengünstigsten und damit wahrscheinlich auch ökologisch geringwertigsten Lösungen zugeführt. Über die tatsächlichen Abfallströme sind allerdings nur wenig faktische Daten verfügbar. In dieser besonderen Situation kann das Fehlen gemeinschaftsrechtlicher Umweltschutzstandards in Kombination mit freiem Handel dazu führen, dass Anlagen und Behandlungsmethoden von hoher ökologischer Leistungsfähigkeit vom Markt gedrängt und die in den Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen zur Umsetzung hoher Umweltschutzstandards bei der Abfallverwertung untergraben werden. Die Kommission stellt daher fest, dass die Notwendigkeit besteht, gemeinschaftsweit gleiche Bedingungen für die Wiederverwendung herzustellen und ein hohes Maß an Umweltschutz und ökologischer Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Die Kommission wird diesbezügliche Vorschläge in die Thematische Strategie zum Recycling einbeziehen.

7. Maßnahmen zur vorläufigen Verwertung und Beseitigung: Der Vorschlag sieht spezielle Bestimmungen im Hinblick auf Maßnahmen zur vorläufigen Verwertung und Beseitigung vor, die jene des OECD-Beschlusses von 2001 widerspiegeln.

So soll im Vorschlag klargestellt werden, dass Anlagen zur vorläufigen Verwertung und Beseitigung den gleichen Anforderungen unterliegen wie Anlagen zur endgültigen Verwertung und Beseitigung; das bedeutet, dass sie ebenfalls, und zwar innerhalb der gleichen Fristen, den Empfang von Abfällen schriftlich bestätigen und die Durchführung der vorläufigen Verwertung oder Beseitigung erklären müssen. Außerdem wird vorgeschlagen, dass eine Einrichtung zur vorläufigen Behandlung von Abfällen bei der Weiterleitung derselben an eine Einrichtung zur weiteren und endgültigen Verwertung oder Beseitigung sobald wie möglich, längstens jedoch innerhalb eines Kalenderjahrs nach Ablieferung der Abfälle, eine Erklärung jener Einrichtung darüber erhält, dass die weitere und endgültige Verwertung oder Beseitigung durchgeführt worden ist.

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Leistung einer finanziellen oder gleichwertigen anderen Sicherheit wird ferner vorgeschlagen, dass im Falle einer Verbringung von Abfällen, die zur vorläufigen Behandlung bestimmt sind, diese Anforderung durch die Leistung einer zusätzlichen finanziellen oder gleichwertigen anderen Sicherheit durch den Empfänger erfüllt werden kann, die besagte

Verbringung bis zur Durchführung der endgültigen Verwertung oder Beseitigung abdeckt. So soll klargestellt werden, dass eine finanzielle oder gleichwertige andere Sicherheit die gesamte Verbringung bis zur endgültigen Beseitigung oder Verwertung abdecken muss.

8. Informationspflicht in Bezug auf nicht gefährliche Abfälle gemäß der Liste in Anhang III: Es wird vorgeschlagen, die Liste der Angaben und Unterlagen, die bei der Verbringung zur Verwertung bestimmter Abfälle gemäß der Liste in Anhang III bereitzuhalten sind, zu ergänzen und zu klären.

   So sieht der Vorschlag vor, dass Name und Anschrift des Erzeugers, des Neuerzeugers oder Einsammlers, der Person, die die Verbringung veranlasst, des Empfängers oder des Besitzers zu nennen sind. Derzeit werden nur Name und Anschrift des Besitzers verlangt. Außerdem wird vorgeschlagen, dass der Abfallidentifizierungscode unter Verwendung des OECD-Codes in Anhang III der Verordnung und des Europäischen Abfalllistencodes in der geänderten Fassung der Entscheidung 2000/532/EG[19] der Kommission angegeben wird.

   Außerdem wird ein Anhang mit einem Formular hinzugefügt, auf dem die bei der Verbringung nicht gefährlicher Abfälle gemäß der Liste in Anhang III notwendigen Angaben zu machen sind. Ein solches Formular existiert derzeit nicht. Ein festes Formular wird jedenfalls vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass die Industrie im Hinblick auf Formulare und Angaben aus verschiedenen Mitgliedstaaten nicht mit unterschiedlichen Vorschriften konfrontiert wird.

   Um die bessere Überwachung auch nicht gefährlicher Abfälle zu erleichtern, werden zusätzliche Vorschriften vorgeschlagen. Wie jüngst anlässlich der Kontaminierung der Futtermittel- und Nahrungskette durch hormonverseuchten Abfallzucker (MPA) deutlich wurde, muss auch die Verbringung mutmaßlich nicht gefährliche Abfälle einer Kontrolle unterliegen. Die weit reichenden Konsequenzen der falschen Einstufung eines Abfallstroms für die Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates über die Verbringung von Abfällen dürfen nicht unterschätzt werden[20].

   Schließlich sieht der Vorschlag vor, dass über den Vertrag zwischen der Person, die die Verbringung von Abfällen veranlasst und derjenigen, die diese zur Verwertung übernimmt, ein Nachweis zu erbringen ist, und dass der Vertrag für den Veranlasser der Verbringung die Verpflichtung enthalten muss, die Abfälle zurückzunehmen, falls die Verbringung nicht planmäßig oder unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung durchgeführt wurde.

   Letztere Vorschrift ist im Zusammenhang mit der Klarstellung im Hinblick auf Rücknahmeverpflichtungen in Artikel 24 und 26 (s.u., Unterpunkt 13) zu sehen. Es wird also vorgeschlagen, dass die Rücknahmeverpflichtung in Fällen, in denen eine Verbringung nicht planmäßig durchgeführt werden kann oder als widerrechtlich zu betrachten ist, sich auch auf die Verbringung nicht gefährlicher Abfälle gemäß der Liste in Anhang III der Verordnung erstreckt (s.u., Unterpunkt 13).

---

[19] ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3.

[20] Die in einem einzigen Mitgliedstaat — den Niederlanden — verursachten Kosten wurden auf insgesamt 107 bis 132 Mio. € geschätzt (Primärsektor: 43 Mio. €, Futtermittelsektor: 33 Mio. €, Schlachthäuser: 25 bis 50 Mio. €, öffentliche Hand: 6 Mio. €).

9. Zu Laboranalyse bestimmte Abfälle: Die Verbringung von Abfällen, die ausschließlich zur Laboranalyse bestimmt sind, unterliegt in Übereinstimmung mit dem OECD-Beschluss von 2001 nicht dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Genehmigung.

   Stattdessen wird vorgeschlagen, dass die Person, die solche Verbringungen veranlasst, die zuständigen Behörden über eine Verbringung drei Werktage vor deren Durchführung unterrichten muss und dass bei der Verbringung bestimmte Informationen mitzuführen sind.

10. Regelung in Bezug auf Abfälle, die persistente organische Schadstoffe (POP) enthalten: Abfälle, die aus den in Anhang A, B und C des Stockholmer Übereinkommens oder in Anhang VIII der Verordnung aufgeführten Chemikalien bestehen, diese enthalten oder damit kontaminiert sind, sollen den gleichen Bestimmungen unterliegen wie zur Beseitigung bestimmte Abfälle.

    Dieser Artikel wird in Bezug auf die Verbringung eine klare Verwaltungsregelung schaffen, ohne der technischen Umsetzung des Stockholmer Übereinkommens vorzugreifen. Es wird insbesondere bei Ausfuhren aus der Gemeinschaft klar sein, dass entsprechende Verbringungen verboten sind, sofern sie nicht für EFTA-Staaten bestimmt sind. Es ist in Anwendung des Vorsorgeprinzips wichtig, die Verbringung von Abfällen, die POP enthalten, daraus bestehen oder damit kontaminiert sind, einer strengen Kontrolle zu unterstellen, um die unsachgemäße Behandlung dieser Stoffe auszuschließen.

11. Verwaltungsregelung zum Ausräumen von Differenzen bei der Einstufung: Der Vorschlag sieht eine Verwaltungsregelung vor zum Ausräumen von Differenzen zwischen zuständigen Behörden in Bezug auf die Einstufung von Stoffen als Abfälle, die Einstufung und Auflistung von Abfällen sowie die Einstufung bestimmter Maßnahmen als Verwertung oder Beseitigung.

    Vorgeschlagen wird die Festlegung einer klaren und präzisen Verfahrensregel, so dass bei Streitfragen das zielorientierteste Verfahren greift. Es ist zu betonen, dass die Regelung nur für die Zwecke dieser Verordnung gilt und weitere rechtliche Schritte im Zusammenhang mit solchen Streitfragen zwischen zuständigen Behörden in keiner Weise präjudiziert.

12. Finanzielle oder gleichwertige andere Sicherheit: Es soll klargestellt werden, dass die vom Notifizierenden zu leistende finanzielle oder gleichwertige andere Sicherheit zum Zeitpunkt der Notifizierung geleistet und rechtsverbindlich sowie spätestens bei Aufnahme der notifizierten Verbringung für dieselbe gültig sein muss.

    Ferner wird vorgeschlagen, klarzustellen, dass die Deckungshöhe der finanziellen oder gleichwertigen anderen Sicherheit von der zuständigen Behörde am Versandort zu genehmigen ist, dass alle zuständigen Behörden Zugriff darauf haben müssen und dass sie auch etwaige Lagerkosten abdeckt.

    Außerdem wird klargestellt, dass die Sicherheit eine notifizierte Verbringung vollständig und für deren gesamte Dauer einschließlich der Durchführung der endgültigen Verwertung oder Beseitigung abdecken muss. Schließlich wird festgelegt, dass im Falle einer Verbringung von Abfällen, die zur als vorläufig betrachteten Verwertung oder Beseitigung bestimmt sind, diese Vorschrift durch die

Leistung einer zusätzlichen finanziellen oder gleichwertigen anderen Sicherheit durch den Empfänger erfüllt werden kann, die besagte Verbringung bis zur Durchführung der endgültigen Verwertung oder Beseitigung abdeckt.

13. Rücknahmeverpflichtungen: Es wird vorgeschlagen, klarzustellen, dass in Fällen, in denen eine Verbringung nicht planmäßig durchgeführt werden kann oder als widerrechtlich zu betrachten ist, die Verpflichtung zur Rücknahme sich auch auf nicht gefährliche Abfälle gemäß der Liste in Anhang III, die zur Verwertung bestimmt sind, erstreckt. Klarstellungen werden auch in Bezug auf die Verpflichtung zur erneuten Notifizierung im Falle der Rücknahme angeregt. Es wird als zweckmäßig erachtet, die Rücknahme aller Abfälle zu verlangen, nicht nur jener Abfälle, die der Pflicht zur vorherigen schriftlichen Notifizierung und Genehmigung unterliegen.

14. Rolle der Kommission bei der Übermittlung von Informationen der Mitgliedstaaten: Es wird vorgeschlagen, dass in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat gegenüber anderen Mitgliedstaaten Angaben zu Rechtsvorschriften, Einrichtungen mit Vorabgenehmigung usw. zu machen hat, der betreffende Mitgliedstaat selbst für diese Unterrichtung zuständig ist.

    Gegenwärtig leitet die Kommission, wenn sie solche Angaben von einem Mitgliedstaat erhält, diese an die anderen Mitgliedstaaten weiter. Angesichts moderner Kommunikationsmethoden wird es allerdings für zweckmäßig erachtet, dass diese Funktion vom betreffenden Mitgliedstaat selbst wahrgenommen wird. Es wird also vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten solche Angaben sowohl der Kommission als auch den anderen Mitgliedstaaten übermitteln.

15. Kommunikation mittels elektronischem Datenaustausch: Zur Vorbereitung auf (künftige) Entwicklungen im Bereich der Kommunikation mittels elektronischem Datenaustausch mit elektronischer Unterschrift wird vorgeschlagen, die Möglichkeit zur Kommunikation mit diesen Mitteln vorzusehen. Diese Kommunikation soll allerdings nur im Einklang mit der Entscheidung der betreffenden zuständigen Behörden genehmigt sein.

    Wenn die Kommunikation auf diesem Wege erlaubt ist, kann die zuständige Behörde am Versandort entscheiden, die Übermittlung der besagten Informationen zu übernehmen und auszuführen. Andernfalls wären der Notifizierenden und der Empfänger verpflichtet, diese Mitteilung vorzunehmen. Für einige Notifizierende und Empfänger wäre dies ein ernstes technisches und finanzielles Hindernis, für andere hingegen nicht. Deshalb muss die Entscheidung der zuständigen Behörde am Versandort zur Übernahme der Kommunikationsfunktion im Einvernehmen mit den anderen betroffenen zuständigen Behörden und dem Notifizierenden getroffen werden.

16. Fußnote in Anhang III, Eintrag GC030: In Bezug auf Eintrag GC030 in Anhang III und Schiffe zum Abwracken wurde eine Fußnote hinzugefügt, um klarzustellen, dass zwei Umstände miteinander in Einklang gebracht werden müssen: Einerseits ist zu gewährleisten, dass sich keine gefährlichen Stoffe an Bord solcher Schiffe befinden, während andererseits einige als gefährlich eingestufte Stoffe für den sicheren Schiffsbetrieb wesentlich sind. In der Fußnote wird verdeutlicht, dass ein entsprechender Kompromiss sich auf anerkannte Regeln und Leitlinien zum

Schiffsrecycling stützen sollte, und zwar insbesondere auf jene, die im Rahmen der IMO und des Basler Übereinkommens erstellt wurden.

4.2.5. Wichtigste Änderungen und Klarstellungen in Bezug auf die Verbringung innerhalb von Mitgliedstaaten — Titel III

In Bezug auf die Verbringung von Abfällen innerhalb von Mitgliedstaaten werden keine Änderungen vorgeschlagen. Die Bestimmungen in Titel II und VII gelten noch immer nicht für die Verbringung von Abfällen ausschließlich innerhalb eines Mitgliedstaats. Allerdings sind die Mitgliedstaaten noch immer verpflichtet, ein geeignetes System für die Kontrolle solcher Verbringungen zu erstellen, und sie können weiterhin das in dieser Verordnung vorgesehene System anwenden.

4.2.6. Wichtigste Änderungen und Klarstellungen im Hinblick auf die Ausfuhr aus der und die Einfuhr in die Gemeinschaft — Titel IV, V und VI

1. Allgemeine Logik: Dieser Titel wurde allgemein gestrafft, da die Bestimmungen von Titel II zu innergemeinschaftlichen Verbringungen, die die Grundlage der Verordnung bilden, *mutatis mutandis* gelten. So werden nur Änderungen und Ergänzungen von Titel II erwähnt. Diese Änderungen und Ergänzungen betreffen in erster Linie die Umsetzung der Verfahrensvorschriften des Basler Übereinkommens, die von jenen für die innergemeinschaftliche Verbringung abweichen.

Derzeit bestehen für Ein- und Ausfuhren mehrere verschiedene Verfahren:

1) Ausfuhr zur Beseitigung bestimmter Abfälle in EFTA-Staaten (Artikel 15)

2) Ausfuhr zur Verwertung bestimmter Abfälle gemäß den Listen in Anhang III und IV in Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt (Artikel 17 — für die innergemeinschaftliche Verbringung)

3) Einfuhr zur Beseitigung bestimmter Abfälle aus EFTA-Staaten und Vertragsstaaten des Basler Übereinkommens (Artikel 20)

4) Einfuhr zur Verwertung bestimmter Abfälle aus Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt (Artikel 22 — für die innergemeinschaftliche Verbringung)

5) Einfuhr zur Verwertung bestimmter Abfälle aus Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt (Artikel 20).

Indem die Bestimmungen von Titel II *mutatis mutandis* für Ausfuhren aus der und Einfuhren in die Gemeinschaft angewandt werden, wird die Zahl der Verfahren auf die beiden in Titel B genannten verringert, nämlich einerseits auf die vorgeschriebene vorherige schriftliche Notifizierung und Genehmigung und andererseits auf das vorgeschriebene Mitführen bestimmter Informationen bei der Verbringung.

Das Basler Übereinkommen sieht die folgenden besonderen Verfahrenselemente vor:

– Alle beteiligten Staaten müssen eine notifizierte Verbringung innerhalb von 60 Tagen schriftlich genehmigen.

– Der Versandstaat darf eine Verbringung erst genehmigen, nachdem er von den anderen betroffenen Staaten eine schriftliche Bestätigung erhalten hat.

– Der Versandstaat muss den Erhalt der Notifizierung bestätigen; durch die Bestätigung wird der Beginn der 60-tägigen Frist markiert.

Daneben wird ausdrücklich festgestellt, dass eine Verbringung nur aufgenommen werden kann, wenn bestimmte Bedingungen gegeben sind (Genehmigung, Vertrag, finanzielle Sicherheit, umweltverträgliche Entsorgung / Umweltschutz). Diese Präzisierung mag rechtlich nicht erforderlich sein, sie wird jedoch im Interesse besserer Durchsetzbarkeit für wichtig erachtet.

Schließlich wurden die Vorschriften in Bezug auf Zollstellen aktualisiert und es wurde ein Absatz mit der Bestimmung hinzugefügt, dass eine Zollstelle, die auf eine Verbringung aufmerksam wird, welche den Bestimmungen der Verordnung nicht entspricht, die betroffene zuständige Behörde in der Gemeinschaft darüber unterrichten und bis zu einer anderweitigen Entscheidung das Zurückhalten der betreffenden Abfälle gewährleisten muss. Folglich unterliegt eine Verbringung, bei der gegen die in der Verordnung vorgesehenen Verbote verstoßen wird, dem Zurückhaltegebot. Auch die gemäß Artikel 38 erstellte(n) künftige(n) Verordnung(en) sollte(n) Bestimmungen über das Zurückhalten von Abfällen durch Zollstellen enthalten.

2. Ausfuhrverbot des Basler Übereinkommens in Bezug auf die Verwertung — Anhang V: Am 22. September 1995 hat die Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens die Entscheidung III/1 angenommen, durch die ein neuer Absatz 7a der Präambel, ein neuer Artikel 4A sowie ein neuer Anhang VII in das Basler Übereinkommen aufgenommen wurden. Durch die Entscheidung soll die Ausfuhr gefährlicher Abfälle zur endgültigen Beseitigung aus in Anhang VII genannten Vertragsparteien des Übereinkommens in nicht in Anhang VII genannte Vertragsparteien unverzüglich und die Ausfuhr gefährlicher Abfälle zur Verwertung aus in Anhang VII genannten Vertragsparteien in nicht genannte Vertragsparteien ab dem 1. Januar 1998 verboten werden. Was die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft betrifft, so ist dieses Ausfuhrverbot in Artikel 35 und 37 des Vorschlages (Artikel 14 und 16 der derzeit geltenden Verordnung) festgelegt. Artikel 35 bezieht sich auf die Beseitigung und Artikel 37 bezieht sich auf die Verwertung.

In Bezug auf den Verwertungsaspekt des Ausfuhrverbots wird zunächst die Klarstellung vorgeschlagen, dass gefährliche Abfälle und Gemische von nicht aufgeführten gefährlichen Abfälle und Abfällen, die der Empfängerstaat als gefährlich notifiziert oder deren Einfuhr er verboten hat, unter das Verbot fallen. Zweitens wird in Übereinstimmung mit dem OECD-Beschluss von 2001 vorgeschlagen, in Anhang II des Basler Übereinkommens aufgeführte Abfälle als Liste A in Anhang V Teil 3 aufzunehmen. Dabei handelt es sich um folgende Abfälle: Y 46 — Haushaltsabfälle und Y 47 — Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen. Die Gemeinschaft sollte fraglos keine Haushaltsabfälle und Verbrennungsrückstände in Nicht-OECD-Staaten ausführen. Das entspricht dem in Artikel 5 der geänderten Richtlinie 75/442/EG festgelegten Grundsatz der Entsorgungsautarkie.

Der in Artikel 35 enthaltene Beseitigungsaspekt des Ausfuhrverbots bleibt unverändert. Die Ausfuhr zur Beseitigung bestimmter gefährlicher Abfälle bleibt also mit Ausnahme der Ausfuhr in EFTA-Länder, die auch Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, verboten.

3. Gebot der umweltverträglichen Abfallentsorgung und Umweltschutzgebot: Wie bereits in Punkt 4.2.2. erwähnt, enthalten sowohl Titel IV als auch Titel V einen Abschnitt, in dem allgemeine Bestimmungen für den besagten Titel zusammengefasst sind. Diese Abschnitte enthalten einen Artikel zum Gebot der umweltverträglichen Abfallentsorgung bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft und zum Gebot des Umweltschutzes in der Gemeinschaft bei der Einfuhr in die Gemeinschaft. Der Begriff der umweltverträglichen Abfallentsorgung ist sinngemäß aus dem Basler Übereinkommen entlehnt, das eine entsprechende Begriffsbestimmung enthält. Dort wird die „umweltgerechte“ Behandlung von Abfällen definiert als das Ergreifen aller praktisch durchführbaren Maßnahmen, die sicherstellen, dass Abfälle so behandelt werden, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den nachteiligen Auswirkungen, die solche Abfälle haben können, gewährleistet ist.

In Bezug auf das Gebot der umweltverträglichen Entsorgung wird weiter vorgeschlagen, dass es unter anderem dann als erfüllt gelten kann, wenn nachgewiesen wird, dass die in Anhang IX für den betreffenden Abfallstrom aufgeführte Behandlungsleitlinie für die Einrichtung im Empfängerstaat gilt. Es muss allerdings betont werden, dass diese Annahme der Gesamtbewertung der umweltverträglichen Behandlung während der Verbringung einschließlich der endgültigen Beseitigung oder Verwertung im Empfängerstaat nicht vorgreift.

Anhang IX nimmt auf drei Leitlinien Bezug, die bei der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens angenommen wurden:

– Technische Leitlinien für die umweltverträgliche Behandlung von biomedizinischen Abfällen und Abfällen aus der Gesundheitsfürsorge (Y1, Y3)

– Technische Leitlinien für die umweltverträgliche Behandlung von Abfällen aus Bleiakkumulatoren

– Technische Leitlinien für die umweltverträgliche Behandlung von Abfällen aus dem vollständigen oder teilweisen Abwracken von Schiffen.

Anhang IX muss vom Ausschuss für die Anpassung des Gemeinschaftsrechts über Abfälle an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und in Übereinstimmung mit dem in Artikel 18 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG festgelegten Verfahren weiterentwickelt werden. Ferner kann in Anhang IX auf Leitlinien Bezug genommen werden, die von der OECD oder im Rahmen anderer Gremien angenommen wurden (s. Artikel 61). Dabei muss sorgfältig sichergestellt werden, dass die Leitlinien konkret und nicht allgemein sind. Sie sollten spezifische Anweisungen zu verschiedenen bevorzugten Methoden der Beseitigung geben und sowohl in technischer Hinsicht als auch unter dem Aspekt der Berücksichtigung von Umweltbelangen dem neuesten Stand entsprechen. Wenngleich es offensichtlich ist, muss schließlich betont werden, dass das Gebot der umweltverträglichen Entsorgung die Bestimmungen der Artikel 35 und 38 zur Umsetzung des im Basler

Übereinkommen vorgesehenen Verbots der Ausfuhr gefährlicher Abfälle aus OECD-Staaten in Nicht-OECD-Staaten nicht einschränkt.

4. Überseeische Staaten und Gebiete: Es werden zwei Artikel vorgeschlagen, um die Vorschriften zur Ein- und Ausfuhr von Abfällen im Verkehr mit überseeischen Staaten und Gebieten zu verdeutlichen. Durch diese Vorschriften wird Artikel 39 des Beschlusses 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft[21] umgesetzt.

5. Gesonderte Regelung für die Ausfuhr nicht gefährlicher Abfälle in Nicht-OECD-Staaten: Für Ausfuhren nicht gefährlicher, zur Verwertung bestimmter Abfälle, d.h. in Anhang III aufgeführter Abfälle, in Nicht-OECD-Staaten gilt eine besondere Regelung unter der Zuständigkeit der GD TRADE.

   Diese Regelung wird beibehalten, wenngleich in einer entsprechend den Bestimmungen von Artikel 38 geänderten und vereinfachten Form.

   Alle Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, wurden darüber befragt, welche Verfahren sie für Einfuhren der besagten Abfälle zur Verwertung aus der Gemeinschaft vorziehen würden. Als Antwort auf diese Frage bestehen derzeit fünf Optionen: a) Verbot, b) Notifizierung mit schriftlicher Genehmigung, c) Notifizierung mit stillschweigender Genehmigung, d) besonderes, auf schriftlicher Genehmigung basierendes Verfahren und/oder e) keine Kontrolle im Empfängerstaat. In diesem Vorschlag wird eine verfahrenstechnische Vereinfachung angeregt, nämlich eine Verringerung der Wahlmöglichkeiten der Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, auf drei Optionen: a) Verbot, b) Notifizierung mit schriftlicher Genehmigung oder c) keine Kontrolle im Empfängerstaat.

   Zur Durchführung dieser Bestimmung wird die Kommission den betreffenden Staaten eine sogenannte „Verbalnote“ übermitteln, um sie über die Verfahren zu befragen, die für Ausfuhren zur Verwertung bestimmter und nicht vom Ausfuhrverbot erfasster Abfälle in ihre Staaten anzuwenden sind. Um bei Abfallkatalogen auf globaler Ebene größtmögliche Harmonisierung zu gewährleisten, wird die Kommission sich bei dieser Befragung auf Anhang III stützen, der entsprechend korrigiert wird, um möglichst weit gehende Verwendung der Terminologie des Basler Übereinkommens und die Vereinbarkeit mit dem darin vorgesehenen Ausfuhrverbot sicherzustellen.

   Diese künftige Verordnung der Kommission, die am Tage der Anwendung dieser Verordnung in Kraft treten sollte, wird die Verordnung (EG) Nr. 1420/1999[22] des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 1547/1999[23] der Kommission, die derzeit die besagten Ausfuhren regeln, aufheben.

---

[21] ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.
[22] Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates vom 29.4.1999, ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 6.
[23] Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 der Kommission vom 12.7.1999, ABl. L 185 vom 17.7.1999, S. 1.

4.2.7. *Wichtigste Änderungen und Klarstellungen in Bezug auf andere Bestimmungen — Titel VII*

Wie bereits erwähnt soll Titel VII umstrukturiert und gekürzt werden. So enthält Titel VII die meisten der in Titel VIII — Sonstige Bestimmungen — der derzeit geltenden Verordnung enthaltenen Artikel. Siehe Erläuterung in Punkt 4.2.2.

Abgesehen von diesen strukturellen Änderungen werden lediglich folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Nutzung der Web-Seite als Alternative zur Veröffentlichung im Amtsblatt: Es wird vorgeschlagen, als Alternative zur Veröffentlichung im Amtsblatt die Web-Seite der Kommission zu nutzen.

   Nach den Bestimmungen der bestehenden Verordnung muss die Kommission die Verzeichnisse der Zollstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen. Die Kommission hat auch ein Verzeichnis der zuständigen Behörden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Angesichts der Entwicklungen in der Kommunikationstechnologie wird allerdings die ausschließliche Veröffentlichung auf den Web-Seiten für effizienter und leichter zugänglich erachtet.

2. Annahme zusätzlicher Maßnahmen: Es wird vorgeschlagen, die Kommission mit der Annahme zusätzlicher Maßnahmen in Bezug auf die Durchführung, Anwendung, Verwaltung und Durchsetzung der Verordnung zu beauftragen. Ferner wird festgelegt, dass solche Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem in Artikel 18 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG festgelegten Verfahren sowie mit dem in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG[24] festgelegten sogenannten Regelungsverfahren zu beschließen sind. Die derzeit geltende Verordnung verleiht der Kommission keine derartigen Befugnisse.

5. UMWELTASPEKTE

Die im sechsten Erwägungsgrund der Verordnung von 1993 getroffene Feststellung, dass „bei der Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen (...) der Notwendigkeit, die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern, Rechnung getragen werden [muss]“ hat auch heute, nahezu zehn Jahre nach deren Verabschiedung, nichts von ihrer Gültigkeit verloren. Deshalb muss das System der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Genehmigung beibehalten und verbessert werden, wonach die zuständigen Behörden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können und müssen, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Innerhalb der Gemeinschaft müssen der Erzeuger und der Notifizierende gemäß Artikel 4 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG sicherstellen, dass die von ihnen verbrachten Abfälle behandelt werden, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne dass Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können, wobei ferner während der gesamten Verbringung und einschließlich der endgültigen Beseitigung oder Verwertung im Empfängerstaat die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über Abfälle einzuhalten sind. Außerhalb der Gemeinschaft müssen der Erzeuger, der Notifizierende und andere an der

[24] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Verbringung beteiligte Unternehmen sicherstellen, dass alle von ihnen beförderten Abfälle während der gesamten Verbringung und einschließlich der endgültigen Beseitigung oder Verwertung im Empfängerstaat in umweltverträglicher Weise behandelt werden[25].

6. WIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE

Einer umfassenden Bewertung zufolge wird der Vorschlag keine zusätzliche wirtschaftliche Belastung der Industrie nach sich ziehen. Das System der Notifizierungs- und Informationsvorschriften in Bezug auf die Verbringung von Abfällen ist gemeinschaftsweit fest etabliert, und es ist zu erwarten, dass die Vorschrift, wonach die Notifizierungen durch und über die zuständigen Behörden am Versandort zu bearbeiten sind, für die Notifizierenden weniger Aufwand verursacht, als wenn sie selbst die Notifizierung allen Betroffenen übermitteln müssten. Der Umstand, dass im Unterschied zur derzeit geltenden Regelung eine finanzielle oder gleichwertige andere Sicherheit geleistet werden und bei der Notifizierung rechtsverbindlich bestehen muss, kann zusätzliche Kosten für die Industrien verursachen, die in den Mitgliedstaaten Notifizierungen vornehmen.

Es ist gleichwohl vorherzusehen, dass der Vorschlag einigen Mitgliedstaaten zusätzliche Kosten verursachen wird. Notifizierungen sind dem Vorschlag zufolge durch die zuständige Behörde am Versandort zu bearbeiten. Den Mitgliedstaaten, die über ein fortschrittliches und leistungsfähiges System zur Bearbeitung, Kontrolle und Überwachung von Notifizierungen und Verbringungen verfügen, wird ein solches System keine zusätzlichen Kosten verursachen. Für diejenigen Mitgliedstaaten, die noch nicht in dieser Lage sind, wird der Vorschlag wahrscheinlich mit bestimmten Kosten verbunden sein. Allerdings sollte berücksichtigt werden, dass die Bearbeitung der Notifizierungen durch die zuständige Behörde am Versandort infolge vermiedenen Aufwands bei der Verwaltung und Kontrolle für die zuständige Behörde am Bestimmungsort und die für die Durchfuhr zuständige Behörde Effizienzsteigerungen mit sich bringt. Deshalb wird das System insgesamt wahrscheinlich kostenneutral sein.

7. BINNENMARKTASPEKTE

Einigen Vertretern der Industrie zufolge wird die Verordnung, obwohl sie in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar ist, in der Gemeinschaft insgesamt im Hinblick auf bestimmte Aspekte sehr unterschiedlich angewandt, voraus sich Verwerfungen im Binnenmarkt ergeben. Angeführt werden beispielsweise unterschiedliche Anforderungen in Bezug auf Angaben und Unterlagen für Notifizierungen und Verbringungen, unterschiedliche Systeme zur Bearbeitung der Notifizierungen, unterschiedliche Vorschriften in Bezug auf die finanzielle Sicherheit (Leistung, Berechnung, Freigabe und Zugriff) sowie unterschiedliche Anforderungen in Bezug auf Angaben und Formulare für Verbringungen von Abfällen, bei denen bestimmte Informationen mitzuführen sind. Im Vorschlag werden diese und andere Punkte behandelt, in denen es an rechtlicher Klarheit

25 Im Basler Übereinkommen wird die „umweltgerechte“ Behandlung von Abfällen definiert als das „Ergreifen aller praktisch durchführbaren Massnahmen, die sicherstellen, dass Abfälle so behandelt werden, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den nachteiligen Auswirkungen, die solche Abfälle haben können, gewährleistet ist“.

mangelt. Deshalb wird davon ausgegangen, dass der Vorschlag im Interesse des Binnenmarktes einer einheitlicheren Anwendung der Verordnung im Bereich der Abfallverwertung förderlich ist.

8. INTERNATIONALE ASPEKTE

Wie bereits unter Punkt 2 erwähnt, stützt sich die Verordnung im Wesentlichen auf die jeweils geänderten Fassungen des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung[26] und des OECD-Beschlusses C(92)39 endg. über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind.

Der genannte OECD-Beschluss von 1992 wurde am 14. Juni 2001 vom OECD-Rat geändert. Zur Umsetzung des geänderten Beschlusses wurde daher eine Änderung der Verordnung rechtlich notwendig.

Bei der Umsetzung des OECD-Beschlusses von 2001 sollte dessen globaler Dimension und internationaler Geltung Rechnung getragen werden. Dabei besteht Interpretationsspielraum, und die Gemeinschaft kann nach den Bestimmungen des OECD-Beschlusses von 2001 über die Anwendung verschiedener Regeln entscheiden. Wie bereits in den Punkten 3 und 4.2. angedeutet, ist die globale Harmonisierung als eines der Ziele des Vorschlags zu betrachten.

Schließlich wird in einer erweiterten Gemeinschaft die umfassende Harmonisierung und eine Verordnung, die ein hohes Maß an Rechtssicherheit schafft, noch bedeutender.

9. HANDELSASPEKTE

Das derzeitige System für Ein- und Ausfuhren in die bzw. aus der Gemeinschaft wird durch den Vorschlag nicht geändert, dieser betrifft lediglich den Verfahrensrahmen. Im Hinblick auf Ausfuhren von Abfällen gemäß der Liste in Anhang III (nicht gefährliche Abfälle), die zur Verwertung in Nicht-OECD-Staaten bestimmt sind, wird in Artikel 38 der grundsätzliche Verfahrensrahmen für künftige Verordnungen in diesem speziellen Bereich festgelegt.

10. SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

Der vorliegende Vorschlag zur Änderung der Verordnung von 1993 trägt dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Er umfasst nur Elemente, die zum ordnungsgemäßen und einheitlichen Funktionieren der Verordnung notwendig sind und gleichzeitig sowohl Umweltschutz als auch ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes gewährleisten. Soweit erforderlich verbessert der Vorschlag auch die rechtliche Klarheit.

[26] Der Rat genehmigte das Basler Übereinkommen im Namen der Gemeinschaft am 1. Februar 1993, s. Beschluss 93/98/EWG, ABl. L 139 vom 16.02.1993, S. 1.

Es ist schwierig, Einfachheit mit den verschiedenen Interessen der unterschiedlichen Beteiligten und nicht zuletzt dem Streben nach einheitlicherer Anwendung in Einklang zu bringen. Dennoch wird versucht, diesen Vorschlag möglichst einfach zu halten.

11. ANHÖRUNG DER BETROFFENEN

Anhang C enthält eine Liste der Institutionen, die im Rahmen der Konsultationen 2001-2002 Beiträge übermittelt haben (Mitgliedstaaten, Beitrittsländer, Industrie, NRO, kommunale Behörden).

12. ANHÄNGE

A) Artikelweise Beschreibung des Inhalts

B) Gegenüberstellung der vorgeschlagenen Artikel und der entsprechenden Artikel der Verordnung von 1993

C) Liste der konsultierten Mitgliedstaaten, Beitrittsländer, Industrien, NRO und kommunalen Behörden, die im Rahmen der Konsultationen 2001-2002 Beiträge übermittelt haben.

ANHANG A
Artikelweise Beschreibung des Inhalts

TITEL I — Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 — Geltungsbereich

In Artikel 1 werden der Geltungsbereich der Verordnung festgelegt und Ausnahmen genannt.

Artikel 2 —Begriffsbestimmungen

Artikel 2 enthält Definitionen der für die Verordnung relevanten Begriffe. Soweit Begriffsbestimmungen bereits durch die geänderte Fassung der Richtlinie 75/442/EWG vorgenommen wurden, gelten sie auch für die Zwecke dieser Verordnung.

TITEL II — Verbringung von Abfällen zwischen Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft oder mit Durchfuhr durch Drittstaaten

Artikel 3 — Allgemeiner Verfahrensrahmen

Artikel 3 gibt einen Überblick über den allgemeinen Verfahrensrahmen und legt fest, welche Abfälle welchem Verfahren unterliegen. Daneben enthält der Artikel besondere Bestimmungen in Bezug auf Abfälle, die ausdrücklich zur Laboranalyse bestimmt sind, sowie für Abfälle, die bestimmte Chemikalien enthalten.

ABSCHNITT 1 — VORHERIGE SCHRIFTLICHE NOTIFIZIERUNG UND GENEHMIGUNG

Artikel 4 — Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Genehmigung

In Artikel 4 wird der Notifizierende bestimmt und es wird für diesen die Verpflichtung festgelegt, an und über die zuständige Behörde am Versandort eine vorherige Notifizierung vorzunehmen, wenn er beabsichtigt, Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat zu verbringen und/oder sie durch einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten durchzuführen.

Daneben enthält der Artikel die Bestimmung, dass eine Verbringung erst aufgenommen werden darf, wenn der Notifizierende Folgendes erhalten hat:

– schriftliche Genehmigung der am Versand- und Bestimmungsort jeweils zuständigen Behörde sowie

– schriftliche Genehmigung oder stillschweigenden Genehmigung der zuständigen Behörde am Versandort.

Artikel 5 — Notifizierungsvorschriften

In Artikel 5 werden die Anforderungen genannt, die beim Einreichen einer Notifizierung erfüllt sein müssen.

Notifizierungen sind vom Notifizierenden unter Verwendung der in den Anhängen 1A und 1B enthaltenen Notifizierungs- und Versandformulare vorzunehmen; dabei müssen die in Anhang II, Teil 1, 2 und 3 genannten Angaben und Unterlagen bereitgestellt, ein Vertrag mit

dem Empfänger über die Verwertung oder Beseitigung der notifizierten Abfälle geschlossen und eine finanzielle oder gleichwertige andere Sicherheit geleistet werden.

Daneben werden in dem Artikel die Begriffe der „ordnungsgemäß ausgefüllten“ und „ordnungsgemäß durchgeführten“ Notifizierung eingeführt.

Bei Erhalt einer „ordnungsgemäß ausgefüllten“ Notifizierung ist die zuständige Behörde am Versandort verpflichtet, diese an die anderen zuständigen Behörden sowie den Empfänger weiterzuleiten (s. Artikel 8). Bei Erhalt einer „ordnungsgemäß durchgeführten“ Notifizierung ist die zuständige Behörde am Bestimmungsort oder am Versandort verpflichtet, eine Empfangsbestätigung auszustellen (s. Artikel 9). Durch die Empfangsbestätigung wird der Beginn der 30-tägigen Frist für die Genehmigung durch die zuständigen Behörden markiert.

Artikel 6 —Vertrag

Artikel 6 enthält weitere Vorschriften zum Vertrag zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger über die Verwertung oder Beseitigung der notifizierten Abfälle. Nach den Bestimmungen des Artikels muss der Vertrag zum Zeitpunkt der Notifizierung geschlossen und rechtsverbindlich sein und für beide Vertragsparteien bestimmte Verpflichtungen enthalten.

Artikel 7 — Finanzielle Sicherheit

Analog dazu enthält Artikel 7 weitere Vorschriften in Bezug auf die Leistung einer finanziellen oder gleichwertigen anderen Sicherheit zur Deckung der Kosten der Beförderung, der endgültigen Beseitigung oder Verwertung sowie der Lagerung, z.B. auch in Fällen, in denen eine Beförderung nicht planmäßig durchgeführt werden kann oder widerrechtlich ist.

Die finanzielle oder gleichwertige andere Sicherheit muss zum Zeitpunkt der Notifizierung geleistet und rechtsverbindlich sowie spätestens bei Aufnahme der notifizierten Verbringung für dieselbe gültig sein.

Daneben besagt der Artikel, dass die finanzielle oder gleichwertige andere Sicherheit gültig sein und die Verbringung bis zur endgültigen Behandlung abdecken muss, und dass im Falle einer Verbringung von Abfällen, die zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung bestimmt sind, diese Anforderung durch die Leistung einer zusätzlichen finanziellen oder gleichwertigen anderen Sicherheit durch den Empfänger erfüllt werden kann.

Nach der abschließenden Bestimmung des Artikels haben alle betroffenen zuständigen Behörden Zugriff auf die finanzielle oder gleichwertige andere Sicherheit; daneben wird festgelegt, wann diese freigegeben werden kann.

Artikel 8 — Weiterleitung der Notifizierung durch die zuständige Behörde am Versandort

Artikel 8 enthält die Bestimmung, dass eine zuständige Behörde am Versandort bei Erhalt einer „ordnungsgemäß ausgefüllten“ Notifizierung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 verpflichtet ist, den anderen zuständigen Behörden sowie dem Empfänger Kopien derselben zu übermitteln.

Falls die zuständige Behörde am Versandort der Auffassung ist, dass die Notifizierung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wurde, kann sie den Notifizierenden um weitere Angaben und

Unterlagen ersuchen. Ein solches Ersuchen muss innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Notifizierung erfolgen.

Außerdem begründet Artikel 8 für den Notifizierenden das Recht, eine begründete Erklärung von der zuständigen Behörde am Versandort zu verlangen, falls diese die Notifizierung nicht wie vorgeschrieben fristgemäß den anderen zuständigen Behörden und dem Empfänger übermittelt hat.

Artikel 9 — Empfangsbestätigung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort

Nach Artikel 9 muss die zuständige Behörde am Bestimmungsort bei Erhalt einer „ordnungsgemäß durchgeführten" Notifizierung im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 dem Notifizierenden innerhalb von drei Werktagen eine Empfangsbestätigung und den anderen betroffenen zuständigen Behörden sowie dem Empfänger eine Kopie derselben zusenden.

Außerdem begründet der Artikel für den Notifizierenden das Recht, eine begründete Erklärung von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort zu verlangen, falls diese nicht fristgemäß den Erhalt der Notifizierung bestätigt hat.

Artikel 10 — Genehmigung durch die an Versand- und Bestimmungsort sowie für die Durchfuhr jeweils zuständige Behörde

Artikel 10 enthält die Bestimmung, dass die zuständigen Behörden am Bestimmungsort und am Versandort und die für die Durchfuhr zuständige Behörde über eine Frist von 30 Tagen nach der Absendung der Empfangsbestätigung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort verfügen, um zu entscheiden, ob sie die notifizierte Verbringung genehmigen oder Einwände dagegen erheben.

Daneben regelt der Artikel die Gültigkeit einer Genehmigung.

Artikel 11 — Mit Auflagen verbundene Verbringung

Artikel 11 begründet für die zuständige Behörde am Bestimmungsort und am Versandort sowie die Transitbehörde das Recht, ihre Genehmigung für eine notifizierte Verbringung an Auflagen zu knüpfen.

Artikel 12 — Einwände gegen die Verbringung zur Beseitigung bestimmter Abfälle

In Artikel 12 werden die Gründe aufgeführt, aus denen die am Versandort und am Bestimmungsort sowie für die Durchfuhr zuständigen Behörden Einwände gegen die Verbringung zur Beseitigung bestimmter Abfälle erheben können.

Artikel 13 — Einwände gegen die Verbringung zur Verwertung bestimmter Abfälle

Analog dazu werden in Artikel 13 die Gründe aufgeführt, aus denen die am Versandort und am Bestimmungsort sowie für die Durchfuhr zuständigen Behörden Einwände gegen die Verbringung zur Verwertung bestimmter Abfälle erheben können.

Artikel 14 — Sammelnotifizierung

Artikel 14 sieht für den Fall, dass Abfälle mit denselben physikalischen und chemischen Eigenschaften regelmäßig auf demselben Transportweg und derselben Strecke zu demselben

Empfänger und derselben Einrichtung verbracht werden, die Möglichkeit einer Sammelnotifizierung anstatt mehrerer Einzelnotifizierungen vor.

Artikel 15 — Verwertungseinrichtungen mit Vorabgenehmigung

Artikel 15 begründet für zuständige Behörden am Bestimmungsort, in deren Zuständigkeit spezielle Verwertungseinrichtungen fallen, das Recht, Vorabgenehmigungen für dieselben auszustellen. Daneben enthält der Artikel die Bestimmung, dass die zuständigen Behörden, die eine Vorabgenehmigung gemäß diesem Artikel erteilen, der Kommission, dem OECD-Sekretariat und den zuständigen Behörden in den anderen Mitgliedstaaten bestimmte Angaben zu übermitteln haben, wozu sie das in Anhang VI enthaltene Formular verwenden können. Schließlich enthält der Artikel eine Ermächtigungsklausel, um die Festlegung etwaiger weiterer Auflagen und Anforderungen in Bezug auf Verwertungseinrichtungen mit Vorabgenehmigung zu ermöglichen.

Artikel 16 — Bestimmungen zur vorläufigen Verwertung und Beseitigung

Artikel 16 enthält besondere Bestimmungen zur Verbringung von Abfällen, die zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung (Vermischung, Rekonditionierung, Austausch, Lagerung oder sonstige als vorläufig betrachtete Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen) bestimmt sind.

Artikel 17 — Nach der Genehmigung einer Verbringung greifende Vorschriften

In Artikel 17 werden die Pflichten aufgeführt, die nach der Genehmigung der notifizierten Verbringung erwachsen: Ausfüllen des Versandformulars durch alle Beteiligten und den Notifizierenden, Vorabinformation über den tatsächlichen Beginn der Verbringung, schriftliche Bestätigung des Erhalts der Abfälle sowie Bescheinigung der endgültigen Beseitigung oder Verwertung durch den Empfänger.

Artikel 18 — Änderungen in Bezug auf eine Verbringung nach deren Genehmigung

In Artikel 18 wird festgelegt, dass bei erheblichen Änderungen von Einzelheiten und/oder Bedingungen einer genehmigten Verbringung eine erneute Notifizierung erfolgen muss, sofern nicht alle beteiligten zuständigen Behörden der Ansicht sind, dass die beabsichtigten Änderungen keine erneute Notifizierung erforderlich machen.

ABSCHNITT 2 — ALLGEMEINE INFORMATIONSPFLICHTEN

Artikel 19 — Abfälle, bei deren Verbringung bestimmte Informationen mitzuführen sind

Artikel 19 enthält die Bestimmung, dass die Verbringung der in Artikel 3 Absatz 2 und 4 definierten Abfälle — d.h. Abfälle gemäß der Liste in Anhang III sowie ausdrücklich zur Laboranalyse bestimmte Abfälle — der Verfahrensvorschrift unterliegt, dass dabei bestimmte Unterlagen mitzuführen sind. Dies schließt unter anderem einen Nachweis über den Abschluss eines Vertrages zwischen demjenigen, der die Verbringung veranlasst, und dem Empfänger über die Verwertung der verbrachten Abfälle ein, der bei der Aufnahme der Verbringung rechtsverbindlich sein muss.

Daneben verfügt der Artikel, dass die Informationen von demjenigen, der die Verbringung veranlasst, auf dem in Anhang VII vorgesehenen Formular bereitzustellen sind, und dass die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Inspektion, Durchsetzung, Planung und statistischen

Erhebung nach einzelstaatlichem Recht Informationen über Verbringungen anfordern können, die diesem Artikel unterliegen.

Artikel 20 — Abfälle, die der Vorabinformationspflicht unterliegen

Artikel 20 enthält die Bestimmung, dass die Verbringung der in Artikel 3 Absatz 4 definierten Abfälle — d.h. ausdrücklich zur Laboranalyse bestimmte Abfälle — den zuständigen Behörden drei Tage vor deren Aufnahme von demjenigen, der die Verbringung veranlasst, angezeigt werden muss.

Außerdem wird in dem Artikel verfügt, dass die in Artikel 19 Absatz 1 aufgeführten Informationen unter Verwendung des in Anhang VII vorgesehenen Formulars bereitzustellen sind.

ABSCHNITT 3 — ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 21 — Verbot der Vermischung von Abfällen bei der Verbringung

Artikel 21 enthält die Bestimmung, dass Abfälle, die Gegenstand unterschiedlicher Notifizierungen sein müssen, während der Beförderung weder untereinander noch mit anderen nicht notifizierungspflichtigen Abfällen gemischt werden dürfen.

Artikel 22 — Umweltschutz innerhalb der Gemeinschaft

Diesem Artikel zufolge müssen der Erzeuger und der Notifizierende gemäß Artikel 4 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die von ihnen verbrachten Abfälle behandelt werden, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne dass Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können, wobei die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über Abfälle einzuhalten sind. Diese Vorschrift gilt für die gesamte Dauer der Verbringung einschließlich der endgültigen Beseitigung oder Verwertung im Empfängerstaat.

Artikel 23 — Aufbewahrung von Unterlagen und Angaben

Artikel 23 besagt, dass alle Unterlagen, die den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit einer notifizierten Verbringung zugesandt werden, in der Gemeinschaft von den zuständigen Behörden, dem Notifizierenden und dem Empfänger für die Dauer von mindestens drei Jahren aufzubewahren sind, und dass nach Artikel 19 Absatz 1 gemachte Angaben in Bezug auf Abfälle gemäß der Liste in Anhang III in der Gemeinschaft von demjenigen, der die Verbringung veranlasst, und dem Empfänger für die Dauer von mindestens drei Jahren aufzubewahren sind.

ABSCHNITT 4 — RÜCKNAHMEVERPFLICHTUNGEN

Artikel 24 — Rücknahme bei Undurchführbarkeit einer planmäßigen Verbringung

Artikel 24 betrifft die Pflicht der zuständigen Behörde am Versandort, die Rücknahme von Abfällen zu gewährleisten, falls deren Verbringung, die von den zuständigen Behörden genehmigt wurde, nicht planmäßig durchgeführt werden kann. Es wird festgelegt, dass die zuständige Behörde am Versandort sicherstellen muss, dass die betreffenden Abfälle vom Notifizierenden oder, falls dies nicht möglich ist, von der zuständigen Behörde selbst innerhalb von 90 Tagen auf das Gebiet ihrer Zuständigkeit oder ein anderes Gebiet im Versandstaat zurückgeholt werden.

Daneben wird in diesem Artikel festgelegt, dass dessen Bestimmungen auch für Verbringungen von Abfällen gelten, bei denen gemäß Artikel 19 bestimmte Informationen mitzuführen sind, und dass die aus dem Artikel erwachsenden Verpflichtungen in diesen Fällen für denjenigen, der die Verbringung veranlasst, genauso gelten wie für den Notifizierenden.

Artikel 25 — Kosten der Rücknahme bei Undurchführbarkeit einer Verbringung

In Artikel 25 wird festgelegt, wer die Kosten zu tragen hat, die bei der Rücknahme von Abfällen entstehen, die nicht planmäßig verbracht werden können — nämlich der Notifizierende oder, falls dies nicht möglich ist, die zuständige Behörde am Versandort; falls auch das nicht möglich ist, werden die Kosten nach Vereinbarung der Beteiligten und der zuständigen Behörden angelastet.

Daneben wird festgelegt, dass dieser Artikel auch für nicht planmäßig durchführbare Verbringungen der in Anhang III aufgeführten Abfälle gilt, bei denen bestimmte Informationen mitzuführen sind. In diesen Fällen unterliegt derjenige, der die Verbringung veranlasst, also den in diesem Artikel begründeten Pflichten ebenso wie der Notifizierende.

Artikel 26 — Rücknahme von Abfällen bei widerrechtlicher Verbringung

In Artikel 26 ist festgelegt, wann eine Verbringung widerrechtlich ist; daneben begründet der Artikel die Pflicht der zuständigen Behörde am Versandort, die Rücknahme der Abfälle, deren Verbringung als widerrechtlich betrachtet wird, innerhalb von 30 Tagen zu gewährleisten.

Falls nicht der Notifizierende, sondern der Empfänger für eine widerrechtliche Verbringung verantwortlich ist, muss die zuständige Behörde am Versandort sicherstellen, dass die betreffenden Abfälle vom Empfänger oder, falls dies nicht möglich ist, von der zuständigen Behörde selbst innerhalb von 30 Tagen beseitigt oder verwertet werden.

Schließlich sieht der Artikel Folgendes vor: Kann weder der Notifizierende noch der Empfänger für die widerrechtliche Beförderung verantwortlich gemacht werden, so arbeiten die zuständigen Behörden gemeinsam darauf hin, dass die betreffenden Abfälle beseitigt oder verwertet werden.

Daneben wird in Artikel 24 festgelegt, dass dessen Bestimmungen auch für Verbringungen von in Anhang III aufgeführten Abfällen gelten, bei denen gemäß Artikel 19 bestimmte Informationen mitzuführen sind, und dass die aus dem Artikel erwachsenden Verpflichtungen in diesen Fällen für denjenigen, der die Verbringung veranlasst, genauso gelten wie für den Notifizierenden.

Artikel 27 — Kosten der Rücknahme von Abfällen bei widerrechtlicher Verbringung

Artikel 25 regelt die Anlastung der Kosten, die mit der Rücknahme usw. von widerrechtlich verbrachten Abfällen verbunden sind.

Daneben wird festgelegt, dass dieser Artikel auch für Verbringungen der in Anhang III aufgeführten Abfälle gilt, bei denen bestimmte Informationen mitzuführen sind und die widerrechtlich sind. In diesen Fällen unterliegt derjenige, der die Verbringung veranlasst, also den in diesem Artikel begründeten Pflichten ebenso wie der Notifizierende.

ABSCHNITT 5 — ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Artikel 28 — Benachrichtigung

Nach Artikel 28 können die dort aufgeführten Unterlagen folgendermaßen übermittelt werden: auf dem Postweg, per Telefax, per E-Mail mit digitaler Unterschrift oder per E-Mail ohne digitale Unterschrift mit nachträglicher Einsendung per Post.

Daneben sieht der Artikel die Möglichkeit vor, der Entscheidung der betroffenen zuständigen Behörde gemäß die genannten Nachrichten per elektronischem Datenaustausch mit elektronischer Signatur und elektronischer Authentifizierung gemäß Richtlinie 1999/93/EG über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen[27] oder mit einem vergleichbaren elektronischen Authentifizierungssystem, das das gleiche Sicherheitsniveau bietet, einzureichen, sofern die betroffenen zuständigen Behörden dies akzeptieren.

Artikel 29 — Sprache

Nach Artikel 29 muss jede gemäß den Bestimmungen von Titel II übermittelte Notifizierung, Angabe, Unterlage oder sonstige Mitteilung in einer Sprache vorgelegt werden, die von den betroffenen zuständigen Behörden akzeptiert werden kann; diese können den Notifizierenden ersuchen, beglaubigte Übersetzungen in eine für sie akzeptable Sprache bereitzustellen.

Artikel 30 — Differenzen bezüglich der Einstufung

Artikel 30 enthält eine Verwaltungsvorschrift für Fälle, in denen zwischen den zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort Uneinigkeit besteht in Bezug auf die Unterscheidung zwischen Abfällen und anderen Stoffen, die Einstufung der notifizierten Abfälle als in Anhang III oder Anhang IV aufgeführt oder die Einstufung der notifizierten Abfallbehandlung als Beseitigung oder Verwertung. Nach den Bestimmungen dieses Artikels gilt in diesem Fall Folgendes: Das betreffende Material wird als Abfall betrachtet, die Abfälle werden als in Artikel IV aufgeführt betrachtet und es gelten jeweils die Bestimmungen für Abfälle, die zur Beseitigung bestimmt sind. Es wird betont, dass diese Verwaltungsvorschrift nur für die Zwecke dieser Verordnung gilt und die Rechte der Beteiligten zur gerichtlichen Klärung etwaiger diesbezüglicher Streitigkeiten in keiner Weise berührt werden.

Artikel 31 — Verwaltungskosten

Nach Artikel 31 können dem Notifizierenden angemessene und verhältnismäßige Verwaltungskosten für die Durchführung des Notifizierungs- und Überwachungsverfahrens sowie die für angemessene Analysen und Kontrollen üblichen Kosten auferlegt werden.

ABSCHNITT 6 — VERBRINGUNG INNERHALB DER GEMEINSCHAFT UND MIT DURCHFUHR DURCH DRITTSTAATEN.

Artikel 32 — Verbringung von Abfällen, die zur Beseitigung bestimmt sind

Artikel 32 regelt Verbringungen zur Beseitigung bestimmter Abfälle innerhalb der Gemeinschaft, die eine Durchfuhr durch Drittstaaten einschließen. Nach den Bestimmungen dieses Artikels hat die zuständige Behörde am Versandort bei der zuständigen Behörde des Drittlandes anzufragen, ob sie der geplanten Verbringung schriftlich ihre Genehmigung erteilen möchte.

---

[27] ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

Artikel 33 — Verbringung von Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind

Artikel 33 legt fest, dass bei einer innergemeinschaftlichen Verbringung zur Verwertung bestimmter Abfälle mit Durchfuhr durch ein oder mehrere Drittländer, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, Artikel 32 gilt.

Bei einer innergemeinschaftlichen Verbringung zur Verwertung bestimmter Abfälle mit Durchfuhr durch ein oder mehrere Drittländer, für die der OECD-Beschluss gilt, kann nach den Bestimmungen des Artikels die Genehmigung der Verbringung stillschweigend erteilt werden.

TITEL III: Verbringung innerhalb von Mitgliedstaaten

Artikel 34 — Anwendung dieser Verordnung auf Verbringungen innerhalb von Mitgliedstaaten

Artikel 34 verfügt die Anwendung dieser Verordnung auf Verbringungen innerhalb von Mitgliedstaaten.

Titel IV — Ausfuhr aus der Gemeinschaft in Drittstaaten

ABSCHNITT A — ZUR BESEITIGUNG BESTIMMTE ABFÄLLE

Artikel 35 — Ausfuhrverbot unter Ausnahme der EFTA-Staaten

Artikel 35 legt fest, dass Ausfuhren zur Beseitigung bestimmter Abfälle aus der Gemeinschaft verboten sind, sofern sie nicht für EFTA-Staaten bestimmt sind.

Weiterhin enthält der Artikel die Bestimmung, dass solche Ausfuhren aber auch dann verboten sind, wenn der betreffende EFTA-Staat entsprechende Einfuhren verbietet oder die zuständige Behörde am Versandort in der Gemeinschaft Grund zu der Annahme hat, dass die Abfälle im Empfängerstaat nicht in umweltverträglicher Weise behandelt werden.

Artikel 36 — Verfahren bei der Ausfuhr in EFTA-Staaten

Artikel 36 legt das bei der Ausfuhr zur Beseitigung in EFTA-Staaten bestimmter Abfälle anzuwendende Verfahren fest. Nach diesem Artikel gelten die Bestimmungen von Titel II mit bestimmten Änderungen und Ergänzungen, die aufgeführt werden[28].

ABSCHNITT 2 — ZUR VERWERTUNG BESTIMMTE ABFÄLLE

Ausfuhr in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt

Artikel 37 — Verbot der Ausfuhr in Anhang V aufgeführter Abfälle

Artikel 37 setzt das Ausfuhrverbot des Basler Übereinkommens in Bezug auf zur Verwertung bestimmte Abfälle um und legt fest, dass Ausfuhren zur Verwertung bestimmter gefährlicher Abfälle in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, verboten sind. In diesem Artikel ist festgelegt, dass die folgenden gefährlichen Abfälle unter das Ausfuhrverbot fallen: gefährliche Abfälle gemäß Anhang V; gefährliche Abfälle, die nicht in einem Einzeleintrag in Anhang V eingestuft sind; Gemische gefährlicher Abfälle untereinander sowie Gemische

[28] Tatsächlich betrifft Artikel 36 nur die Schweiz. Die anderen EFTA-Staaten — Norwegen, Liechtenstein und Island — sind auch EWR-Staaten.

gefährlicher Abfälle und nicht gefährlicher Abfälle, die nicht in einem Einzeleintrag in Anhang V eingestuft sind; Abfälle, die vom Empfängerstaat nach Artikel 3 des Basler Übereinkommens als gefährlich notifiziert wurden; Abfälle, für die der Empfängerstaat ein Einfuhrverbot verhängt hat; daneben gilt das Verbot in Fällen, in denen die zuständige Behörde am Versandort Grund zu der Annahme hat, dass die Abfälle im Empfängerstaat nicht in umweltverträglicher Weise behandelt werden.

Artikel 38 — Verfahren bei der Ausfuhr in Anhang III aufgeführter Abfälle

Artikel 38 schafft den Rahmen für künftige Rechtsvorschriften in Bezug auf die Ausfuhr von in Anhang III aufgeführten, zur Verwertung bestimmten Abfällen in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt und die nicht unter das Ausfuhrverbot von Artikel 37 fallen. Nach den Bestimmungen dieses Artikels hat die Kommission jeden Staat, für den der OECD-Beschluss nicht gilt, zu unterrichten und darum zu ersuchen, schriftlich zu bestätigen, dass die Abfälle zur Verwertung ausgeführt werden können, sowie anzugeben, welches der aufgeführten Kontrollverfahren gegebenenfalls anzuwenden ist: Verbot, Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Genehmigung gemäß Artikel 36 oder keine Kontrolle im Empfängerstaat. Diese künftige Verordnung der Kommission, die am Tage der Anwendung dieser Verordnung in Kraft treten sollte, wird die Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 der Kommission, die derzeit die besagten Ausfuhren regeln, aufheben.

Ausfuhr in Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt

Artikel 39 — Ausfuhr in den Anhängen III, IV und IV A aufgeführter Abfälle

Artikel 39 legt fest, welche Verfahren auf Ausfuhren von in den Anhängen III, IV und IV A aufgeführten, zur Verwertung bestimmten Abfällen in und durch Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, anzuwenden sind. Nach diesem Artikel gelten die Bestimmungen von Titel II mit bestimmten Änderungen und Ergänzungen, die aufgeführt werden.

ABSCHNITT 3 — ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 40 — Ausfuhr in die Antarktis

In Artikel 40 wird ausdrücklich festgestellt, dass jegliche Ausfuhr von Abfällen aus der Gemeinschaft in die Antarktis verboten ist.

Artikel 41 — Ausfuhr in überseeische Staaten und Gebiete

Artikel 41 legt fest, dass die Ausfuhr zur Beseitigung bestimmter Abfälle aus der Gemeinschaft in überseeische Staaten und Gebiete verboten ist, und dass für Ausfuhren zur Verwertung bestimmter Abfälle das Ausfuhrverbot von Artikel 37 *mutatis mutandis* gilt. Daneben wird klargestellt, dass für Ausfuhren zur Verwertung bestimmter Abfälle in überseeische Staaten und Gebiete, die nicht unter dieses Verbot fallen, die Bestimmungen von Titel II *mutatis mutandis* gelten.

Der Artikel spiegelt die Vorschriften von Artikel 39 des Beschlusses 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft wider.

Artikel 42 — Gewährleistung der umweltverträglichen Behandlung in Drittländern

Nach den Bestimmungen von Artikel 42 müssen der Erzeuger, der Notifizierende und andere an der Verbringung beteiligte Unternehmen alle notwendigen Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass alle Abfälle während der gesamten Verbringung und einschließlich der endgültigen Beseitigung oder Verwertung im Empfängerstaat in umweltverträglicher Weise behandelt werden.

Daneben verfügt der Artikel, dass die zuständige Behörde am Versandort in der Gemeinschaft verlangen und gewährleisten muss, dass alle ausgeführten Abfälle während der gesamten Verbringung und einschließlich der endgültigen Beseitigung oder Verwertung im Empfängerstaat in umweltverträglicher Weise behandelt werden, und dass bestimmte Ausfuhren, die gegen diese Vorschriften verstoßen, verboten werden.

In Artikel 42 ist außerdem festgelegt, dass bei einem bestimmten Abfallstrom und einer bestimmten Verwertungsmaßnahme unter anderem dann von umweltverträglicher Behandlung ausgegangen werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass die in Anhang IX für den betreffenden Abfallstrom aufgeführte Behandlungsleitlinie für die Einrichtung im Empfängerstaat gilt. Anhang IX muss vom Ausschuss für die Anpassung des Gemeinschaftsrechts über Abfälle an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und in Übereinstimmung mit dem in Artikel 18 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG festgelegten Verfahren sowie mittels Verordnungen der Kommission (s. Artikel 61) weiterentwickelt werden.

TITEL V — Einfuhr in die Gemeinschaft

ABSCHNITT 1 — EINFUHR ZUR BESEITIGUNG BESTIMMTER ABFÄLLE

Artikel 43 — Einfuhrverbot unter Ausnahme von EFTA-Staaten und Vertragsstaaten des Basler Übereinkommens sowie bei Bestehen eines Übereinkommens

Artikel 43 legt fest, dass alle Einfuhren zur Beseitigung bestimmter Abfälle in die Gemeinschaft verboten sind, sofern sie nicht aus EFTA-Staaten, aus anderen Vertragsstaaten des Basler Übereinkommens oder aus Drittstaaten stammen, mit denen die Gemeinschaft oder die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bilaterale oder multilaterale Abkommen oder Übereinkommen geschlossen hat.

Daneben werden in Artikel 43 die Anforderungen aufgeführt, die beim Abschluss bilateraler oder multilateraler Abkommen oder Übereinkommen zu erfüllen sind. Hierzu gehört u.a. die Vorschrift, dass den gemäß diesem Artikel geschlossenen bilateralen oder multilateralen Abkommen oder Übereinkommen das Kontrollverfahren nach Artikel 44 zugrunde zu legen ist.

Artikel 44 — Verfahrensvorschriften bei der Einfuhr aus EFTA-Staaten und Vertragsstaaten des Basler Übereinkommens

Artikel 44 legt das bei der Einfuhr zur Beseitigung bestimmter Abfälle aus EFTA-Staaten oder anderen Vertragsstaaten des Basler Übereinkommens in die Gemeinschaft anzuwendende Verfahren fest. Nach diesem Artikel gelten die Bestimmungen von Titel II mit bestimmten Änderungen und Ergänzungen, die aufgeführt werden.

ABSCHNITT 2 — EINFUHR ZUR VERWERTUNG BESTIMMTER ABFÄLLE

Artikel 45 — Einfuhrverbot unter Ausnahme von Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, von EFTA-Staaten und von Vertragsstaaten des Basler Übereinkommens sowie bei Bestehen einer Übereinkunft

Artikel 45 legt fest, dass alle Einfuhren zur Verwertung bestimmter Abfälle in die Gemeinschaft verboten sind, sofern sie nicht aus Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, aus EFTA-Staaten, aus anderen Vertragsstaaten des Basler Übereinkommens oder aus Drittstaaten stammen, mit denen die Gemeinschaft oder die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bilaterale oder multilaterale Abkommen oder Übereinkommen geschlossen hat.

Daneben werden in Artikel 45 die Anforderungen aufgeführt, die beim Abschluss bilateraler oder multilateraler Abkommen oder Übereinkommen zu erfüllen sind. Diese gleichen jenen von Artikel 43 und umfassen u.a. die Vorschrift, dass den gemäß diesem Artikel geschlossenen bilateralen oder multilateralen Abkommen oder Übereinkommen das Kontrollverfahren nach Artikel 44 bzw. Artikel 46 zugrunde zu legen ist.

Artikel 46 — Verfahrensvorschriften bei der Einfuhr aus Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt

Artikel 46 legt die bei der Einfuhr zur Verwertung bestimmter Abfälle aus und/oder durch Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, in die Gemeinschaft anzuwendenden Verfahren fest. Nach diesem Artikel gelten die Bestimmungen von Titel II mit bestimmten Änderungen und Ergänzungen, die aufgeführt werden.

Artikel 47 — Verfahrensvorschriften bei der Einfuhr aus Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt und die Vertragsstaaten des Basler Übereinkommens sind

Artikel 47 legt die Verfahren fest, die anzuwenden sind, wenn zur Verwertung bestimmte Abfälle aus und/oder durch Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt und die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, in die Gemeinschaft eingeführt werden. Nach diesem Artikel gelten die Bestimmungen von Artikel 29 *mutatis mutandis*.

ABSCHNITT 3 — ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 48 — Einfuhr aus überseeischen Staaten und Gebieten

In Artikel 48 wird festgelegt, dass für Einfuhren von Abfällen aus überseeischen Staaten und Gebieten die Bestimmungen von Titel II *mutatis mutandis* gelten.

Daneben wird in dem Artikel klargestellt, dass überseeische Staaten und Gebiete und die Mitgliedstaaten, mit denen sie verbunden sind, auf Verbringungen aus diesen überseeischen Staaten und Gebieten in den betreffenden Mitgliedstaat nationale Verfahren anwenden können, und dass Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, der Kommission die angewandten nationalen Verfahren notifizieren müssen.

Analog zu Artikel 41 über Ausfuhren spiegelt dieser Artikel die Vorschriften von Artikel 39 des Beschlusses 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft wider.

Artikel 49 — Umweltschutz innerhalb der Gemeinschaft

Artikel 49 legt fest, dass der Erzeuger, der Notifizierende und andere an einer Verbringung beteiligte Unternehmen gemäß Artikel 4 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG sicherstellen müssen, dass alle von ihnen verbrachten Abfälle behandelt werden, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne dass Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können, wobei ferner während der gesamten Verbringung und einschließlich der endgültigen Beseitigung oder Verwertung im Empfängerstaat die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über Abfälle einzuhalten sind.

Daneben wird in dem Artikel klargestellt, dass die zuständige Behörde am Bestimmungsort in der Gemeinschaft verlangen und gewährleisten muss, dass alle auf das Gebiet ihrer Zuständigkeit verbrachten Abfälle während der gesamten Verbringung und einschließlich der endgültigen Beseitigung oder Verwertung im Empfängerstaat gemäß Artikel 4 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne Schädigung der Umwelt sowie in Übereinstimmung mit gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über Abfälle behandelt werden. Ferner wird verlangt, dass bestimmte Einfuhren, die gegen diese Regeln verstoßen, zu verbieten sind und nicht genehmigt werden dürfen.

Diesem Artikel liegt dieselbe Logik zu Grunde wie Artikel 42 über Ausfuhren und der Vorschrift, eine umweltverträgliche Behandlung im Empfängerstaat zu gewährleisten.

Titel VI — Durchfuhr durch die Gemeinschaft in und aus Drittstaaten

ABSCHNITT A — ZUR BESEITIGUNG BESTIMMTE ABFÄLLE

Artikel 50 — Durchfuhr zur Beseitigung bestimmter Abfälle durch die Gemeinschaft

In Artikel 50 wird festgelegt, dass für die Durchfuhr zur Beseitigung bestimmter Abfälle durch einen Mitgliedstaat in und aus Drittstaaten die Bestimmungen von Artikel 44 mit bestimmten Änderungen, die aufgeführt werden, gelten.

ABSCHNITT 2 — ZUR VERWERTUNG BESTIMMTE ABFÄLLE

Artikel 51 — Durchfuhr von Abfällen aus und/oder in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, durch die Gemeinschaft

In Artikel 51 wird festgelegt, dass für die Durchfuhr zur Verwertung bestimmter Abfälle durch einen Mitgliedstaat in und aus Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, Artikel 50 *mutatis mutandis* gilt.

Artikel 52 — Durchfuhr von Abfällen aus und/oder in Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, durch die Gemeinschaft

In Artikel 52 wird festgelegt, dass für die Durchfuhr zur Verwertung bestimmter Abfälle durch einen Mitgliedstaat in und aus Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, die Bestimmungen von Artikel 46 mit bestimmten Änderungen, die aufgeführt werden, gelten.

TITEL VII — Sonstige Bestimmungen

ABSCHNITT 1 — ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DIE MITGLIEDSTAATEN

Artikel 53 — Durchsetzung der Vorschriften in den Mitgliedstaaten

Artikel 53 verpflichtet die Mitgliedstaaten, widerrechtliche Verbringungen auf gesetzlichem Wege zu verhindern, zu ermitteln und mit Strafe zu belegen; der Artikel ermächtigt die Mitgliedstaaten, Vorkehrungen zur Durchsetzung der Vorschriften zu treffen, d.h. Verbringungen beispielsweise Inspektionen und Stichproben zu unterziehen.

Artikel 54 — Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten

Artikel 54 verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Berichterstattung. Zum Ende jedes Kalenderjahres erstellen die Mitgliedstaaten erstens einen Bericht über das vorangegangene Kalenderjahr nach Artikel 13 Absatz 3 des Basler Übereinkommens, den sie dem Sekretariat des Basler Übereinkommens und der Kommission zuleiten, und zweitens einen auf den zusätzlichen Fragebogen in Anhang X gestützten Bericht über das vorangegangene Kalenderjahr, den sie der Kommission übermitteln. Die Mitgliedstaaten müssen also zwei Berichte vorlegen.

Daneben besagt der Artikel, dass diese Berichte der Kommission sowohl in elektronischer Form als auch auf Papier vorzulegen sind.

Anhand dieser Berichte erstellt die Kommission Berichte über die Durchführung dieser Verordnung durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten.

Artikel 55 — Internationale Zusammenarbeit

Artikel 55 verpflichtet die Mitgliedstaaten und die Kommission zur Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien des Basler Übereinkommens und mit zwischenstaatlichen Organisationen, indem sie insbesondere Informationen austauschen oder gemeinsam nutzen, neue umweltverträgliche Techniken fördern und entsprechende Verhaltenskodizes entwickeln.

Artikel 56 — Benennung von Eingangs- und Ausgangszollstellen

Artikel 56 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Eingangs- und Ausgangszollstellen für die Verbringung von Abfällen in die bzw. aus der Gemeinschaft zu benennen. Entscheiden sich die Mitgliedstaaten für die Benennung solcher Zollstellen, so dürfen bei Abfallverbringungen weder beim Eingang noch beim Verlassen der Gemeinschaft andere Grenzübergangsstellen in einem Mitgliedstaat genutzt werden.

Artikel 57 — Benennung der zuständigen Behörde

Artikel 57 verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Benennung der für die Anwendung und Durchführung dieser Verordnung zuständige(n) Behörde(n).

Artikel 58 — Benennung von Anlaufstellen

Artikel 58 verpflichtet die Mitgliedstaaten und die Kommission, jeweils eine Anlaufstelle zu benennen, welche Personen oder Unternehmen, die um Auskunft ersuchen, informieren und beraten soll.

Artikel 59 — Notifizierung von Benennungen und diesbezügliche Informationen

Artikel 59 verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Kommission die gemäß Artikel 56, 57 und 58 vorgenommenen Benennungen von Eingangs- und Ausgangszollstellen für die Verbringung von Abfällen in die bzw. aus der Gemeinschaft, von zuständigen Behörden sowie von Anlaufstellen zu notifizieren. Die Kommission veröffentlicht danach Listen der benannten Eingangs- und Ausgangszollstellen, zuständigen Behörden und Anlaufstellen auf ihrer Webseite.

ABSCHNITT 2 — SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 60 — Zusammenkünfte von Vertretern der Anlaufstellen

Artikel 60 verpflichtet die Kommission, auf Verlangen der Mitgliedstaaten oder wenn anderweitig Bedarf hierfür besteht, regelmäßig Versammlungen von Vertretern dieser Anlaufstellen abzuhalten, um mit ihnen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung zu erörtern.

Die Versammlung der Vertreter von Anlaufstellen kann Informationsblätter herausgeben, um Orientierungshilfen bei Fragen in Bezug auf die Durchführung, Verwaltung und Durchsetzung der Verordnung zu geben.

Artikel 61 — Änderung von Anhängen

Artikel 61 enthält die Bestimmung, dass die Anhänge dieser Verordnung durch die Kommission mittels Verordnungen der Kommission und in Übereinstimmung mit dem in Artikel 18 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG festgelegten Verfahren sowie durch den Ausschuss für die Anpassung des Gemeinschaftsrechts über Abfälle an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu ändern sind.

Artikel 62 — Zusätzliche Maßnahmen

Artikel 62 enthält die Bestimmung, dass die Kommission zusätzliche Maßnahmen in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung, Verwaltung und Durchsetzung dieser Verordnung ergreifen kann, und dass etwaige Maßnahmen dieser Art in Übereinstimmung mit dem in Artikel 18 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG sowie Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG festgelegten Verfahren beschlossen werden.

Artikel 63 — Aufhebung

Artikel 63 regelt die Aufhebung von Rechtsvorschriften.

Artikel 64 — Übergangsbestimmungen

Artikel 64 enthält Übergangsbestimmungen.

Artikel 65 — Inkrafttreten und Anwendung

In Artikel 65 wird eine Zeitspanne zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung und ihrer Anwendung festgelegt. Diese Zeitspanne ist notwendig, um eine Regelung für die Ausfuhr von in Anhang III aufgeführten, zur Verwertung bestimmten Abfällen in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, gemäß Artikel 38 zu schaffen.

ANHANG B
Gegenüberstellung der vorgeschlagenen Artikel und der entsprechenden Artikel der Verordnung 259/93/EG

Artikel des Vorschlags	Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 259/93
1 — Geltungsbereich	1
2 —Begriffsbestimmungen	2
3 — Allgemeiner Verfahrensrahmen	Teilweise neuer Artikel, 1(3)(a), 1(3)(c)
4 — Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Genehmigung	2(g), 3(1), 6(1), 3(8), 7(8), 5(1), 8(1),5(3), 8(3),
5 — Notifizierungsvorschriften	3(2 – (6), 6(2) – (6)
6 — Vertrag	3(6), 6(6)
7 — Finanzielle Sicherheit	27
8 — Weiterleitung der Notifizierung durch die zuständige Behörde am Versandort	Neuer Artikel
9 — Empfangsbestätigung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort	4(1), 7(1)
10 — Genehmigung durch zuständige Behörde an Versand- und Bestimmungsort sowie Transitbehörde	4(2), 7(2)
11 — Mit Auflagen verbundene Verbringung	4(2)(b) und (d), 7(3)
12 — Einwände gegen die Verbringung zur Beseitigung bestimmter Abfälle	4(3)(a) – (c)
13 — Einwände gegen die Verbringung zur Verwertung bestimmter Abfälle	7(4)(a) und (b)
14 — Sammelnotifizierung	28
15 — Verwertungseinrichtungen mit Vorabgenehmigung	9
16 — Bestimmungen zur vorläufigen Verwertung und Beseitigung	Neuer Artikel
17 — Nach der Genehmigung einer Verbringung greifende Vorschriften	Teilweise neuer Artikel, 5(2) – (6), 8(2) – (6)
18 — Änderungen in Bezug auf eine Verbringung nach deren Genehmigung	4(4), 7(5)

19 — Abfälle, bei deren Verbringung bestimmte Informationen mitzuführen sind	4(4), 7(5)
20 — Abfälle, die der Vorabinformationspflicht unterliegen	Neuer Artikel
21 — Verbot der Vermischung von Abfällen bei der Verbringung	29
22 — Umweltschutz innerhalb der Gemeinschaft	Teilweise neuer Artikel, 34
23 — Aufbewahrung von Unterlagen und Angaben	35
24 — Rücknahme bei Undurchführbarkeit einer planmäßigen Verbringung	25
25 — Kosten der Rücknahme bei Undurchführbarkeit einer Verbringung	33
26 — Rücknahme von Abfällen bei widerrechtlicher Verbringung	26(2) – (4)
27 — Kosten der Rücknahme von Abfällen bei widerrechtlicher Verbringung	33
28 — Einreichung von Unterlagen	Teilweise neuer Artikel, 7(2)
29 — Sprache	31
30 — Differenzen bezüglich der Einstufung	Neuer Artikel
31 — Verwaltungskosten	33(1)
32 — Verbringung zur Beseitigung innerhalb der Gemeinschaft und mit Durchfuhr durch Drittstaaten	12
33 — Verbringung zur Verwertung innerhalb der Gemeinschaft und mit Durchfuhr durch Drittstaaten	12
34 — Anwendung dieser Verordnung auf Verbringungen innerhalb von Mitgliedstaaten	13
35 — Ausfuhrverbot unter Ausnahme der EFTA-Staaten (zur Beseitigung)	14, 18
36 — Verfahren bei der Ausfuhr in EFTA-Staaten (zur Beseitigung)	15

37 — Ausfuhrverbot für die in Anhang V aufgeführten Abfälle (zur Verwertung)	16
38 — Verfahren bei der Ausfuhr in Anhang III aufgeführter Abfälle (zur Verwertung)	17(1) – (3)
39 — Ausfuhr in Anhang III, IV und IV A aufgeführter Abfälle (zur Verwertung)	17(2), (4), (6) und (7)
40 — Ausfuhr in die Antarktis	Neuer Artikel
41 — Ausfuhr in überseeische Staaten und Gebiete	Neuer Artikel
42 — Gewährleistung der umweltverträglichen Behandlung in Drittländern	Teilweise neuer Artikel, 16(4)
43 — Einfuhrverbot unter Ausnahme von EFTA-Staaten und Vertragsstaaten des Basler Übereinkommens sowie bei Bestehen einer Übereinkunft (zur Beseitigung)	19
44 — Verfahrensvorschriften bei der Einfuhr aus EFTA-Staaten und Vertragsstaaten des Basler Übereinkommens (zur Beseitigung)	20
45 — Einfuhrverbot unter Ausnahme von Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, von EFTA-Staaten und von Vertragsstaaten des Basler Übereinkommens sowie bei Bestehen einer Übereinkunft (zur Verwertung)	21
46 — Verfahrensvorschriften bei der Einfuhr aus Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt (zur Verwertung)	22(1)
47 — Verfahrensvorschriften bei der Einfuhr aus Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt und die Vertragspartei des Basler Übereinkommens sind (zur Verwertung)	22(2)
48 — Einfuhr aus überseeischen Staaten und Gebieten	Neuer Artikel
49 — Umweltschutz innerhalb der Gemeinschaft	Teilweise neuer Artikel, 34 und 19(4)

50 — Durchfuhr zur Beseitigung bestimmter Abfälle durch die Gemeinschaft	23
51 — Durchfuhr von Abfällen aus und/oder in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, durch die Gemeinschaft	23
52 — Durchfuhr von Abfällen aus und/oder in Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, durch die Gemeinschaft	24
53 — Durchsetzung der Vorschriften in den Mitgliedstaaten	30, 26(5)
54 — Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten	41
55 — Internationale Zusammenarbeit	40
56 — Benennung von Eingangs- und Ausgangszollstellen	39
57 — Benennung der zuständigen Behörde	36
58 — Benennung von Anlaufstellen	37 (1)
59 — Notifizierung von Benennungen und diesbezügliche Informationen	38
60 — Zusammenkünfte von Vertretern der Anlaufstellen	37(2)
61 — Änderung von Anhängen	42(3) und (4)
62 — Zusätzliche Maßnahmen	Neuer Artikel
63 — Aufhebung	43
64 — Übergangsbestimmungen	43
65 — Inkrafttreten	44

ANHANG C
LISTE DER INSTITUTIONEN, DIE BEITRÄGE ÜBERMITTELT HABEN

Folgende Staaten und Institutionen haben der Kommission schriftliche Beiträge übermittelt:

- Mitgliedstaaten:

Österreich
Belgien
Dänemark
Finnland
Frankreich
Deutschland
Irland
Italien
Portugal
Schweden,
Niederlande
Vereinigtes Königreich.

- Nichtstaatliche Organisationen:

BAN, Basel Action Network
EUB, Europäisches Umweltbüro

- Industrie:

APME, Association of Plastics Manufacturers in Europe,
BIR, Bureau of International Recycling
EFR, European Ferrous Recovery & Recycling Federation
EUROMETREC, European Metal Trade & Recycling Federation
ERPA, European Recovered Paper Association
CEMBUREAU
CEPI, Confederation of European paper industries
CGI,
CRA, Chemical Recycling Association
EURELECTRIC
EURITS, European Association for Responsible Incineration and the Treatment of Special Waste
EUROFER, European Confederation of iron and Steel Industries
EUROMETAUX, Association Européenne des Métaux
FEAD, European Waste Management Association
ITAD, Interessengemeinschaft der thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland
SRI, Swedish Recycling Industries Association
Stena Metall AB Group

- Beitrittsländer:

Tschechische Republik.

2003/0139 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Verbringung von Abfällen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 und 133,

auf Vorschlag der Kommission[29],

nach Stellungnahme des EuropäischenWirtschafts- und Sozialausschusses[30],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[31],

nach dem Verfahren von Artikel 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Hauptziel dieser Verordnung ist der Umweltschutz; Rechtsgrundlage ist daher Artikel 175 Absatz 1 EG-Vertrag. Da die Bestimmungen von Titel IV, V und VI über Ausfuhren aus der Gemeinschaft, Einfuhren in die Gemeinschaft und Durchfuhren durch die Gemeinschaft aus und in Drittstaaten allerdings auch Regeln für den internationalen Handel darstellen, ist für diese Bestimmungen Artikel 133 EG-Vertrag Rechtsgrundlage.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft[32] wurde bereits mehrfach in erheblichem Umfang geändert und bedarf einer erneuten Änderung. Es ist insbesondere notwendig, den Inhalt der Entscheidung 94/774/EG der Kommission vom 24. November 1994 über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates[33] sowie der Entscheidung 1999/412/EG der Kommission vom 3. Juni 1999 über einen Fragebogen für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates[34] in diese Verordnung einzubeziehen. Die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 sollte deshalb im Interesse der Klarheit ersetzt werden.

---

[29] ABl. C vom , S. .
[30] ABl. C vom , S. .
[31] ABl. C vom , S. .
[32] ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1. Die Verordnung wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der Kommission vom 28.12.2001 (ABl. L 349 vom 31.12.2001, S. 1).
[33] ABl. L 310 vom 3.12.1994, S. 70.
[34] ABl. L 156 vom 23.6.1999, S. 37.

(3) Der Beschluss 93/98/EWG des Rates[35] betraf den Abschluss — im Namen der Gemeinschaft — des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung, dessen Vertragspartei die Gemeinschaft seit 1994 ist. Im Zuge der Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 hat der Rat Regeln zur Beschränkung und Kontrolle solcher Verbringungen erstellt, die unter anderem darauf abzielen, das bestehende Gemeinschaftssystem für die Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen mit den Vorschriften des Basler Übereinkommens in Einklang zubringen.

(4) Der Beschluss 97/640/EG des Rates vom 22. September 1997 betraf die Genehmigung — im Namen der Gemeinschaft — der Änderung des Basler Übereinkommens gemäß der Entscheidung III/1 der Konferenz der Vertragsparteien. Durch diese Änderung wird jegliche Ausfuhr zur Beseitigung bestimmter gefährlicher Abfällen aus in Anhang VII des Übereinkommens genannten Staaten in dort nicht genannte Staaten verboten, wie seit 1. Januar 1998 jegliche derartige Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Übereinkommens genannten gefährlichen Abfällen zur Verwertung verboten war. Die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 wurde entsprechend geändert durch die geänderte Fassung[36] der Verordnung (EG) Nr. 120/97 des Rates[37].

(5) Die Gemeinschaft hat das in Entscheidung V/29 der Konferenz der Vertragsparteien enthaltene Protokoll über Haftung und Schadenersatz des Basler Übereinkommens noch nicht unterzeichnet.

(6) Da die Gemeinschaft den Beschluss C(2001)107 des OECD-Rates vom 14. Juni 2001 zur Änderung des Beschlusses C(92)39 endg. über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung gebilligt hat, um Listen und bestimmte andere Vorschriften mit dem Basler Übereinkommen in Einklang zu bringen, muss der Inhalt jenes Beschlusses in das Gemeinschaftsrecht übernommen werden.

(7) Die Gemeinschaft hat das Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe unterzeichnet.

(8) Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen müssen so organisiert und geregelt werden, dass der Notwendigkeit, die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern, Rechnung getragen und die gemeinschaftsweit einheitlichere Anwendung der Verordnung gefördert wird.

(9) Die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d) des Basler Übereinkommens begründete Verpflichtung, die Verbringung gefährlicher Abfälle auf ein Mindestmaß zu beschränken, das mit der umweltverträglichen und wirksamen Behandlung solcher Abfälle vereinbar ist, muss beachtet werden.

(10) Verfahrensredundanz muss durch Berücksichtigung anderer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften zu Abfällen tierischer Herkunft vermieden werden, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den

---

[35] ABl. L 39 vom 16.2.1993, S. 1.

[36] ABl. L 22 vom 24.1.1997, S. 14.

[37] Verordnung (EG) Nr. 2408/98 der Kommission, ABl. L 298 vom 7.11.1998, S. 19, Entscheidung 1999/816/EG der Kommission, ABl. L 316 vom 10.12.1999, S. 45 und Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der Kommission, ABl. L 349 vom 31.12.2001, S. 1.

menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte[38] und der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien[39], die bereits analoge Bestimmungen zu allen Aspekten der Versendung und Verbringung (Einsammlung, Beförderung, Behandlung, Verarbeitung und Nutzung oder Beseitigung, Aufzeichnungen, Begleitpapiere und Rückverfolgbarkeit) von Nebenprodukten tierischen Ursprungs in der, in die und aus der Gemeinschaft enthalten, um auszuschließen, dass davon Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt ausgehen.

(11) Daneben ist der in der geänderten Richtlinie 75/442/EWG[40] enthaltenen Vorschrift Rechnung zu tragen, wonach die Mitgliedstaaten ein angemessenes und integriertes Netz von Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten haben, das es der Gemeinschaft insgesamt erlaubt, die Entsorgungsautarkie zu erreichen, und es jedem einzelnen Mitgliedstaat ermöglicht, diese Autarkie anzustreben, wobei die geografischen Gegebenheiten oder der Bedarf an besonderen Anlagen für bestimmte Abfallarten berücksichtigt werden.

(12) Zu beachten sind ferner die durch die geänderte Richtlinie 75/442/EWG begründete Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Abfallbewirtschaftungspläne aufzustellen, sowie die durch diese Richtlinie den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Verbringen von Abfällen, das ihren Abfallbewirtschaftungsplänen nicht entspricht, unter der Voraussetzung zu unterbinden, dass sie der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten derartige Maßnahmen mitteilen.

(13) Es muss gewährleistet werden, dass die innergemeinschaftliche Verbringung von Abfällen und deren Einfuhr in die Gemeinschaft in Übereinstimmung mit der geänderten Richtlinie 75/442/EWG und anderer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Abfälle so erfolgt, dass während ihrer gesamten Dauer und einschließlich der endgültigen Beseitigung oder Verwertung im Empfängerstaat die menschliche Gesundheit nicht gefährdet wird und keine potentiell umweltschädlichen Verfahren oder Methoden angewandt werden. Bei der Ausfuhr von Abfällen aus der Gemeinschaft muss während der gesamten Verbringung einschließlich der endgültigen Beseitigung oder Verwertung im Empfängerstaat deren umweltverträgliche Behandlung gewährleistet werden.

(14) Wenngleich die Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen innerhalb eines Mitgliedstaats in dessen Zuständigkeitsbereich fällt, sollten die einzelstaatlichen Regelungen für die Verbringung von Abfällen bestimmte Mindestanforderungen erfüllen, damit ein hohes Schutzniveau für Umwelt und menschliche Gesundheit gewährleistet ist.

(15) In Bezug auf die Verbringung gefährlicher Abfälle ist es zweckmäßig, ein Höchstmaß an Überwachung und Kontrolle zu gewährleisten, indem die vorherige schriftliche Genehmigung solcher Verbringungen vorgeschrieben wird. Ein entsprechendes Genehmigungsverfahren bedingt seinerseits die vorherige Notifizierung, damit die zuständigen Behörden angemessen informiert sind, so dass sie alle zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt notwendigen Maßnahmen treffen können.

---

[38] ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

[39] ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

[40] ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39. Die Richtlinie wurde zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission (ABl. L 243 vom 24.9.1996, S. 31)

Außerdem sollte es die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, begründete Einwände gegen eine derartige Verbringung zu erheben.

(16) In Bezug auf die Verbringung nicht gefährlicher Abfälle ist es zweckmäßig, ein Mindestmaß an Überwachung und Kontrolle zu gewährleisten, indem vorgeschrieben wird, dass bei solchen Verbringungen bestimmte Informationen mitzuführen sind.

(17) Angesichts der Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung der Verordnung und des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts muss im Interesse der Effizienz vorgeschrieben werden, dass Notifizierungen über die zuständige Behörde am Versandort abzuwickeln sind.

(18) Ferner sollte geklärt werden, nach welchem System finanzielle oder gleichwertige andere Sicherheiten zu leisten sind.

(19) In Interesse der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Verordnung und des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes ist es notwendig, Verfahrensgarantien für den Notifizierenden zu schaffen.

(20) Bei der Verbringung zur Beseitigung bestimmter Abfälle sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, das Prinzip der Nähe, den Vorrang für die Verwertung und den Grundsatz der Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene gemäß der geänderten Richtlinie 75/442/EWG zur Anwendung zu bringen, indem sie im Einklang mit dem Vertrag Maßnahmen ergreifen, um solche Verbringungen allgemein oder teilweise zu verbieten oder um systematisch Einwand dagegen zu erheben. Daneben sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein sicherzustellen, dass die Abfallbehandlungsanlagen, die unter die geänderte Richtlinie 96/61/EG[41] über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung fallen, die besten verfügbaren Techniken im Sinne dieser Richtlinie anwenden, und dass die Abfälle in Übereinstimmung mit den verbindlichen gemeinschaftsrechtlichen Umweltschutzstandards für die Abfallbeseitigung behandelt werden.

(21) Daneben sollten die Mitgliedstaaten in Bezug auf Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind, in der Lage sein sicherzustellen, dass die Abfallbehandlungsanlagen, die unter die geänderte Fassung der Richtlinie 96/61/EG[42] über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung fallen, die besten verfügbaren Techniken im Sinne dieser Richtlinie anwenden. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein sicherzustellen, dass die Abfälle in Übereinstimmung mit den verbindlichen gemeinschaftsrechtlichen Umweltschutzstandards für die Abfallverwertung und im Einklang mit Abfallbewirtschaftungsplänen behandelt werden, die gemäß der geänderten Richtlinie 75/442/EWG erstellt wurden, um die Einhaltung verbindlicher gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf Verwertung und Recycling zu gewährleisten.

(22) Der Umstand, dass auf Ebene der EU verbindliche Vorschriften für die Abfallbehandlung und entsprechende Einrichtungen fehlen, behindert die Verwirklichung eines gemeinschaftsweit hohen Maßes an Umweltschutz und die Konsolidierung eines wirtschaftlich lebensfähigen Binnenmarktes für die

---

[41] ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.
[42] ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

Abfallverwertung. Es ist von größter Dringlichkeit, diese Lücke zu schließen und auf die Schaffung gemeinschaftsweit einheitlicher Bedingungen für die Abfallverwertung hinzuarbeiten.

(23) Es sollte vorgeschrieben werden, dass gefährliche ebenso wie nicht gefährliche Abfälle, deren Verbringung nicht planmäßig durchgeführt werden kann, vom Versandstaat zurückzunehmen sind oder auf andere Weise beseitigt oder verwertet werden müssen.

(24) Außerdem sollte verbindlich vorgeschrieben werden, dass eine für die widerrechtliche Verbringung von Abfällen — also eine Verbringung unter Verstoß gegen diese Verordnung oder gegen völkerrechtliche oder gemeinschaftsrechtliche Vorschriften — verantwortliche Person die betreffenden Abfälle zurücknehmen oder auf andere Weise beseitigen oder verwerten sollte; unterbleibt dies, so sollten die zuständigen Behörden des Herkunfts- oder Bestimmungsorts selbst tätig werden.

(25) Der Geltungsbereich des in Übereinstimmung mit dem Basler Übereinkommen zum Schutz der Umwelt in den betreffenden Staaten verhängten Verbots der Ausfuhr aus der Gemeinschaft von Abfällen, die zur Beseitigung in einem Drittland bestimmt sind, das kein EFTA-Staat ist, muss geklärt werden.

(26) Auch der Geltungsbereich des ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Basler Übereinkommen zum Schutz der Umwelt in den betreffenden Staaten verhängten Verbots der Ausfuhr von gefährlichen Abfällen, die zur Verwertung in einem Land bestimmt sind, für das der OECD-Beschluss nicht gilt, muss geklärt werden. Insbesondere müssen Unklarheiten in Bezug auf die Liste der gefährlichen Abfälle, für die dieses Ausfuhrverbot gilt, ausgeräumt werden und es muss sichergestellt werden, dass diese auch die in Anlage II bis Basler Übereinkommens aufgeführten Abfälle — nämlich Haushaltsabfälle und Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen — umfasst.

(27) Spezielle Regelungen für die Ausfuhr nicht gefährlicher Abfälle, die zur Verwertung in Staaten bestimmt sind, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, sollten beibehalten werden; deren Straffung zu einem späteren Zeitpunkt ist vorzusehen.

(28) Bei der Ausfuhr von Abfällen aus der Gemeinschaft sollte während der gesamten Verbringung einschließlich der endgültigen Beseitigung oder Verwertung im Empfängerstaat deren umweltverträgliche Behandlung gewährleistet werden. Es sollte eine Liste von Leitlinien erstellt werden.

(29) Die Einfuhr zur Beseitigung bestimmter Abfälle in die Gemeinschaft sollte erlaubt sein, sofern der Ausfuhrstaat Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist. Die Einfuhr zur Verwertung bestimmter Abfälle in die Gemeinschaft sollte erlaubt sein, sofern der OECD-Beschluss für den Ausfuhrstaat gilt oder dieser Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist. In anderen Fällen sollte die Einfuhr jedoch nur erlaubt sein, falls der Ausfuhrstaat an bilaterale oder multilaterale Abkommen oder Übereinkommen gebunden ist, die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und mit Artikel 11 des Basler Übereinkommens in Einklang stehen.

(30) Die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle kann nur durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit bei der Überwachung von Abfallverbringungen gewährleistet werden. Der Informationsaustausch, die

gemeinsame Übernahme von Verantwortung und Initiativen zur Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten sollten gefördert werden, um eine verträgliche Abfallbehandlung sicherzustellen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen Entwicklungsländern und Schwellenländern rechtzeitig geeignete technische Hilfe bereit, um sie unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Erfordernisse bei der Entwicklung und dem Ausbau ihrer institutionellen und nichtinstitutionellen Abfallbehandlungskapazitäten, bei der Überwachung und Kontrolle der Einfuhr von Abfällen und Chemikalien sowie bei der Bekämpfung widerrechtlicher Verbringungen zu unterstützen.

(31) Diese Verordnung sollte die im Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft[43] enthaltenen Vorschriften zur Ein- und Ausfuhr von Abfällen in bzw. aus überseeische(n) Länder(n) und Gebiete(n) widerspiegeln.

(32) Es muss gemäß Artikel 4 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG sichergestellt werden, dass die Einfuhr von Abfällen in die Gemeinschaft erfolgt, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne dass Verfahren oder Methoden angewandt werden, welche die Umwelt schädigen können, wobei während der gesamten Verbringung und einschließlich der endgültigen Beseitigung oder Verwertung im Empfängerstaat die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über Abfälle einzuhalten sind.

(33) Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission durch die dem Sekretariat des Basler Übereinkommens übermittelten Berichte sowie auf der Grundlage eines separaten Fragebogens über die Umsetzung dieser Verordnung unterrichten.

(34) Anhänge zu dieser Verordnung sind nach dem in Artikel 18 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG vorgesehenen Verfahren anzunehmen.

(35) Da es sich bei den für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse[44] handelt, sollten sie nach dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses erlassen werden.

(36) Das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen, nämlich die Gewährleistung des Umweltschutzes bei der Verbringung von Abfällen, kann auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht im erforderlichen Maß erreicht werden und sollte daher auf Grund seines Umfangs und seiner Wirkungen gemäß den in Artikel 5 des Vertrages festgelegten Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit auf Ebene der Gemeinschaft verwirklicht werden; diese Verordnung beschränkt sich auf die zur Verwirklichung dieses Ziels erforderlichen Mindestvorschriften und geht nicht über das dazu erforderliche Maß hinaus —

---

[43] ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.
[44] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I
GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1
Geltungsbereich

1. In dieser Verordnung werden Verfahren und Kontrollregelungen für die Verbringung von Abfällen festgelegt, die von deren Ursprung, Bestimmung, Transportweg, Art und Behandlung am Bestimmungsort abhängen.

2. Diese Verordnung gilt für die Verbringung von Abfällen

   (a) zwischen Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft oder mit Durchfuhr durch Drittstaaten;

   (b) aus Drittstaaten in die Gemeinschaft;

   (c) aus der Gemeinschaft in Drittstaaten;

   (d) aus einem Drittstaat durch das Gemeinschaftsgebiet in einen anderen Drittstaat.

3. Diese Verordnung gilt nicht für

   (a) die Ablagerung von Abfällen aus dem normalen Betrieb von Schiffen und Offshore-Bohrinseln, einschließlich Abwässer und Rückständen, an Land, sofern diese Abfälle unter das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe von 1973 in der durch das diesbezügliche Protokoll von 1978 geänderten Fassung (Marpol 73/78) oder eine andere bindende internationale Übereinkunft fallen;

   (b) die Verbringung von Abfällen, die an Bord ziviler Luftfahrzeuge beim Flug anfallen, für die Dauer des Fluges bis zur Landung;

   (c) die Verbringung radioaktiver Abfälle im Sinne von Artikel 2 der geänderten Richtlinie 92/3/EURATOM vom 3. Februar 1992[45];

   (d) die Verbringung von in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der geänderten Richtlinie 75/442/EWG genannten Abfällen, sofern für diese bereits andere einschlägige gemeinschaftsrechtliche Vorschriften mit ähnlichen Bestimmungen gelten;

   (e) die Verbringung von Abfällen aus der Antarktis in die Gemeinschaft und im Einklang mit dem Protokoll zum Antarktis-Vertrag betreffend den Umweltschutz.

4. Für die Verbringung von Abfällen aus der Antarktis mit Durchfuhr durch die Gemeinschaft gilt Folgendes:

---

[45] ABl. L 35 vom 12.2.1992, S. 24.

Die Verbringung von Abfällen aus der Antarktis in Staaten außerhalb der Gemeinschaft unterliegt den Bestimmungen der Artikel 20 und 22.

5. Für in Anhang III aufgeführte Abfälle gilt Folgendes:

   Die Verbringung von in Anhang III aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, unterliegt lediglich den Bestimmungen der Artikel 3 Absätze 2 und 3, 19, 22, 24, 25, 26, 27, 34 Absatz 2, 37, 39, 42 und 49.

6. Die Verbringung von Abfällen, die unter die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte fallen und vergleichbaren oder strengeren Verfahrensvorschriften jener Verordnung und and erer, damit verbundener gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über tierische Nebenprodukte und die öffentliche Gesundheit unterliegen, wird von den Verfahrensvorschriften dieser Verordnung ausgenommen.

   Wenn erforderlich, wird die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung Richtlinien über das Verhältnis zwischen bestehenden sektoriellen Regelungen über die tierische und öffentliche Gesundheit und den Vorschriften dieser Verordnung, gemäss dem in Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG, in der letzten Fassung, festgelegten Verfahren verabschieden.

   Für die Zwecke des zweiten Unterabsatzes wird der durch die Richtlinie 75/442/EWG in der letzten Fassung errichtete Ausschuss den gemäss Artikel 33(1) der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, in der letzten Fassung eingerichteten Ausschuss in den Diskussionen voll miteinbeziehen.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. „Abfälle“ Abfälle im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der geänderten Richtlinie 75/442/EWG;

2. „gefährliche Abfälle“ Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der geänderten Richtlinie 91/689/EWG[46];

3. „Abfallgemenge“ aus der vorsätzlichen oder zufälligen Vermischung zweier oder mehrerer verschiedener Abfälle, für die kein Einzeleintrag besteht, resultierende Abfälle. Eine einzelne Verbringung von Abfällen, die zwei oder mehrere voneinander getrennte Abfälle umfasst, ist kein Abfallgemenge;

4. „Beseitigung“ die Beseitigung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e) der geänderten Richtlinie 75/442/EWG;

5. „Verwertung“ die Verwertung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f) der geänderten Richtlinie 75/442/EWG;

[46] ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.

6. „umweltverträgliche Entsorgung“ das Ergreifen aller praktisch durchführbaren Maßnahmen, die sicherstellen, dass Abfälle so behandelt werden, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den nachteiligen Auswirkungen, die solche Abfälle haben können, gewährleistet ist;

7. „Erzeuger“ jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen („Ersterzeuger”), und/oder jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken („Neuerzeuger“) sowie Erzeuger im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b) der geänderten Richtlinie 75/442/EWG;

8. „Besitzer“ den Erzeuger der Abfälle oder die natürliche oder juristische Person, in deren Besitz sich die Abfälle befinden, sowie „Besitzer“ im Sinne von Artikel 1 Buchstabe c) der geänderten Richtlinie 75/442/EWG;

9. „Einsammler“ jede Person, die Abfälle im Hinblick auf ihre Beförderung einsammelt, sortiert und/oder zusammenstellt oder Tätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Buchstabe g) der geänderten Richtlinie 75/442/EWG ausübt;

10. „Empfänger“ die Person oder das Unternehmen im Zuständigkeitsbereich des Empfängerstaats, zu der bzw. dem die Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung verbracht werden;

11. „zuständige Behörde“

    (i) in einem Mitgliedstaat die von diesem gemäß Artikel 57 bestimmte Stelle;

    (ii) in einem Nichtmitgliedstaat, der Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist, die von diesem für die Zwecke dieses Übereinkommens gemäß Artikel 5 desselben als zuständige Behörde bestimmte Stelle;

    (iii) in allen anderen Fällen die Stelle, die vom betreffenden Staat oder der betreffenden Region als zuständige Behörde bestimmt wurde oder, in Ermangelung einer solchen Bestimmung, diejenige Behörde des Staates bzw. der Region, die für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zu Verwertung, zur Beseitigung oder zur Durchfuhr zuständig ist;

12. „zuständige Behörde am Versandort“ die Behörde, die für das Gebiet zuständig ist, von dem aus die Verbringung ihren Anfang nehmen soll oder nimmt;

13. „zuständige Behörde am Bestimmungsort“ die Behörde, die für das Gebiet zuständig ist, in das die Verbringung erfolgen soll oder erfolgt oder in dem Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung in einem Gebiet, das nicht der Hoheitsgewalt eines Staates unterliegt, verladen werden;

14. „für die Durchfuhr zuständige Behörde“ die Behörde, die für das Gebiet zuständig ist, durch das die Verbringung erfolgen soll oder erfolgt;

15. „Versandstaat“ jeden Staat, von dem aus eine Verbringung von Abfällen ihren Anfang nehmen soll oder nimmt;

16. „Empfängerstaat" jeden Staat, in den Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung oder zur Verladung für die Beseitigung oder Verwertung in einem Gebiet, das nicht der Hoheitsgewalt eines Staates unterliegt, verbracht werden sollen oder verbracht werden;

17. „Durchfuhrstaat" jeden Staat mit Ausnahme des Versand- und des Empfängerstaats, durch den Abfälle befördert werden sollen oder befördert werden;

18. „überseeische Länder und Gebiete" die 20 in Anhang 1A des Beschlusses 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft[47] genannten überseeischen Länder und Gebiete;

19. „Ausfuhrzollstelle der Gemeinschaft" die Zollstelle im Sinne von Artikel 161 Absatz 5 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92[48];

20. „Ausgangszollstelle der Gemeinschaft" die Zollstelle im Sinne von Artikel 793 Absatz 2 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2454/93[49];

21. „Eingangszollstelle der Gemeinschaft" die Zollstelle im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92[50];

22. „Gemeinschaft" das Gemeinschaftsgebiet;

23. „Einfuhr" jede Aufnahme von Abfällen in das Gemeinschaftsgebiet;

24. „grenzüberschreitende Verbringung"

    jede Verbringung von Abfällen zwischen zwei Staaten;

    – jede Verbringung von Abfällen zwischen einem Staat und überseeischen Ländern und Gebieten oder anderen Gebieten, die unter dessen Schutz stehen;

    – jede Verbringung von Abfällen zwischen einem Staat und einem Landgebiet, das völkerrechtlich keinem Staat angehört;

    – jede Verbringung von Abfällen zwischen einem Staat und den Antarktisgebieten;

    – jede Verbringung von Abfällen aus einem Staat, die durch eines der oben beschriebenen Gebiete erfolgen soll oder erfolgt;

    – jede Verbringung von Abfällen innerhalb eines Staats, die durch ein anderes der oben beschriebenen Gebiete erfolgen soll oder erfolgt;

    – jede Verbringung von Abfällen, die in einem geografischen Gebiet erfolgen soll oder erfolgt, das nicht der Hoheitsgewalt eines Staates unterliegt, in einen Staat.

---

47 ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.
48 ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
49 ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.
50 ABl. L 3 vom 7.1.1999, S. 23.

TITEL II
VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN INNERHALB DER GEMEINSCHAFT ODER MIT DURCHFUHR DURCH DRITTSTAATEN

Artikel 3
Allgemeiner Verfahrensrahmen

1. Die Verbringung folgender Abfälle unterliegt dem Verfahren der *vorherigen schriftlichen Notifizierung und Genehmigung* im Sinne der Bestimmungen dieses Titels:

   (a) Falls zur Beseitigung bestimmt —

   (i) alle Abfälle

   (b) Falls zur Verwertung bestimmt —

   (i) in Anhang IV aufgeführte Abfälle;

   (ii) in Anhang IV A aufgeführte Abfälle;

   (iii) nicht in einem Einzeleintrag in Anhang III, IV oder IV A eingestufte Abfälle;

   (iv) nicht in einem Einzeleintrag in Anhang III, IV oder IV A eingestufte Abfallgemenge;

2. Die Verbringung folgender zur Verwertung bestimmter Abfälle unterliegt der *allgemeinen Pflicht zum Mitführen bestimmter Informationen* gemäß Artikel 19 in Abschnitt 2 dieses Titels:

   In Anhang III aufgeführte Abfälle.

3. In Ausnahmefällen gilt Folgendes:

   Auf die in Anhang III aufgeführten Abfälle werden die einschlägigen Bestimmungen so angewandt, als wären sie in Anhang IV aufgeführt, wenn sie eine der in Anhang III der geänderten Richtlinie 91/689/EWG aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweisen.

   Diese Abfälle werden nach dem Verfahren des Artikels 18 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG ermittelt. Derartige Abfälle werden in den Anhängen IV A und V aufgeführt.

4. Die Verbringung von *Abfällen, die ausdrücklich zur Laboranalyse bestimmt sind*, um entweder ihre physikalischen oder chemischen Eigenschaften zu prüfen oder ihre Eignung zur Verwertung oder Beseitigung zu ermitteln, unterliegt nicht dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Genehmigung gemäß Absatz 1, sofern die verbrachte Menge 25 kg nicht überschreitet.

Stattdessen gelten die Verfahrensvorschriften der Artikel 19 und 20, wobei allerdings lediglich die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) und f) genannten Angaben zu machen sind.

Die von der Ausnahme gedeckte Menge der ausdrücklich zur Laboranalyse bestimmten Abfälle bemisst sich nach der Mindestmenge, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Analyse in jedem Einzelfall notwendig ist, sie überschreitet jedoch nicht 25 kg.

5. Die Verbringung von Abfällen, *die aus den in Anhang A, B und C des* geänderten *Stockholmer Übereinkommens* vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POP) (nachfolgend „Stockholmer Übereinkommen“) *und in Anhang VIII aufgelisteten Chemikalien bestehen, diese enthalten oder damit kontaminiert sind*, unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die Verbringung zur Beseitigung bestimmter Abfälle.

Grenzwerte für die Anhang VIII aufgeführten Chemikalien werden nach dem Verfahren des Artikels 18 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG festgelegt.

Abschnitt 1 — Vorherige schriftliche Notifizierung und Genehmigung:

Artikel 4
Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Genehmigung

1. Beabsichtigt der Notifizierende die Verbringung von Abfällen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat und/oder deren Durchfuhr durch einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten, so muss er bei der zuständigen Behörde am Versandort und über dieselbe eine vorherige schriftliche Notifizierung vornehmen.

2. Im Falle einer Verbringung, die in einem Mitgliedstaat ihren Anfang nimmt, ist der Notifizierende eine natürliche oder juristische Person, die der Gerichtsbarkeit dieses Staates untersteht und beabsichtigt, eine Verbringung von Abfällen durchzuführen oder durchführen zu lassen, und zur Notifizierung verpflichtet ist, d.h. eine der nachfolgend aufgeführten Personen oder Institutionen in der Rangfolge der Nennung:

   (a) die Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind;

   (b) die Person, die mit einer entsprechenden Genehmigung die Vorbehandlung, Vermischung oder andere Maßnahmen durchführt, wodurch die Art oder Zusammensetzung von Abfällen vor der Verbringung verändert wird;

   (c) ein zugelassener Einsammler, der aus verschiedenen kleinen Mengen derselben Abfallart aus verschiedenen Quellen eine Verbringung zusammengestellt hat;

   (d) wenn die in (a), (b) und (c) genannten Personen unbekannt, insolvent oder aus anderen Gründen nicht verfügbar sind, ein zugelassener Einsammler oder ein eingetragener Händler oder Makler;

   (e) wenn die in (d) genannte Person unbekannt, insolvent oder aus anderen Gründen nicht verfügbar ist, der Besitzer.

3. Im Falle der Einfuhr von nicht aus einem Mitgliedstaat stammenden Abfällen in die Gemeinschaft oder ihrer Durchfuhr durch die Gemeinschaft ist der Notifizierende eine der Gerichtsbarkeit des betreffenden Herkunftsstaats unterstehende natürliche oder juristische Person, die eine Verbringung von Abfällen durchzuführen oder durchführen zu lassen beabsichtigt oder durchführen ließ:

   (a) die von den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats bestimmte(n) Person(en); oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung

   (b) die Person(en), die im Besitz der Abfälle ist (sind) oder darüber verfügt (verfügen) oder zum Zeitpunkt der Ausfuhr in deren Besitz war(en) oder darüber verfügte(n) (Besitzer).

4. Eine Verbringung darf aufgenommen werden, wenn der Notifizierende folgende Unterlagen erhalten hat:

   (a) schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde am Versandort;

   (b) schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort;

   (c) schriftliche Genehmigung der für die Durchfuhr zuständigen Behörde; nach Ablauf der in Artikel 10 Absatz 1 genannten 30-tägigen Frist kann die stillschweigende Genehmigung der für die Durchfuhr zuständigen Behörde vorausgesetzt werden.

5. Die Verbringung darf nur innerhalb des in Artikel 10 Absätze 4 und 5 geregelten Gültigkeitszeitraums der Genehmigungen aller zuständigen Behörden aufgenommen und muss innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen werden.

6. Kopien der Notifizierungs- und Versandformulare sowie Kopien der von den zuständigen Behörden erteilten Genehmigungen sind bei jeder Verbringung mitzuführen.

Artikel 5
Notifizierungsvorschriften

Für die Vornahme einer Notifizierung gilt Folgendes:

1. *Notifizierungs- und Versandformulare:*

   Die Notifizierung mittels folgender Unterlagen:

   (a) Notifizierungsformular gemäß Anhang I A;

   (b) Versandformular gemäß Anhang I B.

   Bei einer Notifizierung füllt der Notifizierende das Notifizierungsformular und das Versandformular aus.

   Das Notifizierungsformular und das Versandformular werden dem Notifizierenden von der zuständigen Behörde am Versandort ausgestellt.

2. *Angaben und Unterlagen im Notifizierungs- und Versandformular*:

Der Notifizierende stellt als Anlage zum Notifizierungs- und Versandformular die in Anhang II Teil 1 bzw. Teil 2 aufgeführten Angaben und Unterlagen bereit.

Eine Notifizierung wird als *ordnungsgemäß ausgefüllt* betrachtet, wenn das Notifizierungs- und das Versandformular ausgefüllt und die in Anhang II Teil 1 bzw. Teil 2 aufgeführten Angaben und Unterlagen vom Notifizierenden bereitgestellt wurden.

3. *Zusätzliche Angaben und Unterlagen*:

Ersucht die betreffende zuständige Behörde nach Erhalt des Notifizierungsformulars von der zuständigen Behörde am Versandort gemäß Artikel 8 um zusätzliche Angaben und Unterlagen, so übermittelt der Notifizierende diese.

In Anhang II Teil 3 werden die zusätzlichen Angaben und Unterlagen aufgeführt, die verlangt werden können.

Eine Notifizierung wird als *ordnungsgemäß durchgeführt* betrachtet, wenn das Notifizierungs- und das Versandformular ausgefüllt und die in Anhang II Teil 1 bzw. Teil 2 aufgeführten Angaben und Unterlagen sowie etwaige nach diesem Absatz verlangte zusätzliche Angaben und Unterlagen gemäß Anhang II Teil 3 vom Notifizierenden bereitgestellt wurden.

4. *Abschluss eines Vertrages zwischen Notifizierendem und Empfänger:*

Der Notifizierende schließt mit dem Empfänger gemäß Artikel 6 einen Vertrag über die Verwertung oder Beseitigung der notifizierten Abfälle.

Zum Zeitpunkt der Notifizierung muss der Vertrag abgeschlossen und rechtsverbindlich sein.

Bei der Notifizierung ist gegenüber den beteiligten zuständigen Behörden der Nachweis über den Abschluss dieses Vertrages zu erbringen.

Eine Kopie dieses Vertrages ist der betreffenden zuständigen Behörde auf Verlangen vom Notifizierenden oder vom Empfänger zuzustellen.

5. *Leistung einer finanziellen oder gleichwertigen anderen Sicherheit*:

Der Notifizierende leistet gemäß Artikel 7 eine finanzielle oder gleichwertige andere Sicherheit.

Die finanzielle oder gleichwertige andere Sicherheit muss zum Zeitpunkt der Notifizierung geleistet und rechtsverbindlich sowie spätestens bei Aufnahme der notifizierten Verbringung für dieselbe gültig sein.

Bei der Notifizierung ist gegenüber den beteiligten zuständigen Behörden der Nachweis über die Leistung dieser finanziellen oder gleichwertigen anderen Sicherheit zu erbringen.

6. *Geltungsbereich der Notifizierung:*

   Die Notifizierung muss alle Phasen der Verbringung einschließlich etwaiger Zwischenschritte vom ersten Versandort bis zum endgültigen Bestimmungsort für die Verwertung und/oder Beseitigung umfassen.

   Eine Notifizierung darf sich nur auf einen Abfalleintrag beziehen.

Artikel 6
Vertrag

1. Jede notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen muss Gegenstand eines Vertrags zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger über die Verwertung oder Beseitigung der notifizierten Abfälle sein.

2. Der Vertrag muss zum Zeitpunkt der Notifizierung abgeschlossen und rechtsverbindlich sein.

3. Der Vertrag umfasst die Verpflichtung

   – des Notifizierenden zur Zurücknahme der Abfälle gemäß Artikel 24 und Artikel 26, falls die Verbringung nicht in der vorgesehenen Weise durchgeführt wurde oder falls bei dieser Verbringung gegen die vorliegende Verordnung verstoßen wurde;

   – des Empfängers zur Vorlage einer Bescheinigung gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e) über die endgültige Verwertung oder Beseitigung gemäß der Notifizierung und den darin festgelegten Bedingungen sowie den Vorschriften dieser Verordnung.

4. Sind die verbrachten Abfälle für Vermengung oder Vermischung, Rekonditionierung, Austausch, Lagerung oder sonstige, als vorläufig und nicht endgültig betrachtete Beseitigungs- oder Verwertungsmaßnahmen bestimmt, so umfasst der Vertrag die Verpflichtung

   – des Empfängers zur Vorlage einer Bescheinigung gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben c) und d) über die endgültige Verwertung oder Beseitigung gemäß der Notifizierung und den darin festgelegten Bedingungen sowie den Vorschriften dieser Verordnung;

   – des Empfängers zur Übermittlung einer Notifizierung an die ursprünglich zuständige Behörde am Versandort gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe e) Ziffer ii) im Falle der Weiterverbringung der Abfälle zu einer Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland, das nicht der ursprüngliche Versandstaat gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe e) ist.

5. Erfolgt die Beförderung zwischen zwei Einrichtungen, die derselben juristischen Person unterstehen, so kann der genannte Vertrag durch eine Erklärung der juristischen Person ersetzt werden, in der diese sich zur Verwertung oder Beseitigung der notifizierten Abfälle verpflichtet.

Artikel 7
Finanzielle Sicherheit

1. Jede notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen unterliegt der Pflicht zur Leistung finanzieller oder gleichwertiger anderer Sicherheit(en), die Folgendes abdeckt/abdecken:

   (a) Transportkosten;

   (b) Kosten der endgültigen Beseitigung oder Verwertung;

   (c) Lagerkosten.

   Ferner müssen die Kosten gedeckt sein, die anfallen

   (a) wenn eine Verbringung nicht in der beabsichtigten Weise vollendet werden kann (vgl. Artikel 24);

   (b) wenn eine Verbringung widerrechtlich ist (vgl. Artikel 26).

2. Die finanzielle(n) oder gleichwertige(n) andere(n) Sicherheit(en) muss/müssen zum Zeitpunkt der Notifizierung geleistet und rechtsverbindlich sowie spätestens bei Aufnahme der notifizierten Verbringung für dieselbe gültig sein.

3. Die finanzielle(n) oder gleichwertige(n) andere(n) Sicherheit(en) muss/müssen für die gesamte Dauer der notifizierten Verbringung einschließlich der Durchführung der endgültigen Verwertung oder Beseitigung der Abfälle gelten und diese abdecken.

   Im Falle der Verbringung von Abfällen für Vermengung oder Vermischung, Rekonditionierung, Austausch, Lagerung oder sonstige, als vorläufig und nicht endgültig betrachtete Beseitigungs- oder Verwertungsmaßnahmen kann diese Vorschrift durch die Leistung einer zusätzlichen finanziellen oder gleichwertigen anderen Sicherheit durch den Empfänger erfüllt werden, die besagte Verbringung bis zur Durchführung der endgültigen Verwertung oder Beseitigung abdeckt.

4. Die Deckungshöhe der finanziellen oder gleichwertigen anderen Sicherheit(en) ist von der zuständigen Behörde am Versandort zu genehmigen.

   Bei der Einfuhr von Abfällen in die Gemeinschaft ist die Deckungshöhe hingegen von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort in der Gemeinschaft zu genehmigen.

5. Alle betreffenden zuständigen Behörden haben Zugriff auf die finanzielle(n) oder gleichwertige(n) andere(n) Sicherheit(en).

6. Die finanzielle(n) oder gleichwertige(n) andere(n) Sicherheit(en) sind zu erstatten, wenn der Notifizierende den Nachweis darüber erbracht hat, dass die Abfälle am Bestimmungsort eingetroffen und auf umweltverträgliche Weise endgültig beseitigt oder verwertet worden sind.

   Dieser Nachweis wird mittels der Bescheinigung über die endgültige Beseitigung oder Verwertung gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e) oder gemäß Artikel 16

Absatz 2 Buchstabe d) (falls zunächst eine vorläufige Verwertung oder Beseitigung erfolgte) erbracht.

Falls verbrachte Abfälle für Vermengung oder Vermischung, Rekonditionierung, Austausch, Lagerung oder sonstige, als vorläufig und nicht endgültig betrachtete Beseitigungs- oder Verwertungsmaßnahmen bestimmt sind und der Empfänger eine zusätzliche finanzielle oder gleichwertige andere Sicherheit gemäß Artikel 3 geleistet hat, kann diese Sicherheit freigegeben werden, wenn der Notifizierende nachgewiesen hat, dass der Abfall am betreffenden Bestimmungsort angekommen ist und Vermengung oder Vermischung, Rekonditionierung, Austausch oder Lagerung vorgenommen wurden. Dieser Nachweis kann mittels der in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Bescheinigung erbracht werden.

7. Bei einer Sammelnotifizierung gemäß Artikel 14 können an Stelle einer Sicherheit für deren Gesamtheit mehrere einzelne finanzielle oder gleichwertige andere Sicherheiten für Teile der Sammelnotifizierung geleistet werden.

   In derartigen Fällen müssen die finanzielle(n) oder gleichwertige(n) andere(n) Sicherheit(en) spätestens bei Aufnahme der abgedeckten Verbringung gelten.

   Die finanzielle(n) oder gleichwertige(n) andere(n) Sicherheit(en) sind zu erstatten, wenn der Notifizierende den Nachweis darüber erbracht hat, dass die jeweils darunter fallenden Abfälle am Bestimmungsort eingetroffen und auf umweltverträgliche Weise endgültig beseitigt oder verwertet worden sind. Dieser Nachweis kann mittels der in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Bescheinigung über die endgültige Verwertung oder Beseitigung erbracht werden.

8. Eine Methode zur Berechnung der finanziellen oder gleichwertigen anderen Sicherheit(en) kann nach dem Verfahren des Artikels 18 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG festgelegt werden.

9. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die von ihm nach diesem Artikel festgelegten nationalen Rechtsvorschriften.

Artikel 8

Weiterleitung der Notifizierung durch die zuständige Behörde am Versandort

1. Bei Erhalt einer ordnungsgemäß ausgefüllten Notifizierung gemäß Artikel 5 Absatz 2 übermittelt die zuständige Behörde am Versandort den anderen betroffenen zuständigen Behörden sowie dem Empfänger Kopien der Notifizierung und setzt den Notifizierenden darüber in Kenntnis.

   Dies muss innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Notifizierung erfolgen.

2. Falls die Notifizierung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wurde, kann die zuständige Behörde am Versandort den Notifizierenden gemäß Artikel 5 Absatz 2 um weitere Angaben und Unterlagen ersuchen.

   Dies muss innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Notifizierung erfolgen.

In entsprechenden Fällen wird die dreitägige Frist nach Absatz 1 ausgesetzt bis die zuständige Behörde am Versandort die angeforderten Angaben und Unterlagen erhalten hat.

3. Die zuständige Behörde am Versandort kann beschließen, dass sie keine Notifizierung vornimmt, falls sie selbst unmittelbar gemäß Artikel 12 und 13 Einwände gegen die Verbringung zu erheben hat.

   Sie unterrichtet den Notifizierenden unverzüglich von diesen Einwänden.

4. Hat die zuständige Behörde am Versandort die Notifizierung nicht gemäß Absatz 1 innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt derselben weitergeleitet, so hat sie auf Ersuchen des Notifizierenden eine begründete Erklärung abzugeben.

   Den übrigen betroffenen zuständigen Behörden sind Kopien aller derartigen begründeten Erklärungen zu übermitteln.

Artikel 9
Empfangsbestätigung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort

1. Die zuständige Behörde am Bestimmungsort übermittelt dem Notifizierenden bei Erhalt einer *ordnungsgemäß durchgeführten* Notifizierung eine Empfangsbestätigung; den anderen betroffenen zuständigen Behörden sowie dem Empfänger übersendet die Behörde eine Kopie derselben.

   Dies muss innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Notifizierung erfolgen.

2. Falls die Notifizierung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, kann die zuständige Behörde am Bestimmungsort den Notifizierenden gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 um weitere Angaben und Unterlagen ersuchen.

   Dies muss innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Notifizierung erfolgen.

   In entsprechenden Fällen wird die dreitägige Frist nach Absatz 1 ausgesetzt bis die zuständige Behörde am Bestimmungsort die angeforderten Angaben und Unterlagen erhalten hat.

3. Die zuständige Behörde am Bestimmungsort unterrichtet den Notifizierenden und die anderen betroffenen zuständigen Behörden von dieser Aussetzung.

4. Hat die zuständige Behörde am Bestimmungsort den Erhalt der Notifizierung nicht gemäß Absatz 1 innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt derselben bestätigt, so hat sie auf Ersuchen des Notifizierenden eine begründete Erklärung abzugeben.

   Den übrigen betroffenen zuständigen Behörden sind Kopien aller derartigen begründeten Erklärungen zu übermitteln.

Artikel 10
Genehmigung durch die an Versand- und Bestimmungsort sowie für die Durchfuhr jeweils zuständige Behörde

1. Die zuständigen Behörden am Bestimmungsort und am Versandort und die für die Durchfuhr zuständige Behörde verfügen nach der Absendung der Empfangsbestätigung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort gemäß Artikel 9 über eine Frist von 30 Tagen, um in Bezug auf die notifizierte Verbringung schriftlich eine der folgenden begründeten Entscheidungen zu treffen:

   – Genehmigung ohne Auflagen;

   – mit Auflagen verbundene Genehmigung gemäß Artikel 11;

   – Erhebung von Einwänden gemäß Artikel 12 und 13.

   Von der stillschweigenden Genehmigung der für die Durchfuhr zuständigen Behörde kann ausgegangen werden, falls diese nicht innerhalb der genannten 30-tägigen Frist Einwand erhoben hat.

2. Die zuständigen Behörden am Bestimmungsort und am Versandort sowie die für die Durchfuhr zuständige Behörde teilen dem Notifizierenden ihre Entscheidung und die Gründe dafür innerhalb der 30-tägigen Frist schriftlich mit; eine Kopie der Schreiben wird den anderen betroffenen zuständigen Behörden übersandt.

3. Die zuständigen Behörden am Bestimmungsort und am Versandort sowie die für die Durchfuhr zuständige Behörde erteilen ihre schriftliche Genehmigung durch entsprechendes Abstempeln, Unterzeichnen und Datieren des Notifizierungsformulars.

4. Die schriftliche Genehmigung einer geplanten Verbringung erlischt nach Ablauf eines Kalenderjahrs ab dem Datum der Genehmigung gemäß Absatz 1.

   Dies gilt jedoch nicht,

   (a) falls von den betroffenen zuständigen Behörden ein kürzerer Zeitraum angegeben wird oder

   (b) falls von den betroffenen zuständigen Behörden für Verbringungen, in deren Rahmen eine vorläufige Verwertung oder Beseitigung gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d) erfolgt, ein längerer Zeitraum von bis zu zwei Kalenderjahren angegeben wird.

5. Die stillschweigende Genehmigung erlischt ein Kalenderjahr nach Ablauf der 30-tägigen Frist, die sich an die Absendung der Empfangsbestätigung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort gemäß Artikel 9 anschließt.

   Bei Verbringungen, in deren Rahmen eine vorläufige Verwertung oder Beseitigung gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d) erfolgt, erlischt die stillschweigende Genehmigung jedoch nach Ablauf von zwei Kalenderjahren nach Ablauf der 30-tägigen Frist, die sich an die Absendung der Empfangsbestätigung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort gemäß Artikel 9 anschließt.

Artikel 11
Mit Auflagen verbundene Verbringung

1. Die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort und die für die Durchfuhr zuständige Behörde verfügen nach der Absendung der Empfangsbestätigung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort gemäß Artikel 9 über eine Frist von 30 Tagen, um ihre Genehmigung der notifizierten Verbringung mit Auflagen zu verbinden.

   Diese Auflagen können sich, je nachdem, ob die verbrachten Abfälle zur Beseitigung oder zu Verwertung bestimmt sind, auf einen oder mehrere der in Artikel 12 oder Artikel 13 aufgeführten Gründe stützen.

2. Die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort und die für die Durchfuhr zuständige Behörde können daneben binnen 30 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung Auflagen für die Beförderung der Abfälle in ihrem Zuständigkeitsbereich festlegen.

   Diese Beförderungsauflagen dürfen nicht strenger sein als die Auflagen für ähnliche Verbringungen, die ausschließlich im Zuständigkeitsbereich dieser Behörden durchgeführt werden, und müssen geltenden Vereinbarungen, insbesondere einschlägigen internationalen Übereinkommen, angemessen Rechnung tragen.

3. Die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort und die für die Durchfuhr zuständige Behörde können innerhalb der in Absatz 1 genannten 30-tägigen Frist die Bedingung stellen, dass die schriftliche Genehmigung als zurückgezogen zu betrachten ist, falls die finanzielle(n) oder gleichwertige(n) andere(n) Sicherheit(en) nicht gemäß Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 2 spätestens bei der Aufnahme der Verbringung gültig ist (sind).

4. Auflagen werden dem Notifizierenden von der zuständigen Behörde, die diese verfügt, schriftlich mitgeteilt; die übrigen betroffenen zuständigen Behörden erhalten Kopien des Schreibens.

   Die betreffende zuständige Behörde vermerkt Auflagen im Notifizierungsformular oder fügt diesem eine Aufstellung derselben als Anlage bei.

Artikel 12
Einwände gegen die Verbringung zur Beseitigung bestimmter Abfälle

1. Bei der Notifizierung einer geplanten Verbringung zur Beseitigung bestimmter Abfälle verfügen die zuständigen Behörden am Bestimmungsort und am Versandort nach der Absendung der Empfangsbestätigung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort gemäß Artikel 9 über eine Frist von 30 Tagen, um unter Berufung auf einen oder sämtliche der nachfolgend genannten Gründe sowie gemäß dem Vertrag Einwände zu erheben:

   (a) Die Verbringung stünde nicht im Einklang mit Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Verbringung von Abfällen allgemein oder teilweise zu verbieten oder gegen jede Verbringung Einwand zu erheben und so die Prinzipien der Nähe, des Vorrangs für die Verwertung und der

Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene gemäß der geänderten Richtlinie 75/442/EWG zur Anwendung zu bringen.

(b) Die Verbringung entspräche nicht den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Umwelt, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Gesundheit.

(c) Der Notifizierende oder der Empfänger wurden in der Vergangenheit wegen widerrechtlicher Transporte oder anderer Verstöße gegen Rechtsvorschriften zum Umweltschutz verurteilt.

In diesem Fall können die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort jede Verbringung mit Beteiligung der betreffenden Person nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ablehnen.

(d) Die Verbringung verstößt gegen Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen, die der (die) betroffene(n) Mitgliedstaat(en) oder die Gemeinschaft geschlossen hat (haben).

(e) Unter Berücksichtigung geografischer Gegebenheiten oder der Notwendigkeit besonderer Anlagen für bestimmte Abfallarten — wenn die geplante Verbringung nicht gemäß der geänderten Richtlinie 75/442/EWG, insbesondere den Artikeln 5 und 7, erfolgt,

(i) um den Grundsatz der Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene anzuwenden;
(ii) wenn die Beseitigungsanlage zur Beseitigung von Abfällen benötigt wird, die an einem näher gelegenen Ort angefallen sind, und wenn die zuständige Behörde solchen Abfällen Vorrang einräumt;
(iii) um sicherzustellen, dass die Verbringung im Einklang mit den Abfallbewirtschaftungsplänen steht.

(f) Die Abfälle werden in einer Einrichtung behandelt, die von der geänderten Richtlinie 96/61/EWG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung[51] erfasst wird, aber nicht die besten verfügbaren Techniken im Sinne von Artikel 9 Absatz 4 dieser Richtlinie anwendet.

(g) Um sicherzustellen, dass die betreffenden Abfälle im Einklang mit verbindlichen gemeinschaftsrechtlichen Umweltschutzstandards in Bezug auf die Beseitigung behandelt werden.

2. Die für die Durchfuhr zuständige Behörde verfügt nach der Absendung der Empfangsbestätigung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort gemäß Artikel 9 über eine Frist von 30 Tagen, um gestützt auf Absatz 1 Buchstaben b) bis d) — nicht jedoch Buchstaben a), e), f) und g) — begründete Einwände zu erheben.

3. Werden in einem Mitgliedstaat, der Versandstaat ist, gefährliche Abfälle in so geringen jährlichen Gesamtmengen erzeugt, dass die Einrichtung neuer spezialisierter Beseitigungseinrichtungen in diesem Staat unwirtschaftlich wäre, so gilt Absatz 1 Buchstabe a) nicht.

---

[51] ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

Die zuständige Behörde am Bestimmungsort arbeitet mit der zuständigen Behörde am Versandort, der zufolge dieser Absatz und nicht Absatz 1 Buchstabe a) Anwendung findet, zusammen, um das Problem bilateral zu lösen.

Wird keine zufriedenstellende Lösung gefunden, so können die Mitgliedstaaten die Angelegenheit an die Kommission verweisen. Die Kommission wird dann nach dem Verfahren des Artikels 18 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG entscheiden.

4. Werden die Probleme, die zu den Einwänden geführt hatten, innerhalb der 30-tägigen Frist nach Artikel 10 Absatz 1 zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden gelöst, so unterrichten diese den Notifizierenden unverzüglich schriftlich darüber und senden eine Kopie des Schreibens an den Empfänger sowie die anderen betroffenen zuständigen Behörden.

5. Werden die Probleme, die zu den Einwänden geführt hatten, nicht innerhalb der 30-tägigen Frist nach Artikel 10 Absatz 1 gelöst, so wird die Notifizierung ungültig und es ist eine erneute Notifizierung vorzunehmen, sofern die betroffenen zuständigen Behörden und der Notifizierende keine anderslautende Übereinkunft treffen.

6. Falls ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 Buchstabe a) Maßnahmen ergreift, um die Verbringung zur Beseitigung bestimmter Abfälle allgemein oder teilweise zu verbieten oder gegen jede Verbringung solcher Abfälle Einwand zu erheben, so hat er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich davon zu unterrichten.

Artikel 13
Einwände gegen die Verbringung zur Verwertung bestimmter Abfälle

1. Bei der Notifizierung einer geplanten Verbringung zur Verwertung bestimmter Abfälle verfügen die zuständigen Behörden am Bestimmungsort und am Versandort nach der Absendung der Empfangsbestätigung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort gemäß Artikel 9 über eine Frist von 30 Tagen, um unter Berufung auf einen oder sämtliche der nachfolgend genannten Gründe sowie gemäß dem Vertrag Einwände zu erheben:

   (a) Die Verbringung wäre nicht mit der geänderten Richtlinie 75/442/EWG, insbesondere Artikel 3, 4 und 7 vereinbar.

   (b) Die Verbringung entspräche nicht den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Umwelt, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Gesundheit.

   (c) Der Notifizierende oder der Empfänger wurden in der Vergangenheit wegen widerrechtlicher Transporte oder anderer Verstöße gegen Rechtsvorschriften zum Umweltschutz verurteilt.

   In diesem Fall können die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort jede Verbringung mit Beteiligung der betreffenden Person nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ablehnen.

(d) Die Verbringung verstößt gegen Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen, die der (die) betroffene(n) Mitgliedstaat(en) oder die Gemeinschaft geschlossen hat (haben).

(e) Der Anteil an verwertbarem und nicht verwertbarem Abfall, der geschätzte Wert der letztlich verwertbaren Stoffe oder die Kosten der Verwertung und die Kosten der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils rechtfertigen eine Verwertung unter wirtschaftlichen und/oder ökologischen Gesichtspunkten nicht.

(f) Die Abfälle werden in einer Einrichtung behandelt, die von der geänderten Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfasst wird, aber nicht die besten verfügbaren Techniken im Sinne von Artikel 9 Absatz 4 dieser Richtlinie anwendet.

(g) Um sicherzustellen, dass die betreffenden Abfälle im Einklang mit verbindlichen gemeinschaftsrechtlichen Umweltschutzstandards in Bezug auf die Verwertung oder verbindlichen gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Verwertung oder Recycling behandelt werden.

(h) Um sicherzustellen, dass die betreffenden Abfälle nach Abfallbewirtschaftungsplänen im Sinne von Artikel 7 der geänderten Richtlinie 75/442/EG behandelt werden, so dass die Einhaltung verbindlicher gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf Verwertung und Recycling gewährleistet ist.

2. Die für die Durchfuhr zuständigen Behörden verfügen nach der Absendung der Empfangsbestätigung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort gemäß Artikel 9 über eine Frist von 30 Tagen, um gestützt auf Absatz 1 Buchstaben b) bis d) — nicht jedoch Buchstaben a), e), f) g) und h) — begründete Einwände gegen die geplante Verbringung zu erheben.

3. Werden die Probleme, die zu den Einwänden geführt hatten, innerhalb der 30-tägigen Frist nach Artikel 10 Absatz 1 zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden gelöst, so unterrichten diese den Notifizierenden unverzüglich schriftlich darüber und senden eine Kopie des Schreibens an den Empfänger sowie die anderen betroffenen zuständigen Behörden.

4. Werden die Probleme, die zu den Einwänden geführt hatten, nicht innerhalb der 30-tägigen Frist nach Artikel 10 Absatz 1 gelöst, so wird die Notifizierung ungültig und es ist eine erneute Notifizierung vorzunehmen, sofern die betroffenen zuständigen Behörden und der Notifizierende keine anderslautende Übereinkunft treffen.

Artikel 14
Sammelnotifizierung

1. Der Notifizierende kann eine Sammelnotifizierung, die mehrere Verbringungen abdeckt, einreichen, falls für jede einzelne Verbringung Folgendes gilt:

(a) die Abfälle weisen die gleichen physikalischen und chemischen Eigenschaften auf;

(b) die Abfälle werden zum gleichen Empfänger und zur gleichen Einrichtung verbracht;

(c) im Notifizierungsformular und im Versandformular ist der gleiche Transportweg angegeben.

2. Kann aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht der gleiche Transportweg eingehalten werden, so teilt der Notifizierende dies den betroffenen zuständigen Behörden möglichst rasch und nach Möglichkeit vor Beginn der Verbringung mit, falls die Notwendigkeit einer Änderung bereits bekannt ist.

   Ist die Änderung des Transportwegs vor Beginn der Verbringung bekannt und sind andere als die an der Sammelnotifizierung beteiligten zuständigen Behörden davon betroffen, so darf keine Sammelnotifizierung erfolgen, und es ist eine neue Notifizierung vorzunehmen.

3. Die betroffenen zuständigen Behörden können ihre Zustimmung zu diesem Verfahren der Sammelnotifizierung von der späteren Vorlage zusätzlicher Angaben und Unterlagen gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 abhängig machen.

4. Die zuständigen Behörden widerrufen ihre Genehmigung dieses Verfahrens, falls

   (a) die Zusammensetzung der Abfälle nicht der Notifizierung entspricht;

   (b) die mit der Verbringung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden;

   (c) die Abfälle nicht entsprechend der Genehmigung für die Einrichtung, in der die betreffende Maßnahme durchgeführt wird, verwertet werden;

   (d) die Abfälle in einer Weise verbracht werden oder wurden, die nicht den im Notifizierungsformular oder dessen Anlagen gemachten Angaben entspricht.

5. Jeder Widerruf einer Genehmigung erfolgt mittels einer förmlichen Nachricht an den Notifizierenden, wovon den anderen betroffenen zuständigen Behörden sowie dem Empfänger eine Kopie übermittelt wird.

6. Bei jeder Verbringung von Abfällen sind Kopien des Sammelnotifizierungs- und Versandformulars sowie Kopien der von den betroffenen zuständigen Behörden erteilten Genehmigungen der Sammelnotifizierung mitzuführen.

7. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle von diesem Artikel erfassten geplanten Verbringungen mit der Änderung von Absatz 1.

Artikel 15
Verwertungseinrichtungen mit Vorabgenehmigung

1. Die zuständigen Behörden am Bestimmungsort, in deren Zuständigkeit spezielle Verwertungseinrichtungen fallen, können beschließen, dafür Vorabgenehmigungen ausstellen.

   Entsprechende Beschlüsse sind auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt und können jederzeit widerrufen werden.

2. Im Falle der Annahme einer Sammelnotifizierung gemäß Artikel 14 kann die zuständige Behörde am Bestimmungsort die in Artikel 10 Absatz 4 angegebene Gültigkeitsdauer der Genehmigung auf bis zu drei Jahre verlängern.

3. Zuständige Behörden, die eine Vorabgenehmigung gemäß den Absätzen 1 und 2 erteilen, übermitteln der Kommission, dem OECD-Sekretariat und den zuständigen Behörden in den anderen Mitgliedstaaten folgende Angaben:

   (a) Name, Nummer und Anschrift der Verwertungseinrichtung;

   (b) Beschreibung der angewandten Techniken einschließlich R-Code(s);

   (c) Abfallarten nach spezifischen Einzeleinträgen in Anhang IV und IV A, für die der Beschluss gilt;

   (d) von der Vorabgenehmigung betroffene Gesamtmenge;

   (e) Zeitraum

   (f) etwaige Änderungen der Vorabgenehmigung;

   (g) etwaige Änderungen der übermittelten Informationen.

   Dazu kann das Formular in Anhang VI verwendet werden.

4. Auch etwaige Widerrufe sind gemäß Absatz 3 mitzuteilen.

5. Abweichend von den Bestimmungen der Artikel 10, 11 und 13 unterliegen gemäß Artikel 10 erteilte Genehmigungen, gemäß Artikel 11 erteilte Auflagen und gemäß Artikel 13 erhobene Einwände der betroffenen zuständigen Behörden einer Frist von sieben Werktagen ab der Absendung der Empfangsbestätigung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort gemäß Artikel 9.

6. Die zuständige Behörde am Versandort kann unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 5 entscheiden, dass mehr Zeit notwendig ist, um vom Notifizierenden weitere Angaben oder Unterlagen zu erhalten.

   In diesem Fall teilt die zuständige Behörde am Bestimmungsort dem Notifizierenden ihre Entscheidung innerhalb von sieben Werktagen schriftlich mit; eine Kopie des Schreibens wird den anderen betroffenen zuständigen Behörden übersandt.

   Der insgesamt benötigte Zeitraum darf 30 Tage ab der Absendung der Empfangsbestätigung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort gemäß Artikel 9 nicht überschreiten.

7. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle von diesem Artikel erfassten geplanten Verbringungen mit den Änderung der Absätze 1, 2, 5 und 6 dieses Artikels.

8. Weitere Auflagen und Anforderungen in Bezug auf Verwertungseinrichtungen mit Vorabgenehmigung können nach dem Verfahren des Artikels 18 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG festgelegt werden.

Artikel 16
Bestimmungen zur vorläufigen Verwertung und Beseitigung

1. Die Verbringung von Abfällen, die für Vermengung oder Vermischung, Rekonditionierung, Austausch, Lagerung oder sonstige, als vorläufig und nicht endgültig betrachtete Beseitigungs- oder Verwertungsmaßnahmen — nachfolgend „vorläufige Verwertung oder Beseitigung“ — bestimmt sind, unterliegt den Bestimmungen dieses Titels.

2. *Zusätzlich* gelten folgende Bestimmungen:

(a) Sind Abfälle zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung bestimmt, so müssen die Einrichtung(en), in der (denen) die anschließende endgültige Verwertung oder Beseitigung erfolgt, ebenfalls im *Notifizierungsformular angegeben* werden.

(b) Die Einrichtung(en), in der (denen) die vorläufige Verwertung oder Beseitigung vorgenommen wird, *bestätigt (bestätigen) die Entgegennahme der Abfälle schriftlich* innerhalb von drei Tagen nach Erhalt.

Diese Bestätigung ist in das Versandformular aufzunehmen oder diesem beizufügen. Die besagte(n) Einrichtung(en) übermittelt (übermitteln) den Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden unterzeichnete Kopien des um diese Bestätigung ergänzten Versandformulars.

(c) Die Einrichtung(en), in der (denen) die vorläufige Verwertung oder Beseitigung der Abfälle vorgenommen wird, *bescheinigen deren Verwertung oder Beseitigung* unter ihrer Verantwortung so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Vollendung der vorläufigen Verwertung oder Beseitigung und nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle.

Diese Bescheinigung ist in das Versandformular aufzunehmen oder diesem beizufügen.

Die besagte(n) Einrichtung(en) übermittelt (übermitteln) den Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden Kopien des um diese Bescheinigung ergänzten Versandformulars.

(d) Falls eine Einrichtung zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, in der Abfälle vorläufig verwertet oder beseitigt werden, Abfälle zur weiteren und endgültigen Verwertung oder Beseitigung an eine im Empfängerstaat gelegene Einrichtung liefert, so muss sie so rasch wie möglich, jedoch nicht später als ein Kalenderjahr nach Ablieferung der Abfälle, eine *Bescheinigung jener Einrichtung über die Durchführung der weiteren und endgültigen Verwertung oder Beseitigung* erhalten.

Die besagte Einrichtung, die die vorläufige Verwertung oder Beseitigung vornimmt, übermittelt dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden *unverzüglich die entsprechende(n) Bescheinigung(en)* unter Angabe der grenzüberschreitenden Beförderung(en), auf die die Bescheinigung(en) sich bezieht (beziehen).

(e) Eine Lieferung gemäß Buchstabe d) an eine Einrichtung

(i) im ursprünglichen Verstandstaat *bedarf einer erneuten Notifizierung* gemäß den Bestimmungen dieses Titels;

(ii) in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, der nicht der ursprüngliche Versandstaat ist, *bedarf einer erneuten Notifizierung* gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung, wobei zusätzlich die Bestimmungen in Bezug auf die betroffenen zuständigen Behörden auch für die zuständige Behörde im ursprünglichen *Versandstaat* gelten.

Artikel 17
Nach der Genehmigung einer Verbringung greifende Vorschriften

1. Nach der Genehmigung einer notifizierten Verbringung durch die betroffenen zuständigen Behörden gilt Folgendes:

(a) *Ausfüllen des Versandformulars durch alle Beteiligten*: Alle beteiligten Unternehmen füllen das Versandformular an den entsprechenden Stellen aus, unterzeichnen es und behalten selbst eine Kopie davon.

(b) *Ausfüllen des Versandformulars durch den Notifizierenden*: Sobald der Notifizierende die Genehmigung der zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort sowie der für die Durchfuhr zuständigen Behörde erhalten hat bzw. die stillschweigende Genehmigung der Letzteren voraussetzen kann, trägt er das Datum der Verbringung sowie die anderen notwendigen Angaben in das Versandformular ein.

Der Notifizierende übermittelt den betroffenen zuständigen Behörden Kopien des ausgefüllten Versandformulars.

(c) *Vorherige Mitteilung des tatsächlichen Beginns der Verbringung*: Der Notifizierende übermittelt den betroffenen zuständigen Behörden und dem Empfänger drei Werktage vor Aufnahme der Verbringung Kopien des dann gemäß Buchstabe b) vollständig ausgefüllten Versandformulars.

(d) *Schriftliche Bestätigung des Erhalts der Abfälle durch den Empfänger*: Der Empfänger bestätigt die Entgegennahme der Abfälle schriftlich innerhalb von drei Werktagen nach deren Erhalt.

Diese Bestätigung ist in das Versandformular aufzunehmen oder diesem beizufügen.

Der Empfänger übermittelt dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden Kopien des um diese Bestätigung ergänzten Versandformulars

(e) *Bescheinigung der endgültigen Beseitigung oder Verwertung durch den Empfänger*: Der Empfänger bescheinigt die endgültige Verwertung oder Beseitigung der Abfälle unter seiner Verantwortung so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Vollendung der Verwertung oder Beseitigung und nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle.

Diese Bescheinigung ist in das Versandformular aufzunehmen oder diesem beizufügen.

Der Empfänger übermittelt dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden Kopien des um diese Bescheinigung ergänzten Versandformulars.

2. Sind verbrachte Abfälle zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung bestimmt, so gelten die Bestimmungen von Artikel 16.

Artikel 18
Änderungen in Bezug auf eine Verbringung nach deren Genehmigung

1. Im Falle erheblicher Änderungen von Einzelheiten und/oder Bedingungen einer genehmigten Verbringung unterrichtet der Notifizierende die betroffenen zuständigen Behörden unverzüglich.

2. In solchen Fällen muss eine erneute Notifizierung vorgenommen werden, sofern nicht alle beteiligten zuständigen Behörden der Ansicht sind, dass die beabsichtigten Änderungen keine erneute Notifizierung erforderlich machen.

3. Falls derartige Änderungen andere zuständige Behörden als die von der ursprünglichen Notifizierung betroffenen berührt, so ist eine erneute Notifizierung vorzunehmen.

Abschnitt 2 — Allgemeine Informationspflichten

Artikel 19
Abfälle, bei deren Verbringung bestimmte Informationen mitzuführen sind

1. Die beabsichtigte Verbringung von Abfällen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 und Absatz 4 von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat und/oder deren Durchfuhr durch einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten unterliegt folgenden Verfahrensvorschriften:

Damit die Verbringung solcher Abfälle besser verfolgt werden kann, hat derjenige unter der Hoheitsgewalt des Versandstaats, der die Verbringung veranlasst, sicherzustellen, dass dabei folgende Informationen mitgeführt werden:

(a) Name und Anschrift des Abfallerzeugers, des Neuerzeugers oder Einsammlers, der Person, die die Verbringung veranlasst, des Empfängers oder des (der) Besitzer(s);

(b) Abfallidentifizierungscode unter Verwendung des OECD-Codes in Anhang III der Verordnung und des Europäischen Abfalllistencodes in der geänderten Entscheidung 2000/532/EG[52] der Kommission;

(c) handelsübliche Bezeichnung der Abfälle;

---

[52] ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3.

(d) Abfallmenge;

(e) Art der Verwertung gemäß der Liste in Anhang II der geänderten Richtlinie 75/442/EWG einschließlich der weiteren und endgültigen Verwertung nach Austausch oder Lagerung gemäß der Liste in Anhang II B der geänderten Richtlinie 75/442/EWG;

(f) Zeitpunkt der Verbringung;

(g) Nachweis über den Abschluss eines Vertrages zwischen demjenigen, der die Verbringung veranlasst, und dem Empfänger über die Verwertung der verbrachten Abfälle, der bei Aufnahme der Verbringung rechtsverbindlich sein muss.

Die bei der Verbringung mitgeführten Informationen müssen von demjenigen, der die Verbringung veranlasst, vor Durchführung derselben und von dem (den) Besitzer(n) und dem Empfänger bei der Übergabe der betreffenden Abfälle unterzeichnet werden.

2. Der in Absatz 1 Buchstabe g) erwähnte Vertrag muss bei Aufnahme der Verbringung rechtsverbindlich sein und für denjenigen, der die Verbringung veranlasst, die Verpflichtung enthalten, die Abfälle zurückzunehmen, falls die Verbringung nicht in der vorgesehenen Weise durchgeführt wurde oder falls bei dieser Verbringung gegen die vorliegende Verordnung verstoßen wurde.

   Der betreffenden zuständigen Behörde ist von demjenigen, der die Verbringung veranlasst, oder vom Empfänger eine Kopie dieses Vertrages zu übermitteln.

3. Die erforderlichen Angaben werden von demjenigen, der die Verbringung veranlasst, unter Verwendung des in Anhang VII vorgesehenen Formulars gemacht.

4. Für solche Abfälle gelten alle Bestimmungen der geänderten Richtlinie 75/442/EWG. Insbesondere gilt:

   – die Verbringung erfolgt nur zu Anlagen, die nach den Artikeln 10 und 11 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG vorschriftsmäßig genehmigt worden sind;

   – diese Abfälle unterliegen die Bestimmungen der Artikel 8, 12, 13 und 14 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG.

5. Die Mitgliedstaaten können zum Zwecke der Inspektion, Durchsetzung, Planung und statistischen Erhebung nach einzelstaatlichem Recht Informationen über Verbringungen anfordern, die diesem Artikel unterliegen.

6. Die nach Absatz 1 gemachten Angaben sind gemäß den bestehenden gemeinschaftsrechtlichen und einzelstaatlichen Vorschriften vertraulich zu behandeln.

Artikel 20
Abfälle, die der Vorabinformationspflicht unterliegen

1. Abfälle gemäß Artikel 3 Absatz 4 unterliegen neben der in Artikel 19 beschriebenen Informationspflicht folgenden Verfahrensvorschriften:

   – Die betroffenen zuständigen Behörden sind von demjenigen, der die Verbringung veranlasst, drei Werktage vor deren Aufnahme zu unterrichten.

2. Dazu sind die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) und f) aufgeführten Informationen unter Verwendung des in Anhang VII vorgesehenen Formulars bereitzustellen.

Abschnitt 3 — Allgemeine Vorschriften

Artikel 21
Verbot der Vermischung von Abfällen bei der Verbringung

1. Während der Verbringung und vor der Verwertung oder Beseitigung laut Angabe im Notifizierungsformular dürfen Abfälle weder mit Abfällen, die Gegenstand einer anderen Notifizierung sind, noch mit Abfällen, die Gegenstand keiner Notifizierung ind, gemischt werden.

2. Absatz 1 gilt auch für Abfälle, die zur Verwertung oder Beseitigung bestimmt sind.

Artikel 22
Umweltschutz innerhalb der Gemeinschaft

Der Erzeuger und/oder der Notifizierende in der Gemeinschaft müssen gemäß Artikel 4 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG sicherstellen, dass die von ihnen innerhalb der Gemeinschaft verbrachten Abfälle verwertet oder beseitigt werden, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne dass Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können, wobei ferner während der gesamten Verbringung und einschließlich der endgültigen Beseitigung oder Verwertung im Empfängerstaat die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über Abfälle einzuhalten sind.

Artikel 23
Aufbewahrung von Unterlagen und Angaben

1. Alle in Bezug auf eine notifizierte Verbringung an die zuständigen Behörden gerichteten oder von diesen verschickten Unterlagen sind innerhalb der Gemeinschaft von den zuständigen Behörden, vom Notifizierenden und vom Empfänger mindestens drei Jahre lang, gerechnet ab Aufnahme der Verbringung, aufzubewahren.

2. Gemäß Artikel 19 Absatz 1 gemachte Angaben sind innerhalb der Gemeinschaft von demjenigen, der die Verbringung veranlasst, und vom Empfänger mindestens drei Jahre lang, gerechnet ab Aufnahme der Verbringung, aufzubewahren.

Abschnitt 4 — Rücknahmeverpflichtungen

Artikel 24
Rücknahme bei Undurchführbarkeit einer planmäßigen Verbringung

1. Kann eine Verbringung von Abfällen, die von den betroffenen zuständigen Behörden genehmigt wurde, nicht so zum Abschluss gebracht werden, wie dies in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Notifizierungs- und des Beförderungsformulars und/oder des in Artikel 5 Absätze 4 und 6 sowie Artikel 19 genannten Vertrages vorgesehen ist, so unterrichtet die zuständige Behörde am Bestimmungsort beziehungsweise die für die Durchfuhr zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde am Versandort.

2. Die zuständige Behörde am Versandort stellt sicher, dass die betreffenden Abfälle vom Notifizierenden oder, falls dies nicht möglich ist, von der zuständigen Behörde selbst auf das Gebiet ihrer Zuständigkeit oder ein anderes Gebiet im Versandstaat zurückgeholt werden.

   Die Rücknahme erfolgt innerhalb von 90 Tagen, nachdem sie von der Undurchführbarkeit der Verbringung und den Gründen hierfür Kenntnis erhalten hat oder schriftlich darüber unterrichtet wurde. Entsprechende Informationen können unter anderem durch die übrigen zuständigen Behörden übermittelt werden.

3. Die Rücknahmepflicht gemäß Absatz 2 gilt nicht, falls die zuständige Behörde am Versandort darin einwilligt, dass die Abfälle auf andere Weise im Empfängerstaat oder andernorts vom Notifizierenden oder, falls dies nicht möglich ist, von der zuständigen Behörde selbst beseitigt oder verwertet werden.

4. Im Falle der Rücknahme gemäß Absatz 2 ist eine erneute Notifizierung vorzunehmen, sofern nicht alle beteiligten zuständigen Behörden der Ansicht sind, dass ein angemessen begründeter Antrag der ursprünglich zuständigen Behörde am Versandort ausreichend ist.

   Eine etwaige erneute Notifizierung ist vom Notifizierenden oder, falls dies nicht möglich ist, von der ursprünglich zuständigen Behörde am Versandort vorzunehmen.

   Die zuständigen Behörden dürfen sich der Rückfuhr von Abfällen, deren Verbringung nicht zum Abschluss gebracht werden kann, nicht widersetzen.

5. Im Falle alternativer Vorkehrungen außerhalb des ursprünglichen Empfängerstaats gemäß Absatz 3 ist vom Notifizierenden oder, falls dies nicht möglich ist, von der ursprünglich zuständigen Behörde am Versandort eine erneute Notifizierung vorzunehmen.

   Bei einer solchen erneuten Notifizierung gelten die Bestimmungen in Bezug auf die betroffenen zuständigen Behörden auch für die zuständige Behörde im ursprünglichen Versandstaat.

6. Im Falle alternativer Vorkehrungen im ursprünglichen Empfängerstaat gemäß Absatz 3 bedarf es keiner erneuten Notifizierung, und ein angemessen begründeter Antrag des ursprünglichen Notifizierenden oder, falls dies nicht möglich ist, der ursprünglich zuständigen Behörde am Versandort ist ausreichend.

7. Die Verpflichtung des Notifizierenden und die ergänzende Verpflichtung des Versandstaats zur Rücknahme der Abfälle oder zur Bewerkstelligung einer alternativen Verwertung oder Beseitigung enden, wenn der Empfänger die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e) genannte Bescheinigung über die endgültige Beseitigung oder Verwertung ausgestellt hat.

8. Befinden sich in einem Mitgliedstaat Abfälle aus einer Verbringung, die nicht zum Abschluss gebracht werden kann, so obliegt es der für das betreffende Gebiet zuständigen Behörde, die sichere Lagerung der Abfälle bis zu deren Rückfuhr oder alternativen endgültigen Beseitigung oder Verwertung gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zu veranlassen.

9. Die Bestimmungen der Absätze 1, 2, 3, 7 und 8 gelten auch für Verbringungen von Abfällen, die gemäß Artikel 19 der Pflicht zum Mitführen bestimmter Informationen unterliegen.

   In diesen Fällen unterliegt derjenige, der die Verbringung veranlasst, den gleichen in diesem Artikel begründeten Pflichten wie der Notifizierende.

Artikel 25
Kosten der Rücknahme bei Undurchführbarkeit einer Verbringung

1. Die Kosten der Rückfuhr von Abfällen, deren Verbringung nicht zum Abschluss gebracht werden kann, einschließlich der Kosten ihrer Verbringung, endgültigen Beseitigung oder Verwertung gemäß Artikel 24 Absatz 2 oder Absatz 3, sowie die Kosten der Lagerung gemäß Artikel 24 Absatz 8 werden folgendermaßen angelastet:

   (i) dem Notifizierenden oder, falls dies nicht möglich ist,

   (ii) der zuständigen Behörde am Versandort oder, falls dies nicht möglich ist,

   (iii) nach anderweitiger Vereinbarung der Beteiligten und der betroffenen zuständigen Behörden.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Verbringungen von Abfällen, die gemäß Artikel 19 der Pflicht zum Mitführen bestimmter Informationen unterliegen.

   In diesen Fällen unterliegt derjenige, der die Verbringung veranlasst, den gleichen in diesem Artikel begründeten Pflichten wie der Notifizierende.

3. Haftungsrechtliche Vorschriften der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft werden von diesem Artikel nicht berührt.

Artikel 26
Rücknahme von Abfällen bei widerrechtlicher Verbringung

1. Wird eine zuständige Behörde auf eine Verbringung aufmerksam, die nach ihrer Auffassung gegen diese Verordnung oder gegen völkerrechtliche oder gemeinschaftsrechtliche Vorschriften verstößt (nachfolgend „widerrechtliche Verbringung“), so unterrichtet sie unverzüglich die anderen betroffenen zuständigen Behörden; sie kann die Rückfuhr einer solchen Verbringung veranlassen.

2. Hat der Notifizierende die widerrechtliche Verbringung zu verantworten, so sorgt die zuständige Behörde am Versandort dafür, dass die betreffenden Abfälle

(a) vom Notifizierenden *de facto* zurückgenommen wird oder, falls keine Notifizierung vorgenommen wurde,

(b) vom Notifizierenden *de iure* gemäß der Rangfolge in Artikel 4 Absatz 2 zurückgenommen wird oder, falls dies nicht möglich ist,

(c) von einer der in Artikel 4 genannten, für die widerrechtliche Verbringung verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen zurückgenommen wird oder, falls dies nicht möglich ist,

(d) von der zuständigen Behörde selbst zurückgenommen wird oder, falls dies nicht möglich ist,

(e) von der zuständigen Behörde selbst im Empfängerstaat oder im Versandstaat auf andere Weise beseitigt oder verwertet wird oder, falls dies nicht möglich ist,

(f) mit dem Einverständnis aller betroffenen zuständigen Behörden von der zuständigen Behörde selbst in einem anderen Staat auf andere Weise beseitigt oder verwertet wird.

Die Rücknahme erfolgt innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie von der widerrechtlichen Verbringung Kenntnis erhalten hat oder schriftlich darüber unterrichtet wurde, oder innerhalb eines anderen, von den betroffenen zuständigen Behörden einvernehmlich festgelegten Zeitraums. Entsprechende Informationen können unter anderem durch die anderen zuständigen Behörden übermittelt werden.

Im Falle der Rücknahme gemäß Buchstaben a) bis d) ist eine erneute Notifizierung vorzunehmen, *sofern nicht* alle beteiligten zuständigen Behörden der Ansicht sind, dass ein angemessen begründeter Antrag der ursprünglich zuständigen Behörde am Versandort ausreichend ist.

Eine etwaige erneute Notifizierung ist von den in Buchstabe a), b), c) oder d) genannten natürlichen oder juristischen Personen gemäß dieser Rangfolge vorzunehmen.

Die zuständigen Behörden dürfen sich der Rückfuhr von widerrechtlich verbrachten Abfällen nicht widersetzen.

Im Falle alternativer Vorkehrungen gemäß Buchstaben e) und f) durch die zuständige Behörde am Versandort nimmt die ursprünglich zuständige Behörde am Versandort eine erneute Notifizierung vor, *sofern nicht* alle beteiligten zuständigen Behörden der Ansicht sind, dass ein angemessen begründeter Antrag derselben ausreichend ist.

3. Hat der Empfänger die widerrechtliche Verbringung zu verantworten, so sorgt die zuständige Behörde am Bestimmungsort dafür, dass die betreffenden Abfälle

(a) vom Empfänger auf umweltverträgliche Weise beseitigt oder verwertet werden oder, falls dies nicht möglich ist,

(b) von der zuständigen Behörde selbst auf umweltverträgliche Weise beseitigt oder verwertet werden.

Die Beseitigung oder Verwertung erfolgt innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie von der widerrechtlichen Verbringung Kenntnis erhalten hat oder schriftlich darüber unterrichtet wurde, oder innerhalb eines anderen, von den betroffenen zuständigen Behörden einvernehmlich festgelegten Zeitraums. Entsprechende Informationen können unter anderem durch die anderen zuständigen Behörden übermittelt werden.

Diese Behörden arbeiten dabei in dem Bemühen um die Beseitigung oder Verwertung der Abfälle je nach den Erfordernissen zusammen.

4. *Kann weder der Notifizierende noch der Empfänger* für die illegale Verbringung *verantwortlich gemacht werden*, so arbeiten die zuständigen Behörden gemeinsam darauf hin, dass die betreffenden Abfälle beseitigt oder verwertet werden.

5. Befinden sich in einem Mitgliedstaat Abfälle aus einer widerrechtlichen Verbringung, so obliegt es der für das betreffende Gebiet zuständigen Behörde, die sichere Lagerung der Abfälle bis zu deren Rückfuhr oder alternativen endgültigen Beseitigung oder Verwertung zu veranlassen.

6. Für die Rückfuhr widerrechtlich verbrachter Abfälle in einen Versandstaat, der unter die in den Artikeln 35 und 37 enthaltenen Verbote fällt, gelten die Bestimmungen dieser Artikel nicht.

7. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Verbringungen von Abfällen, die gemäß Artikel 19 der Pflicht zum Mitführen bestimmter Informationen unterliegen.

   In diesen Fällen unterliegt derjenige, der die Verbringung veranlasst, den gleichen in diesem Artikel begründeten Pflichten wie der Notifizierende.

8. Haftungsrechtliche Vorschriften der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft werden von diesem Artikel nicht berührt.

9. Leitlinien für die Zusammenarbeit zuständiger Behörden im Falle widerrechtlicher Verbringungen können nach dem Verfahren des Artikels 18 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG festgelegt werden.

Artikel 27
Kosten der Rücknahme von Abfällen bei widerrechtlicher Verbringung

1. Die Kosten der Rückfuhr von Abfällen, deren Verbringung gegen diese Verordnung oder gegen völkerrechtliche oder gemeinschaftsrechtliche Vorschriften verstößt, einschließlich der Kosten ihrer Verbringung, endgültigen Beseitigung oder Verwertung gemäß Artikel 26 Absatz 2 sowie die Kosten der Lagerung gemäß Artikel 26 Absatz 5 werden folgenden Beteiligten angelastet:

   (a) dem Notifizierenden *de facto* oder, falls keine Notifizierung vorgenommen wurde;

   (b) dem Notifizierenden *de iure* gemäß der Rangfolge in Artikel 4 oder, falls dies nicht möglich ist;

(c) einer der in Artikel 4 genannten, für die widerrechtliche Verbringung verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen oder, falls dies nicht möglich ist;

(d) der zuständigen Behörde am Versandort.

2. Die Kosten der endgültigen Beseitigung oder Verwertung widerrechtlich verbrachter Abfälle gemäß Artikel 26 Absatz 3, sowie die Kosten ihrer Lagerung gemäß Artikel 26 Absatz 5 werden folgenden Beteiligten angelastet:

(a) dem Empfänger oder, falls dies nicht möglich ist,

(b) der zuständigen Behörde am Bestimmungsort.

3. Die Kosten der endgültigen Beseitigung oder Verwertung widerrechtlich verbrachter Abfälle gemäß Artikel 26 Absatz 4 einschließlich ihrer etwaigen Verbringung und Lagerung gemäß Artikel 26 Absatz 5 werden folgenden Beteiligten angelastet:

(a) dem Notifizierenden und/oder dem Empfänger nach Maßgabe der Entscheidung der beteiligten zuständigen Behörden oder, falls dies nicht möglich ist,

(b) den zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort.

4. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Verbringungen von Abfällen, die gemäß Artikel 19 der Pflicht zum Mitführen bestimmter Informationen unterliegen.

In diesen Fällen unterliegt derjenige, der die Verbringung veranlasst, den gleichen in diesem Artikel begründeten Pflichten wie der Notifizierende.

5. Haftungsrechtliche Vorschriften der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft werden von diesem Artikel nicht berührt.

Abschnitt 5 — Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Artikel 28
Benachrichtigung

1. Die in Absatz 3 aufgeführten Unterlagen und Informationen können auf folgende Weise übermittelt werden:

(a) auf dem Postweg;

(b) per Telefax;

(c) per E-Mail mit digitaler Unterschrift;

(d) per E-Mail ohne digitale Unterschrift mit nachträglicher Einsendung per Post.

2. Die in Absatz 3 aufgeführten Unterlagen und Informationen können mit Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden per elektronischem Datenaustausch mit elektronischer Signatur und elektronischer Authentifizierung gemäß der geänderten

Richtlinie 1999/93/EG[53] des Europäischen Parlaments und des Rates oder mit einem vergleichbaren elektronischen Authentifizierungssystem, das das gleiche Sicherheitsniveau bietet, eingereicht werden.

In diesem Fall kann die zuständige Behörde am Versandort mit Zustimmung der anderen betroffenen zuständigen Behörden und des Notifizierenden entscheiden, die Übermittlung der in Absatz 3 aufgeführten Unterlagen und Informationen zu übernehmen und auszuführen.

3. Unterlagen und Informationen im Sinne von Absatz 1 sind

(a) die Notifizierung einer beabsichtigten Verbringung gemäß Artikel 4 und 14;

(b) ein Ersuchen um Angaben und Unterlagen gemäß Artikel 5, 8 und 9;

(c) die Übermittlung von Angaben und Unterlagen gemäß Artikel 5, 8 und 9;

(d) die schriftliche Genehmigung einer notifizierten Verbringung gemäß Artikel 10;

(e) Auflagen für eine Verbringung gemäß Artikel 11;

(f) Einwände gegen eine Verbringung gemäß Artikel 12 und 13;

(g) Angaben zu Entscheidungen über die Vorabgenehmigung bestimmter Verwertungsanlagen gemäß Artikel 15 Absatz 3;

(h) Vorabinformationen zur tatsächlichen Aufnahme einer Verbringung gemäß Artikel 17;

(i) die schriftliche Bestätigung des Erhalts von Abfällen gemäß Artikel 16 und 17;

(j) die Bescheinigung über die endgültige Verwertung oder Beseitigung von Abfällen gemäß Artikel 16 und 17;

(k) Informationen über Änderungen in Bezug auf eine Verbringung nach deren Genehmigung gemäß Artikel 18.

Artikel 29
Sprache

1. Alle gemäß den Bestimmungen dieses Titels übermittelten Notifizierungen, Angaben, Unterlagen oder sonstigen Nachrichten sind in einer Sprache bereitzustellen, die für die betroffenen zuständigen Behörden annehmbar ist.

2. Auf Verlangen der betroffenen zuständigen Behörden hat der Notifizierende beglaubigte Übersetzungen in eine Sprache vorzulegen, die für diese Behörden annehmbar ist.

3. Weitere Leitlinien zur Verwendung von Sprachen können nach dem Verfahren des Artikels 18 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG festgelegt werden.

[53] ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

Artikel 30
Differenzen bezüglich der Einstufung

1. Können die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort kein Einvernehmen darüber erzielen, ob ein Stoff als Abfall einzustufen ist oder nicht, so wird der betreffende Stoff als Abfall betrachtet.

2. Können die zuständigen Behörde am Versandort und am Bestimmungsort kein Einvernehmen darüber erzielen, ob notifizierte Abfälle als in Anhang III oder in Anhang IV aufgeführte Abfälle einzustufen sind, so werden die betreffenden Abfälle als in Anhang IV aufgeführte Abfälle eingestuft.

3. Können die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort kein Einvernehmen darüber erzielen, ob eine Abfallbehandlung als Beseitigung oder als Verwertung einzustufen ist, so gelten die Bestimmungen für die Beseitigung.

4. Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für die Zwecke dieser Verordnung, und die Rechte der Beteiligten zur gerichtlichen Klärung etwaiger diesbezüglicher Streitigkeiten werden in keiner Weise berührt.

Artikel 31
Verwaltungskosten

Dem Notifizierenden können angemessene und verhältnismäßige Verwaltungskosten für die Durchführung des Notifizierungs- und Überwachungsverfahrens sowie übliche Kosten angemessener Analysen und Kontrollen auferlegt werden.

Abschnitt 6 — Verbringung innerhalb der Gemeinschaft und mit Durchfuhr durch Drittstaaten

Artikel 32
Verbringung zur Beseitigung bestimmter Abfälle

1. Bei der Verbringung zur Beseitigung bestimmter Abfälle innerhalb der Gemeinschaft mit Durchfuhr durch einen oder mehrere Drittstaaten hat die zuständige Behörde am Versandort bei der zuständigen Behörde der Drittstaaten anzufragen, ob sie ihre schriftliche Genehmigung der geplanten Verbringung erteilen möchte, und zwar innerhalb folgender Fristen:

   (a) für Vertragsparteien des Basler Übereinkommens innerhalb von 60 Tagen, sofern sie auf dieses Recht nicht nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens verzichtet haben, oder

   (b) für Länder, die nicht Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, innerhalb eines zwischen den zuständigen Behörden vereinbarten Zeitraums.

2. Bei der Verbringung zur Beseitigung bestimmter Abfälle zwischen Orten im selben Mitgliedstaat mit Durchfuhr durch einen oder mehrere Drittstaaten gilt die Bestimmung in Absatz 1.

3. Die in Abschnitt 2 dieses Titels enthaltenen Bestimmungen werden von diesem Artikel nicht berührt.

Artikel 33
Verbringung von Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind

1. Bei einer innergemeinschaftlichen Verbringung zur Verwertung bestimmter Abfälle mit Durchfuhr durch ein oder mehrere Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, findet Artikel 32 Anwendung.

2. Bei einer innergemeinschaftlichen Verbringung zur Verwertung bestimmter Abfälle mit Durchfuhr durch ein oder mehrere Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss gilt, findet Artikel 32 Absatz 1 keine Anwendung.

   In derartigen Fällen kann die in Artikel 10 genannte Genehmigung stillschweigend erteilt werden, und die Verbringung kann 30 Tage nach Absendung der Empfangsbestätigung aufgenommen werden, sofern keine Einwände erhoben oder Auflagen erteilt wurden.

3. Bei der Verbringung zur Verwertung bestimmter Abfälle zwischen Orten in denselben Mitgliedstaaten mit Durchfuhr durch ein oder mehrere Drittstaaten gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2.

4. Die in Abschnitt 2 dieses Titels enthaltenen Bestimmungen werden von diesem Artikel nicht berührt.

TITEL III
VERBRINGUNG INNERHALB VON MITGLIEDSTAATEN

Artikel 34
Anwendung dieser Verordnung auf Verbringungen innerhalb von Mitgliedstaaten

1. Die Bestimmungen in Titel II (innergemeinschaftliche Verbringung) und Titel VII (sonstige Bestimmungen) gelten nicht für die Verbringung von Abfällen innerhalb eines Mitgliedstaats.

2. Die Mitgliedstaaten legen jedoch eine geeignete Regelung für die Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich fest. Hierbei sollte der erforderlichen Kohärenz zwischen dieser Regelung und der gemeinschaftlichen Regelung nach dieser Verordnung Rechnung getragen werden.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die von ihnen festgelegten Regelungen für die Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen mit.

4. Die Mitgliedstaaten können die Regelung nach den Titeln II und VII in ihrem Zuständigkeitsbereich anwenden.

TITEL IV
AUSFUHR AUS DER GEMEINSCHAFT IN DRITTSTAATEN

Abschnitt 1 — Zur Beseitigung bestimmte Abfälle

Artikel 35
Ausfuhrverbot unter Ausnahme der EFTA-Staaten

1. Jegliche Ausfuhr zur Beseitigung bestimmter Abfälle aus der Gemeinschaft ist verboten.

2. Das Ausfuhrverbot von Absatz 1 gilt nicht für die Ausfuhr zur Beseitigung bestimmter Abfälle in EFTA-Staaten, die auch Vertragsparteien des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (nachfolgend „Basler Übereinkommen“) sind.

3. Die Ausfuhr zur Beseitigung bestimmter Abfälle in EFTA-Länder, die auch Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, ist allerdings dennoch verboten,

   (a) falls der betreffende EFTA-Staat die Einfuhr der betreffenden Abfälle verbietet;

   (b) falls die zuständige Behörde am Versandort Grund zu der Annahme hat, dass die Abfälle im betreffenden Empfängerstaat nicht auf umweltverträgliche Weise behandelt werden.

4. Die Rücknahmeverpflichtungen gemäß Artikel 24 und 26 werden von dieser Bestimmung nicht berührt.

Artikel 36
Verfahren bei der Ausfuhr in EFTA-Staaten

1. Bei der Ausfuhr zur Beseitigung bestimmter Abfälle aus der Gemeinschaft in EFTA-Staaten, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, gelten die Bestimmungen von Titel I mit den in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen.

2. Es gelten die folgenden Änderungen:

   (a) Die für die Durchfuhr zuständige Behörde außerhalb der Gemeinschaft verfügt nach Absendung ihrer Bestätigung des Empfangs der Notifizierung über eine Frist von 60 Tagen, um Auflagen zu erteilen und zusätzliche Informationen zu der notifizierten Verbringung anzufordern;

   (b) die zuständige Behörde am Versandort in der Gemeinschaft trifft ihre Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung für die Verbringung gemäß Artikel 10 erst, nachdem sie die schriftliche Genehmigung der für die Durchfuhr zuständigen Behörde und der zuständigen Behörde am Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft erhalten hat, frühestens jedoch 61

Tage nach Absendung der Empfangsbestätigung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort.

3. Es gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

(a) Die für die Durchfuhr zuständige Behörde in der Gemeinschaft bestätigt dem Notifizierenden den Empfang der Notifizierung.

(b) Die zuständige Behörden am Versandort und die für die Durchfuhr zuständige Behörde in der Gemeinschaft übersenden der Ausfuhrzollstelle und der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft eine abgestempelte Kopie ihrer Entscheidungen zur Genehmigung der betreffenden Verbringung.

(c) Der Transporteur legt der Ausfuhrzollstelle und der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft eine Kopie des Versandformulars vor.

(d) Sobald die Abfälle das Gemeinschaftsgebiet verlassen haben, übermittelt die Ausgangszollstelle der Gemeinschaft der zuständigen Behörde am Versandort in der Gemeinschaft eine abgestempelte Kopie des Versandformulars, worin festgestellt wird, dass die Abfälle das Gemeinschaftsgebiet verlassen haben.

(e) Hat die zuständige Behörde am Versandort in der Gemeinschaft 42 Tage, nachdem die Abfälle das Gemeinschaftsgebiet verlassen haben, vom Empfänger noch keine Nachricht über den Eingang der Abfälle erhalten, so teilt sie dies unverzüglich der zuständigen Behörde am Bestimmungsort mit.

(f) Der in Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 6 genannte Vertrag muss folgende Bestimmungen enthalten:

– Stellt der Empfänger eine unrichtige Bescheinigung über die Beseitigung aus, in deren Folge die finanzielle Sicherheit freigegeben wird, so trägt er die Kosten, die sich aus der Verpflichtung zur Rückverbringung der Abfälle in den Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde am Versandort und der Beseitigung oder Verwertung der Abfälle auf eine andere, umweltverträgliche Weise ergeben.

– Innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der zur Beseitigung bestimmten Abfälle übermittelt der Empfänger dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden Kopien des vervollständigten Beförderungsformulars, abgesehen von der unter dem dritten Spiegelstrich genannten Bescheinigung über die endgültige Beseitigung.

– Der Empfänger bescheinigt die endgültige Beseitigung der Abfälle unter seiner Verantwortung so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Vollendung der Beseitigung und nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle, und übermittelt dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden Kopien des Versandformulars, die diese Bescheinigung enthalten.

4. Die Verbringung darf erst aufgenommen werden, wenn

   (a) der Notifizierende eine schriftliche Genehmigung der am Versand- und Bestimmungsort sowie für die Durchfuhr jeweils zuständigen Behörden erhalten hat und die erteilten Auflagen erfüllt sind;

   (b) gemäß Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 6 ein Vertrag zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger geschlossen wurde, der rechtsverbindlich ist;

   (c) eine finanzielle oder gleichwertige andere Sicherheit gemäß Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 7 sowie nach den Vorschriften der zuständigen Behörde am Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft oder eines etwaigen Durchfuhrstaats, der Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist, geleistet wurde, die rechtsverbindlich und gültig ist;

   (d) die umweltverträgliche Behandlung gemäß Artikel 42 gewährleistet ist.

5. Im Falle der Ausfuhr von Abfällen müssen diese zur Beseitigung in einer Anlage bestimmt sein, die gemäß dem geltenden nationalen Recht im Empfängerstaat in Betrieb ist oder dafür eine Genehmigung besitzt.

6. Wird eine Ausfuhrzollstelle der Gemeinschaft oder eine Ausgangszollstelle der Gemeinschaft auf eine Verbringung aufmerksam, die nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht, so

   (a) unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde am Versandort in der Gemeinschaft;

   (b) stellt sie sicher, dass die betreffenden Abfälle so lange in Verwahrung genommen werden, bis die zuständige Behörde anderweitig entschieden und ihre Entscheidung der Zollstelle schriftlich mitgeteilt hat.

Abschnitt 2 — Zur Verwertung bestimmte Abfälle

Ausfuhr in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt

Artikel 37
Verbot der Ausfuhr von in Anhang V aufgeführten Abfällen

1. Die Ausfuhr folgender Abfälle aus der Gemeinschaft zur Verwertung in Staaten, für die der Beschluss C(2001)107 endg. des OECD-Rates zur Änderung des Beschlusses C(92)39 endg. über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung in der geänderten Fassung — nachfolgend „OECD-Beschluss“ — nicht gilt, ist verboten:

   (a) gefährliche Abfälle gemäß Anhang V;

   (b) gefährliche Abfälle, die nicht in einem Einzeleintrag in Anhang V eingestuft sind;

(c) Gemenge gefährlicher Abfälle sowie Gemenge gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, die nicht in einem Einzeleintrag in Anhang V eingestuft sind;

(d) Abfälle, die vom Empfängerstaat gemäß Artikel 3 des Basler Übereinkommens als gefährlich notifiziert worden sind;

(e) Abfälle, deren Einfuhr der Empfängerstaat verbietet;

(f) Abfälle, die nach begründeter Annahme der zuständigen Behörde am Versandort im betreffenden Empfängerstaat nicht auf umweltverträgliche Weise behandelt werden.

2. Die Rücknahmeverpflichtungen gemäß Artikel 24 und 26 werden von dieser Bestimmung nicht berührt.

Artikel 38
Verfahren bei der Ausfuhr von in Anhang III aufgelisteten Abfällen

1. In Bezug auf Abfälle, die in Anhang III aufgeführt sind und deren Ausfuhr nicht gemäß Artikel 37 verboten ist, ersucht die Kommission schriftlich innerhalb von 20 Tagen ab Inkrafttreten dieser Verordnung jeden Staat, für den der OECD-Beschluss nicht gilt, um die schriftliche Bestätigung, dass die betreffenden Abfälle zur Verwertung in diesem Land aus der Gemeinschaft ausgeführt werden können, sowie um Hinweise zum etwaigen Kontrollverfahren, das im Empfängerstaat angewandt würde.

   Die Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, können zwischen folgenden Optionen wählen:

   (a) Verbot;

   (b) Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Genehmigung gemäß Artikel 36;

   (c) keine Kontrolle im Empfängerstaat.

2. Vor dem Datum der Anwendung dieser Verordnung legt die Kommission eine Verordnung vor, die allen gemäß Absatz 1 eingegangenen Reaktionen Rechnung trägt, und unterrichtet den gemäß Artikel 18 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG eingesetzten Ausschuss.

   Hat ein Staat keine Bestätigung gemäß Absatz 1 übermittelt oder wurde ein Staat aus irgendwelchen Gründen nicht kontaktiert, so gilt Absatz 1 Buchstabe b).

   Die Kommission aktualisiert die verabschiedete Verordnung regelmäßig.

3. Gibt ein Staat an, dass die Verbringung bestimmter Abfälle keinerlei Kontrolle unterliegt, so gilt Artikel 19 mutatis mutandis für entsprechende Verbringungen.

4. Im Falle der Ausfuhr von Abfällen müssen diese zur Verwertung in einer Anlage bestimmt sein, die gemäß dem geltenden nationalen Recht im Empfängerstaat in Betrieb ist oder dafür eine Genehmigung besitzt.

Ausfuhr in Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt

Artikel 39
Ausfuhr von in den Anhängen III, IV und IV A aufgelisteten Abfällen

1. Bei der Ausfuhr von in den Anhängen III, IV und IV A aufgeführten Abfällen aus der Gemeinschaft zur Verwertung in oder durch Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, gelten die Bestimmungen von Titel II mit den in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen.

   Es gelten die folgenden *Änderungen*:

   Die gemäß Artikel 10 notwendige Genehmigung kann von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft stillschweigend erteilt werden.

2. Für die Ausfuhr von in Anhang III, IV und IV A aufgelisteten Abfällen gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

   (a) Die zuständige Behörde am Bestimmungsort übermittelt der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft eine abgestempelte Kopie ihrer Entscheidung zur Genehmigung der betreffenden Verbringung.

   (b) Die zuständige Behörden am Versandort und die für die Durchfuhr zuständige Behörde in der Gemeinschaft übermitteln der Ausfuhrzollstelle und der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft eine abgestempelte Kopie ihrer Entscheidung zur Genehmigung der betreffenden Verbringung.

   (c) Der Transporteur legt der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft eine Kopie des Beförderungsformulars vor.

   (d) Sobald die Abfälle das Gemeinschaftsgebiet verlassen haben, übermittelt die Ausgangszollstelle der Gemeinschaft der zuständigen Behörde am Versandort in der Gemeinschaft eine abgestempelte Kopie des Versandformulars, worin festgestellt wird, dass die Abfälle das Gemeinschaftsgebiet verlassen haben.

   (e) Hat die zuständige Behörde am Versandort 42 Tage, nachdem die Abfälle das Gemeinschaftsgebiet verlassen haben, vom Empfänger noch keine Nachricht über den Eingang der Abfälle erhalten, so teilt sie dies unverzüglich der zuständigen Behörde am Bestimmungsort mit.

   (f) Der in Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 6 genannte Vertrag muss folgende Bestimmungen enthalten:

   – Stellt der Empfänger eine unrichtige Bescheinigung über die Verwertung aus, in deren Folge die finanzielle Sicherheit freigegeben wird, so trägt er die Kosten, die sich aus der Verpflichtung zur Rückverbringung der Abfälle in den Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde am Versandort und der

Beseitigung oder Verwertung der Abfälle auf eine andere, umweltverträgliche Weise ergeben.

– Innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der zur Verwertung bestimmten Abfälle übermittelt der Empfänger dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden Kopien des vervollständigten Beförderungsformulars, abgesehen von der unter dem dritten Spiegelstrich genannten Bescheinigung über die endgültige Verwertung.

– Der Empfänger bescheinigt die endgültige Beseitigung der Abfälle unter seiner Verantwortung so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Vollendung der Beseitigung und nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle, und übermittelt dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden Kopien des Versandformulars, die diese Bescheinigung enthalten.

3. Die Verbringung darf erst aufgenommen werden, wenn

(a) der Notifizierende eine schriftliche Genehmigung der am Versand- und Bestimmungsort sowie für die Durchfuhr jeweils zuständigen Behörde erhalten hat oder die stillschweigende Genehmigung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft erteilt wurde und vorausgesetzt werden kann und die erteilten Auflagen erfüllt sind;

(b) gemäß Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 6 ein Vertrag zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger geschlossen wurde, der rechtsverbindlich ist;

(c) eine finanzielle oder gleichwertige andere Sicherheit gemäß Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 7 sowie nach den Vorschriften der zuständigen Behörde am Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft oder eines etwaigen Durchfuhrstaats, der Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist, geleistet wurde, die rechtsverbindlich und gültig ist;

(d) die umweltverträgliche Behandlung gemäß Artikel 42 gewährleistet ist.

4. Beinhaltet die in Absatz 1 beschriebene Ausfuhr von in den Anhängen IV und IV A aufgelisteten Abfällen die Durchfuhr durch einen Staat, für den der OECD-Beschluss nicht gilt, so gelten folgende Änderungen:

(a) Die für die Durchfuhr zuständige Behörde des Staates, für den der OECD-Beschluss nicht gilt, verfügt nach Absendung ihrer Empfangsbestätigung über eine Frist von 60 Tagen, um Auflagen zu erteilen und zusätzliche Informationen zu der notifizierten Verbringung anzufordern.

(b) Die zuständige Behörde am Versandort in der Gemeinschaft trifft ihre Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung für die Verbringung gemäß Artikel 10 erst, nachdem sie die schriftliche Genehmigung der für die Durchfuhr zuständigen Behörde des Staates, für den der OECD-Beschluss nicht gilt, erhalten hat, frühestens jedoch 61 Tage nach Absendung der Empfangsbestätigung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort.

5. Im Falle der Ausfuhr von Abfällen müssen diese zur Verwertung in einer Anlage bestimmt sein, die gemäß dem geltenden nationalen Recht im Empfängerstaat in Betrieb ist oder dafür eine Genehmigung besitzt.

6. Wird eine Ausfuhrzollstelle der Gemeinschaft oder eine Ausgangszollstelle der Gemeinschaft auf eine Verbringung aufmerksam, die nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht, so

   (a) unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde am Versandort in der Gemeinschaft;

   (b) stellt sie sicher, dass die betreffenden Abfälle so lange in Verwahrung genommen werden, bis die zuständige Behörde anderweitig entschieden und ihre Entscheidung der Zollstelle schriftlich mitgeteilt hat.

Abschnitt 3 — Allgemeine Vorschriften

Artikel 40
Ausfuhren in die Antarktis

Jegliche Ausfuhr von Abfällen aus der Gemeinschaft in die Antarktis ist verboten.

Artikel 41
Ausfuhr in überseeische Staaten und Gebiete

1. Jegliche Ausfuhr zur Beseitigung bestimmter Abfälle aus der Gemeinschaft in überseeische Staaten und Gebiete ist verboten.

2. Für Ausfuhren zur Verwertung bestimmter Abfälle in überseeische Staaten und Gebiete gilt das in Artikel 37 verhängte Verbot mutatis mutandis.

3. Für Ausfuhren zur Verwertung bestimmter Abfälle in überseeische Staaten und Gebiete, die nicht unter das in Absatz 2 genannte Verbot fallen, gelten die Bestimmungen von Titel II mutatis mutandis.

Artikel 42
Gewährleistung der umweltverträglichen Behandlung in Drittländern

1. Der Erzeuger, der Notifizierende und andere an der Verbringung beteiligte Unternehmen treffen alle notwendigen Maßnahmen um sicherzustellen, dass alle verbrachten Abfälle während der gesamten Verbringung und einschließlich der endgültigen Beseitigung oder Verwertung im Empfängerstaat in umweltverträglicher Weise behandelt werden.

2. Die zuständige Behörde am Versandort in der Gemeinschaft ordnet an und stellt sicher, dass alle ausgeführten Abfälle während der gesamten Verbringung einschließlich der endgültigen Beseitigung oder Verwertung im Empfängerstaat umweltverträglich behandelt werden.

3. Die zuständige Behörde am Versandort in der Gemeinschaft untersagt die Ausfuhr von Abfällen in Drittstaaten, falls sie Grund zu der Annahme hat, dass diese nicht während der gesamten Verbringung einschließlich der endgültigen Beseitigung oder Verwertung im Empfängerstaat umweltverträglich behandelt werden.

4. Bei einem bestimmten Abfallstrom und einer bestimmten Verwertungsmaßnahme kann eine umweltverträgliche Behandlung unter anderem dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die in Anhang IX für den betreffenden Abfallstrom aufgeführte Behandlungsleitlinie in der Einrichtung im Empfängerstaat angewandt wird.

   Gleichwohl greift diese Annahme der Gesamtbewertung der umweltverträglichen Behandlung während der Verbringung einschließlich der endgültigen Beseitigung oder Verwertung im Empfängerstaat nicht vor.

5. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die in den Absätzen 1 bis 3 begründeten Verpflichtungen erfüllt werden.

TITEL V
EINFUHR IN DIE GEMEINSCHAFT AUS DRITTSTAATEN

Abschnitt 1 — Einfuhr zur Beseitigung bestimmter Abfälle

Artikel 43
Einfuhrverbot unter Ausnahme von EFTA-Staaten und Vertragsstaaten des Basler Übereinkommens sowie bei Bestehen einer Übereinkunft

1. Die Einfuhr zur Beseitigung bestimmter Abfälle in die Gemeinschaft ist verboten; hiervon ausgenommen sind Einfuhren aus

   (a) Staaten, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind;

   (b) anderen Staaten, mit denen die Gemeinschaft oder die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbarende bilaterale oder multilaterale Abkommen oder Übereinkommen gemäß Artikel 11 des Basler Übereinkommens geschlossen haben;

   (c) anderen Staaten, mit denen einzelne Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 bilaterale Abkommen schließen.

2. Einzelne Mitgliedstaaten können in Ausnahmefällen zum Zwecke der Beseitigung besonderer Abfälle bilaterale Abkommen schließen, wenn die Entsorgung dieser Abfälle im Versandstaat nicht in umweltverträglicher Weise erfolgen würde.

   Diese müssen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sein und mit Artikel 11 des Basler Übereinkommens in Einklang stehen.

   Sie müssen gewährleisten, dass die Beseitigung in einer genehmigten Anlage durchgeführt wird und den Anforderungen hinsichtlich einer umweltverträglichen Abfallentsorgung genügt.

   Sie gewährleisten ferner, dass die Abfälle im Versandstaat erzeugt werden und die Beseitigung ausschließlich in dem Mitgliedstaat erfolgt, der das Abkommen geschlossen hat.

   Diese Abkommen sind der Kommission vor Abschluss zu notifizieren. In Notfällen können sie allerdings bis spätestens einen Monat nach Abschluss notifiziert werden.

3. Den gemäß Absatz 1 Buchstaben b) und c) geschlossenen bilateralen oder multilateralen Abkommen oder Übereinkommen ist das Kontrollverfahren nach Artikel 44 zugrunde zu legen.

4. Die in Absatz 1 Buchstaben a) bis c) genannten Staaten werden ersucht, zuvor der zuständigen Behörde des Empfängermitgliedstaats in der Gemeinschaft einen angemessen begründeten Antrag zu unterbreiten, der sich darauf stützt, dass sie die technische Kapazität und die erforderlichen Anlagen für die umweltverträgliche Beseitigung der Abfälle nicht besitzen und billigerweise nicht erwerben können.

Artikel 44
Verfahrensvorschriften bei der Einfuhr aus EFTA-Staaten und Vertragsstaaten des Basler Übereinkommens

1. Bei der Einfuhr zur Beseitigung bestimmter Abfälle in die Gemeinschaft aus Staaten, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, gelten die Bestimmungen von Titel II mit den in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen.

2. Es gelten die folgenden Änderungen:

   (a) Die Notifizierung erfolgt über die zuständige Behörde am Versandort an die zuständige Behörde am Bestimmungsort unter Verwendung eines von der zuständigen Behörde am Versandort ausgestellten Notifizierungsformulars; der Empfänger und die für die Durchfuhr zuständigen Behörden erhalten Kopien.

   (b) Die für die Durchfuhr zuständige Behörde außerhalb der Gemeinschaft verfügt nach Absendung ihrer Bestätigung des Empfangs der Notifizierung über eine Frist von 60 Tagen, um Auflagen zu erteilen und zusätzliche Informationen zu der notifizierten Verbringung anzufordern.

3. Es gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

   (a) Die für die Durchfuhr zuständige Behörde in der Gemeinschaft bestätigt dem Notifizierenden den Empfang der Notifizierung; die betroffenen zuständigen Behörden erhalten Kopien.

   (b) Die am Versandort und für die Durchfuhr in der Gemeinschaft zuständigen Behörden übermitteln der Eingangszollstelle der Gemeinschaft eine abgestempelte Kopie ihrer Entscheidungen zur Genehmigung der betreffenden Verbringung.

   (c) Der Transporteur legt der Eingangszollstelle der Gemeinschaft ein Exemplar des Versandformulars vor.

   (d) Sobald die Abfälle auf Gemeinschaftsgebiet gelangen, übermittelt die Eingangszollstelle der Gemeinschaft den am Bestimmungsort und für die Durchfuhr in der Gemeinschaft zuständigen Behörden eine abgestempelte Kopie des Versandformulars, worin festgestellt wird, dass die Abfälle auf Gemeinschaftsgebiet verbracht wurden.

   (e) Bei jeder Verbringung ist eine Kopie des Beförderungsformulars oder, auf Ersuchen der zuständigen Behörden, eine Kopie des Notifizierungsformulars mit dem Genehmigungsstempel der am Versandort, am Bestimmungsort und für die Durchfuhr zuständigen Behörden mitzuführen.

4. Die Verbringung darf erst aufgenommen werden, wenn

   (a) der Notifizierende eine schriftliche Genehmigung der am Versand- und Bestimmungsort sowie für die Durchfuhr zuständigen Behörden erhalten hat und die erteilten Auflagen erfüllt sind;

(b) gemäß Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 6 ein Vertrag zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger geschlossen wurde, der rechtsverbindlich ist;

(c) eine finanzielle oder gleichwertige andere Sicherheit gemäß Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 7 sowie nach den Vorschriften der zuständigen Behörde am Bestimmungsort in der Gemeinschaft oder eines etwaigen Durchfuhrstaats, der Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist, geleistet wurde, die rechtsverbindlich und gültig ist;

(d) der Umweltschutz innerhalb der Gemeinschaft gemäß Artikel 49 gewährleistet ist.

5. Wird eine Eingangszollstelle der Gemeinschaft auf eine Verbringung aufmerksam, die nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht, so

(a) unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde am Bestimmungsort in der Gemeinschaft, die ihrerseits die zuständige Behörde am Versandort außerhalb der Gemeinschaft unterrichtet;

(b) stellt sie sicher, dass die betreffenden Abfälle so lange in Verwahrung genommen werden, bis die zuständige Behörde anderweitig entschieden und ihre Entscheidung der Zollstelle schriftlich mitgeteilt hat.

Abschnitt 2 — Einfuhr zur Verwertung bestimmter Abfälle

Artikel 45
Einfuhrverbot unter Ausnahme von Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, EFTA-Staaten und Vertragsstaaten des Basler Übereinkommens sowie bei Bestehen einer Übereinkunft

1. Die Einfuhr zur Verwertung bestimmter Abfälle in die Gemeinschaft ist verboten; hiervon ausgenommen sind Einfuhren aus

(a) Ländern, für die der OECD-Beschluss gilt;

(b) anderen Staaten, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind;

(c) anderen Staaten, mit denen die Gemeinschaft oder die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbarende bilaterale oder multilaterale Abkommen oder Übereinkommen gemäß Artikel 11 des Basler Übereinkommens geschlossen haben;

(d) anderen Staaten, mit denen einzelne Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 bilaterale Abkommen schließen.

2. Einzelne Mitgliedstaaten können in Ausnahmefällen zum Zwecke der Verwertung besonderer Abfälle bilaterale Abkommen schließen, wenn die Entsorgung dieser Abfälle im Versandstaat nicht in umweltverträglicher Weise erfolgen würde.

In solchen Fällen gelten die Bestimmungen von Artikel 43 Absatz 2.

3. Den gemäß Absatz 1 Buchstaben c) und d) geschlossenen bilateralen oder multilateralen Abkommen oder Übereinkommen ist das Kontrollverfahren nach Artikel 44 bzw. Artikel 46 zugrunde zu legen.

Artikel 46
Verfahrensvorschriften bei der Einfuhr aus Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt

1. Bei der Einfuhr zur Verwertung bestimmter Abfälle in die Gemeinschaft

   – aus Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, und/oder

   – durch Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt,

   gelten die Bestimmungen von Titel II mit bestimmten Änderungen und Ergänzungen, die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführt werden.

2. Es gelten die folgenden Änderungen:

   Die gemäß Artikel 10 notwendige Genehmigung kann von der zuständigen Behörde am Versandort außerhalb der Gemeinschaft stillschweigend erteilt werden.

3. Es gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

   (a) Die für die Einfuhr und für die Durchfuhr in der Gemeinschaft zuständigen Behörden übermitteln der Eingangszollstelle der Gemeinschaft abgestempelte Kopien ihrer Entscheidungen zur Genehmigung der betreffenden Verbringung.

   (b) Der Transporteur legt der Eingangszollstelle der Gemeinschaft eine Kopie des Versandformulars vor.

   (c) Sobald die Abfälle auf Gemeinschaftsgebiet gelangen, übermittelt die Eingangszollstelle der Gemeinschaft den am Bestimmungsort und für die Durchfuhr in der Gemeinschaft zuständigen Behörden eine abgestempelte Kopie des Versandformulars, worin festgestellt wird, dass die Abfälle auf Gemeinschaftsgebiet verbracht wurden.

4. Die Verbringung darf erst durchgeführt werden, wenn

   (a) der Notifizierende eine schriftliche Genehmigung der am Versand- und Bestimmungsort sowie für die Durchfuhr jeweils zuständigen Behörde erhalten hat oder die stillschweigende Genehmigung der zuständigen Behörde am Versandort außerhalb der Gemeinschaft erteilt wurde und vorausgesetzt werden kann und die erteilten Auflagen erfüllt sind;

   (b) gemäß Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 6 ein Vertrag zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger geschlossen wurde, der rechtsverbindlich ist;

   (c) eine finanzielle oder gleichwertige andere Sicherheit gemäß Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 7 sowie nach den Vorschriften der zuständigen Behörde am Bestimmungsort in der Gemeinschaft oder eines etwaigen Durchfuhrstaats, der

Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist, geleistet wurde, die rechtsverbindlich und gültig ist;

(d) der Umweltschutz innerhalb der Gemeinschaft gemäß Artikel 49 gewährleistet ist.

5. Wird eine Eingangszollstelle der Gemeinschaft auf eine Verbringung aufmerksam, die nicht den Bestimmungen dieses Artikels entspricht, so

(a) unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde am Bestimmungsort in der Gemeinschaft, die ihrerseits die zuständige Behörde am Versandort außerhalb der Gemeinschaft unterrichtet;

(b) stellt sie sicher, dass die betreffenden Abfälle so lange in Verwahrung genommen werden, bis die zuständige Behörde anderweitig entschieden und ihre Entscheidung der Zollstelle schriftlich mitgeteilt hat.

Artikel 47
Verfahrensvorschriften bei der Einfuhr aus Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt und die Vertragsstaaten des Basler Übereinkommens sind

Bei der Einfuhr zur Verwertung bestimmter Abfälle in die Gemeinschaft

– aus Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, und/oder

– durch Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt und die Vertragspartei des Basler Übereinkommens sind,

gelten die Bestimmungen von Artikel 44 *mutatis mutandis*.

Abschnitt 3 — Allgemeine Vorschriften

Artikel 48
Einfuhr aus überseeischen Staaten und Gebieten

1. Für Einfuhren von Abfällen aus überseeischen Staaten und Gebieten gelten die Bestimmungen von Titel II *mutatis mutandis*.

2. Überseeische Staaten und Gebiete und die Mitgliedstaaten, mit denen sie verbunden sind, können auf Verbringungen aus diesen überseeischen Staaten und Gebieten in den betreffenden Mitgliedstaat einzelstaatliche Verfahren anwenden.

3. Mitgliedstaaten, die von der in Absatz 2 genannten Möglichkeit Gebrauch machen, unterrichten die Kommission über die angewandten nationalen Verfahren.

Artikel 49
Umweltschutz innerhalb der Gemeinschaft

1. Der Erzeuger, der Notifizierende und andere an einer Verbringung beteiligte Unternehmen stellen gemäß Artikel 4 der geänderten Fassung der Richtlinie 75/442/EWG sicher, dass alle von ihnen verbrachten Abfälle behandelt werden, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne dass Verfahren oder

Methoden angewandt werden, welche die Umwelt schädigen können; während der gesamten Verbringung und einschließlich der endgültigen Beseitigung oder Verwertung im Empfängerstaat sind die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über Abfälle einzuhalten.

2. Die zuständige Behörde am Bestimmungsort in der Gemeinschaft verlangt und gewährleistet, dass alle auf das Gebiet ihrer Zuständigkeit verbrachten Abfälle während der gesamten Verbringung und einschließlich der endgültigen Beseitigung oder Verwertung im Empfängerstaat gemäß Artikel 4 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne Verwendung von Verfahren oder Methoden, die die Umwelt schädigen können, sowie in Übereinstimmung mit gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über Abfälle behandelt werden.

3. Die zuständige Behörde am Bestimmungsort in der Gemeinschaft verbietet die Einfuhr von Abfällen aus Drittstaaten, falls sie Grund zu der Annahme hat, dass die Abfälle nicht während der gesamten Verbringung und einschließlich der endgültigen Beseitigung oder Verwertung im Empfängerstaat gemäß Artikel 4 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne Verwendung von Verfahren oder Methoden, die die Umwelt schädigen können, sowie in Übereinstimmung mit gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über Abfälle behandelt werden.

TITEL VI
DURCHFUHR DURCH DIE GEMEINSCHAFT IN UND AUS DRITTSTAATEN

Abschnitt 1 — Zur Beseitigung bestimmte Abfälle

Artikel 50
Durchfuhr zur Beseitigung bestimmter Abfälle durch die Gemeinschaft

1. Für die Durchfuhr zur Beseitigung bestimmter Abfälle durch einen Mitgliedstaat in und aus Drittstaaten gelten die Bestimmungen von Artikel 44 *mutatis mutandis*, nämlich mit den in Absatz 2 angegebenen Änderungen.

2. Es gelten die folgenden Änderungen:

   (a) Der Notifizierende übermittelt auch der Eingangs- und Ausgangszollstelle der Gemeinschaft eine Kopie der Notifizierung.

   (b) Die erste bzw. die letzte für die Durchfuhr in der Gemeinschaft zuständige Behörde übermitteln der Eingangs- bzw. der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft eine abgestempelte Kopie ihrer Entscheidung zur Genehmigung der betreffenden Verbringung.

   (c) Sobald die Abfälle das Gemeinschaftsgebiet verlassen haben, übermittelt die Ausgangszollstelle der Gemeinschaft den für die Durchfuhr zuständigen Behörden in der Gemeinschaft eine abgestempelte Kopie des Versandformulars, worin festgestellt wird, dass die Abfälle das Gemeinschaftsgebiet verlassen haben.

Abschnitt 2 — Zur Verwertung bestimmte Abfälle

Artikel 51
Durchfuhr von Abfällen aus und/oder in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, durch die Gemeinschaft

Für die Durchfuhr zur Verwertung bestimmter Abfälle durch einen Mitgliedstaat in und aus Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, gilt Artikel 50 *mutatis mutandis*.

Artikel 52
Durchfuhr von Abfällen aus und/oder in Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, durch die Gemeinschaft

1. Für die Durchfuhr zur Beseitigung bestimmter Abfälle durch einen Mitgliedstaat in und aus Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss gilt, gelten die Bestimmungen von Artikel 46 *mutatis mutandis*, nämlich mit den in Absatz 2 angegebenen Änderungen.

2. Es gelten die folgenden Änderungen:

   (a) Der Notifizierende übermittelt auch der Eingangs- und Ausgangszollstelle der Gemeinschaft eine Kopie der Notifizierung.

(b) Die erste bzw. die letzte für die Durchfuhr in der Gemeinschaft zuständige Behörde übermitteln der Eingangs- bzw. der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft eine abgestempelte Kopie ihrer Entscheidungen zur Genehmigung der betreffenden Verbringung.

(c) Sobald die Abfälle das Gemeinschaftsgebiet verlassen haben, übermittelt die Ausgangszollstelle der Gemeinschaft den für die Durchfuhr zuständigen Behörden in der Gemeinschaft eine abgestempelte Kopie des Versandformulars, worin festgestellt wird, dass die Abfälle das Gemeinschaftsgebiet verlassen haben.

TITEL VII
SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Abschnitt 1 — Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf die Mitgliedstaaten

Artikel 53
Durchsetzung der Vorschriften in den Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten rechtlichen Maßnahmen, um widerrechtliche Verbringungen zu verhindern und zu ermitteln, und belegen diese mit Strafe. Die Kommission ist über die entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten.

2. Die Mitgliedstaaten können im Zuge der Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Verordnung unter anderem Überprüfungen von Anlagen und Unternehmen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/442/EWG und die stichprobenartige Überprüfung von Verbringungen vorsehen.

3. Die Überprüfung von Verbringungen kann insbesondere folgendermaßen vorgenommen werden:

   (a) am Herkunftsort zusammen mit Erzeuger, Besitzer oder Notifizierendem;

   (b) am Bestimmungsort zusammen mit dem Endempfänger;

   (c) an den Außengrenzen der Gemeinschaft; und/oder

   (d) während der Durchfuhr durch die Gemeinschaft.

4. Die Überprüfungen können die Einsichtnahme in Unterlagen, Identitätsprüfungen und gegebenenfalls die Prüfung der Beschaffenheit von Abfällen umfassen.

5. Die Mitgliedstaaten können die Verhinderung und Ermittlung widerrechtlicher Verbringungen durch bilaterale oder multilaterale Zusammenarbeit erleichtern.

6. Auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates kann ein Mitgliedstaat Durchsetzungsmassnahmen gegen Personen ergreifen, die der widerrechtlichen Verbringung von Abfällen verdächtig sind und sich in diesem Mitgliedstaat befinden.

Artikel 54
Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten

1. Zum Ende jedes Kalenderjahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine Kopie des Berichts für das vorhergehende Kalenderjahr, der gemäß Artikel 13 Absatz 3 des Basler Übereinkommens erstellt und dem Sekretariat des Basler Übereinkommens übermittelt wurde.

2. Daneben erstellen die Mitgliedstaaten zum Ende jedes Kalenderjahres einen auf den zusätzlichen Fragebogen in Anhang X gestützten Bericht über das vorangegangene Kalenderjahr, den sie der Kommission übermitteln.

3. Die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 und 2 erstellten Berichte werden der Kommission sowohl in elektronischer Form als auch auf Papier vorgelegt.

4. Die Kommission erstellt anhand dieser Berichte alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten. Sie kann zu diesem Zweck zusätzliche Angaben gemäß Artikel 6 der geänderten Richtlinie 91/692/EWG anfordern.

Artikel 55
Internationale Zusammenarbeit

Die Mitgliedstaaten arbeiten — soweit angemessen und erforderlich im Benehmen mit der Kommission — mit anderen Vertragsparteien des Basler Übereinkommens und mit zwischenstaatlichen Organisationen zusammen, indem sie insbesondere Informationen austauschen und/oder gemeinsam nutzen, neue umweltverträgliche Techniken fördern und entsprechende Verhaltenskodizes entwickeln.

Artikel 56
Benennung von Eingangs- und Ausgangszollstellen der Gemeinschaft

Die Mitgliedstaaten können Eingangs- und Ausgangszollstellen für die Verbringung von Abfällen in die bzw. aus der Gemeinschaft bestimmen.

Entscheiden sich die Mitgliedstaaten für die Bestimmung von Zollstellen gemäß Absatz 1, so dürfen Abfallverbringungen weder beim Eingang noch beim Verlassen der Gemeinschaft andere Grenzübergangsstellen in einem Mitgliedstaat passieren.

Artikel 57
Benennung der zuständigen Behörde

Die Mitgliedstaaten benennen die für die Anwendung und Durchführung dieser Verordnung zuständige(n) Behörde(n). Für die Durchfuhr bestimmt jeder Mitgliedstaat nur eine einzige zuständige Behörde.

Artikel 58
Benennung von Anlaufstellen

Die Mitgliedstaaten und die Kommission benennen jeweils eine Anlaufstelle, welche Personen oder Unternehmen, die um Auskunft ersuchen, informiert und berät. Die Anlaufstelle der Kommission leitet alle an sie gerichteten Anfragen, die die Anlaufstellen der Mitgliedstaaten betreffen, an diese weiter; dasselbe gilt in umgekehrter Richtung.

Artikel 59
Notifizierung von Benennungen und diesbezügliche Informationen

1. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die gemäß Artikel 56, 57 und 58 vorgenommenen Benennungen von Eingangs- und Ausgangszollstellen für die Verbringung von Abfällen in die bzw. aus der Gemeinschaft, von zuständigen Behörden sowie von Anlaufstellen.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die folgenden Informationen in Bezug auf diese Benennungen:

   – Name(n);

   – Anschrift(en);

   – E-Mail-Adresse(n);

   – Telefonnummer(n);

   – Telefaxnummer(n).

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich Änderungen dieser Angaben mit.

4. Diese Angaben sowie alle Änderungen derselben werden der Kommission sowohl in elektronischer Form als auch auf Papier übermittelt.

5. Die Kommission veröffentlicht auf ihrer Webseite Listen der benannten Eingangs- und Ausgangszollstellen der Gemeinschaft, zuständigen Behörden und Anlaufstellen und aktualisiert diese erforderlichenfalls.

Abschnitt 2 — Sonstige Bestimmungen

Artikel 60
Zusammenkünfte von Vertretern der Anlaufstellen

Die Kommission hält auf Ersuchen der Mitgliedstaaten oder wenn anderweitig Bedarf hierfür besteht, regelmäßig Versammlungen von Vertretern dieser Anlaufstellen ab, um mit ihnen die Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung zu erörtern.

Artikel 61
Änderung von Anhängen

1. Die Anhänge dieser Verordnung werden von der Kommission durch Verordnungen der Kommission sowie nach dem Verfahren des Artikels 18 der geänderten Richtlinie 75/442/EWG geändert.

2. Änderungen der Anhänge III, IV und V tragen den im Rahmen des Basler Übereinkommens und des OECD-Beschlusses vereinbarten Änderungen Rechnung.

3. Änderungen von Anhang V müssen jedoch auch vereinbarten Änderungen des Verzeichnisses gefährlicher Abfälle gemäß Artikel 1 Absatz 4 der geänderten Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle widerspiegeln.

4. Änderungen von Anhang IX müssen den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Vereinbarungen Rechnung tragen.

Artikel 62
Zusätzliche Maßnahmen

1. Die Kommission kann zusätzliche Maßnahmen in Bezug auf die Durchführung, Anwendung, Verwaltung und Durchsetzung dieser Verordnung annehmen.

2. Solche Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem in Artikel 18 der geänderten Fassung der Richtlinie 75/442/EWG sowie mit dem in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG[54] festgelegten Verfahren zu beschließen.

3. Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468 vorgesehene Frist beträgt 30 Tage.

Artikel 63
Aufhebung

1. Die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates über die Verbringung von Abfällen und die Entscheidung 94/774/EG der Kommission über den einheitlichen Begleitschein werden mit Wirkung ab dem Datum der Anwendung dieser Verordnung aufgehoben.

2. Die Entscheidung 1999/412/EG der Kommission über einen Fragebogen für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 41 Absatz 2 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates wird mit Wirkung vom auf den Beginn der Anwendung dieser Verordnung folgenden 31. Dezember aufgehoben.

Artikel 64
Übergangsbestimmungen

1. Jede Verbringung von Abfällen, die der zuständigen Behörde am Versandort notifiziert und vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung aufgenommen wurde, unterliegt den Bestimmungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates.

2. Verbringungen, die von den betroffenen zuständigen Behörden gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates genehmigt wurden, sind spätestens ein Jahr nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung abzuschließen.

3. Die Berichterstattung gemäß Artikel 41 Absatz 2 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates und Artikel 54 dieser Verordnung erfolgt in dem Jahr, ab dem diese Verordnung angewandt wird, auf der Grundlage des in der Entscheidung 1999/412/EG der Kommission vorgesehenen Fragebogens.

---

[54] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 65
Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gelangt 10 Monate nach ihrer Veröffentlichung zur Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...].

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*

ANHANG 1A

Notifizierungsbogen - grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen **EU**

1. Exporteur - Notifizierende Person
Registriernr.:
Name:
Anschrift:
Kontaktperson:
Tel.: Fax:
E-Mail:

2. Importeur - Empfänger
Registriernr.:
Name:
Anschrift:
Kontaktperson:
Tel.: Fax:
E-Mail:

8.Vorgesehene(s) Transportunternehmen
Registriernr:
Name*(7)*:
Anschrift:
Kontaktperson:
Tel.: Fax:
E-Mail:
Verkehrsmittel *(5)*:

9. Abfallerzeuger *(1;7;8)* Registriernr.:
Name:
Anschrift:
Kontaktperson:
Tel.: Fax:
E-Mail:
Standort und Verfahren der Abfallproduktion *(6)*

10. Beseitigungseinrichtung *(2)*: ☐ **oder Verwertungseinrichtung** *(2)*: ☐
Registriernr.:
Name:
Anschrift:
Kontaktperson:
Tel.: Fax:
E-Mail:
Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung:

3. Notifizierungsnr:

Notifizierung betreffend
A.(i) Einmalige Verbringung: ☐
(ii) Mehrmalige Verbringung: ☐
B.(i) Beseitigung *(1)*: ☐
(ii) Verwertung: ☐
C. Pauschalgenehmigte Verwertungseinrichtung *(2;3)* Ja ☐ Nein ☐

4. Vorgesehene Zahl der Verbringungen:

5. Vorgesehene Gesamtmenge (kg/l) *(4)*:

6. Vorgesehener Zeitraum für die Verbringung(en) *(4):*
Erste Verbringung: Letzte Verbringung:

7. Verpackungsart(en) *(5)***:**
Besondere Anweisungen für die Behandlung *(6):* Ja: ☐ Nein: ☐

11. Beseitigungs-/Verwertungstätigkeit(en) *(2)*
D-Code / R-Code *(5)* :
Angewandtes Verfahren *(6)*:
Grund für die Ausfuhr *(1;6):*

12. Bezeichnung und chemische Zusammensetzung des Abfalls *(6)*:

13. Physikalische Eigenschaften *(5):*

14. Identifizierung des Abfalls *(bitte einschlägige Codes angeben)*
(i) Baseler Übereinkommen - Anhang VIII (oder IX, falls anwendbar):
(ii) OECD-Code (falls abweichend von (i)):
(iii) EU-Abfallkatalog:
(iv) Nationaler Identifizierungscode im Ausfuhrland:
(iv) Nationaler Identifizierungscode im Einfuhrland:
(vi) Sonstige (bitte angeben):(vi)
(vii) Y-Code:
(viii) H-Code *(5):*
(ix) VN-Klasse *(5):*
(x) VN-Kennnummer:
(xi) VN-Lieferbezeichnung:
(xii) Zollnummer(n) (HS):

15. Betroffene Länder (a), Codenummern der zuständigen Behörden, sofern zutreffend (b), Ein- und Ausfuhrorte (c)

Ausfuhrstaat	Durchfuhrstaaten (Ein- und Ausgang)			Einfuhrstaat
(a)				
(b)				
(c)				

16. Zollstellen des Eingangs- und/oder Ausgangsstaates (Europäische Gemeinschaft): Eingang: Ausgang: Ausfuhr:

17. Erklärung des Exporteurs - Notifizierers/Abfallerzeugers *(1)***:**
Ich erkläre hiermit, dass die obigen Angaben nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass rechtsverbindliche vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden
und alle für die grenzüberschreitende Verbringung erforderlichen Versicherungen oder sonstigen finanziellen Garantien abgeschlossen bzw. geleistet wurden oder werden.
Name: Unterschrift:
Datum:

18. Anzahl der beigefügten Anhänge

DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE VORBEHALTEN

19. Bestätigung der zuständigen Behörde des Einfuhrstaats - Empfänger-/Durchfuhrstaats*(1)* **/ Ausfuhr-/Versandstaats** *(9)***:**
Land:
Eingang der Notifizierung:
Bestätigt am:
Name der zuständigen Behörde:
Stempel und/oder Unterschrift:

20. Schriftliche Genehmigung *(1;8)* **der Verbringung durch die Zuständige Behörde von** (Land):
Genehmigung erteilt am:
Genehmigung gültig vom: bis:
Besondere Bedingungen: Nein: ☐ Falls Ja, siehe Nr. 21 *(6):* ☐
Name der zuständigen Behörde:
Stempel und/oder Unterschrift:

21. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GENEHMIGUNG DER VERBRINGUNG ODER GRÜNDE FÜR DIE VERWEIGERUNG

(1) Gemäß dem Baseler Übereinkommen erforderlich.
(2) Bei R12/R13- oder D13-D15-Tätigkeiten einschlägige Angaben beifügen. R1-R11- bzw. D1-D12-Einrichtung(en) beifügen, sofern erforderlich.
(3) Bei Verbringungen innerhalb der OECD auszufüllen, falls B(ii) anwendbar.
(4) Bei mehrmaliger Verbringung detaillierte Liste beifügen
(5) Siehe Liste der Abkürzungen und Codes auf der folgenden Seite.
(6) Erforderlichenfalls Einzelheiten angeben.
(7) Liste beifügen, falls mehr als Eins.
(8) Wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.
(9) Falls gemäß dem OECD-Beschluss erforderlich

Verzeichnis der im Notifizierungsbogen verwendeten Abkürzungen und Codes **EU**

BESEITIGUNGSTÄTIGKEITEN (Nr. 11)

Code	Beschreibung
D1	Ablagerungen in oder auf dem Boden (d.h. Deponien)
D2	Behandlung im Boden (z.B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
D3	Verpressung (z.B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)
D4	Oberflächenaufbringung (z.B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)
D5	Speziell angelegte Deponien (z.B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden)
D6	Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
D7	Einleitung in Meere/Ozeane, einschließlich Einbringung in den Meeresboden
D8	Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden
D9	Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z.B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, Neutralisieren, Ausfällen usw.)
D10	Verbrennung an Land
D11	Verbrennung auf See
D12	Dauerlagerung (z.B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
D13	Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren.
D14	Rekonditionierung vor Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren
D15	Lagerung bis zur Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren

BESEITIGUNGSMASSNAHMEN (Nr. 11)

Code	Beschreibung
R1	Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung
R2	Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
R3	Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden
R4	Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
R5	Verwertung/Rückgewinnung von anderen organischen Stoffen
R6	Regenerierung von Säuren und Basen
R7	Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
R8	Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen
R9	Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl
R10	Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
R11	Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
R12	Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
R13	Ansammlung von Stoffen, um sie einem unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen

VERPACKUNGSARTEN (Nr. 7)

Trommel
Holzfass
Kanister
Kasten
Beutel
Verbundverpackungen
Druckbehälter
Schüttgut
Sonstige (bitte angeben)

VORGESEHENE BEFÖRDERUNGSART (Nr. 8)

Straße
Schiene
Seeweg
Luftweg
Binnengewässer

PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (Nr. 13):

pulverförmig oder staubförmig
fest
pastös oder breiig
schlammig
flüssig
gasförmig
andere Erscheinungsformen (bitte angeben):

H-CODE UND VN-KLASSE (Nr. 14)

VN-Klasse	H-Code	Eigenschaften
1	H1	Explosivstoffe
3	H3	Entzündbare Flüssigkeiten
4.1	H4.1	Entzündbare Feststoffe
4.2	H4.2	Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle
4.3	H4.3	Stoffe oder Abfälle, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
5.1	H5.1	Oxidierende Stoffe
5.2	H5.2	Organische Peroxide
6.1	H6.1	Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)
6.2	H6.2	Infektiöse Stoffe
8	H8	Ätzende Stoffe
9	H10	Freisetzen toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser
9	H11	Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)
9	H12	Ökotoxische Stoffe
9	H13	Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen

Weitere Informationen - insbesondere zu den Abfallidentifizierungscodes (Nr. 14), d.h. den Anhängen VIII und IX des Basler Übereinkommens, den OECD-Codes und den Y-Codes, - können dem Leitfaden/Anleitungshandbuch entnommen werden, der/das bei der OECD und dem Sekretariat des Basler-Übereinkommens erhältlich ist.

ANHANG 1B

Versandformular - grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen **EU**

1. Entspricht der Notifizierung Nr.:

2. Fortlaufende Nummer/Gesamtzahl der Verbringungen: /

3. Exporteur - Notifizierende Person
Registriernr.:
Name:
Anschrift:
Kontaktperson:
Tel.: Fax:
E-Mail:

4. Importeur – Empfänger
Registriernr.:
Name:
Anschrift:
Kontaktperson:
Tel.: Fax:
E-Mail:

5. Tatsächliche Menge: kg: Liter:

Tatsächliches Datum der Verbringung:

7. Verpackung Art(en) *(1):* Anzahl der Verpackungen:
Besondere Handhabungsvorschriften *(2):* Ja: ☐ Nein: ☐

8.(a) 1. Transportunternehmen *(3):*
Registriernr.:
Name:
Anschrift:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

8.(b) 2. Transportunternehmen:
Registriernr.:
Name:
Anschrift:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

8.(c) Letztes Transportunternehmen:
Registriernr.:
Name:
Anschrift:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

- - - - - - - Vom Beauftragten des Transportunternehmens auszufüllen - - - - - - - *Mehr als 3 Transportunternehmen (2)* ☐

Verkehrsmittel *(1)*:	Verkehrsmittel *(1)*:	Verkehrsmittel *(1)*:
Versanddatum:	Versanddatum:	Versanddatum:
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:

9. Abfallerzeuger *(4;5;6):*
Registriernr.:
Name:
Anschrift:
Kontaktperson:
Tel.: Fax:
E-Mail:
Entstehungsort *(2)*

10. Beseitigungseinrichtung ☐ **oder Verwertungseinrichtung** ☐
Registriernr.:
Name:
Anschrift:
Kontaktperson:
Tel.: Fax:
E-Mail:
Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung *(2)*

11. Beseitigungs-/Verwertungstätigkeit(en)
D-Code / R-Code *(1)* :

12. Bezeichnung und chemische Zusammensetzung des Abfalls *(2)*:

13. Physikalische Eigenschaften *(1):*

14. Identifizierung des Abfalls *(bitte einschlägige Codes angeben)*
(i) Baseler Übereinkommen - Anhang VIII (oder IX, falls anwendbar):
(ii) OECD-Code (falls abweichend von (i)):
(iii) EU-Abfallkatalog:
(iv) Nationaler Identifizierungscode im Ausfuhrland:
(iv) Nationaler Identifizierungscode im Einfuhrland:
(vi) Sonstige (bitte angeben):(vi)
(vii) Y-Code:
(viii) H-Code *(1):*
(ix) VN-Klasse *(1):*
(x) VN-Kennnummer:
(xi) VN-Lieferbezeichnung:
(xii) Zollnummer(n) (HS):

15. Erklärung des Exporteurs - Notifizierers/Abfallerzeugers *(4)*:
Ich erkläre hiermit, dass die obigen Angaben nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass rechtsverbindliche vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden, alle für die grenzüberschreitende Verbringung erforderlichen Versicherungen oder sonstigen finanziellen Garantien abgeschlossen bzw. geleistet wurden und alle erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden des betreffenden Landes vorliegen.
Name: Unterschrift:
Datum:

16. Zur Verwendung durch an der grenzüberschreitenden Verbringung beteiligte Personen, sofern zusätzliche Informationen verlangt werden

VON DER BESEITIGUNGS-/VERWERTUNGSANLAGE AUSZUFÜLLEN

17. Eingang bei der Beseitigungseinrichtung ☐ **oder Verwertungseinrichtung** ☐
Eingangsdatum: In Empfang genommen ☐ Empfang verweigert: ☐
In Empfang genommene Menge: kg: Liter: **zuständige Behörden unverzüglich informieren*
Ungefähres Datum der Beseitigung/Verwertung:
Beseitigungs-/Verwertungstätigkeit(en) (1):
Datum:
Name:
Unterschrift:

18. Ich erkläre, dass die oben beschriebenen Abfälle beseitigt/verwertet worden sind.
Datum:
Name:
Unterschrift und Stempel:

(1) Siehe Liste der Abkürzungen und Codes auf der folgenden Seite.
(2) Erforderlichenfalls Einzelheiten angeben.
(3) Bei mehr als 3 Transportunternehmen sind die in Nr. 8 (a, b, c) verlangten Angaben beizufügen.
(4) Gemäß dem Baseler Übereinkommen erforderlich.
(5) Liste beifügen, falls mehr als Eins.
(6) Wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.

VON DER ZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN (gemäß nationalen Rechtsvorschriften)

19. AUSFUHR-/VERSANDSTAAT ODER AUSGANGSZOLLSTELLE	**20. EINFUHR-/EMPFÄNGERSTAAT ODER EINGANGSZOLLSTELLE**
Die in diesem Versandformular beschriebenen Abfälle wurden aus dem Land ausgeführt am: Unterschrif: Stempel:	Die in diesem Versandformular beschriebenen Abfälle wurden in das Land eingeführt am: Unterschrif: Stempel:

21. STEMPEL DER ZOLLSTELLEN DER DURCHFUHRSTAATEN

Name des Lands:		Name des Lands:	
Eingang:	Ausgang:	Eingang:	Ausgang:
Name des Lands:		Name des Lands:	
Eingang:	Ausgang:	Eingang:	Ausgang:

Verzeichnis der im Versandformular verwendeten Abkürzungen und Codes

BESEITIGUNGSTÄTIGKEITEN (Nr. 11)

- D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (d.h. Deponien)
- D2 Behandlung im Boden (z.B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
- D3 Verpressung (z.B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)
- D4 Oberflächenaufbringung (z.B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)
- D5 Speziell angelegte Deponien (z.B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden)
- D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
- D7 Einleitung in Meere/Ozeane, einschließlich Einbringung in den Meeresboden
- D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- D9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z.B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, Neutralisieren, Ausfällen usw.)
- D10 Verbrennung an Land
- D11 Verbrennung auf See
- D12 Dauerlagerung (z.B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
- D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren.
- D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren
- D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren

BESEITIGUNGSMASSNAHMEN (Nr. 11)

- R1 Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung
- R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
- R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden
- R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen organischen Stoffen
- R6 Regenerierung von Säuren und Basen
- R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
- R8 Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen
- R9 Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl
- R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
- R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
- R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
- R13 Ansammlung von Stoffen, um sie einem unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen

VERPACKUNGSARTEN (Nr. 7)

1. Trommel
2. Holzfass
3. Kanister
4. Kasten
5. Beutel
6. Verbundverpackungen
7. Druckbehälter
8. Schüttgut
9. Sonstige (bitte angeben)

VORGESEHENE BEFÖRDERUNGSART (Nr. 8)

Straße Schiene
Seeweg Luftweg
Binnengewässer

PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (Nr. 13):

1. pulverförmig oder staubförmig
2. fest
3. pastös oder breiig
4. schlammig
5. flüssig
6. gasförmig
7. Andere

Erscheinungsform (bitte angeben)

H-CODE UND VN-KLASSE (Nr. 14)

VN-Klasse	H-Code	Eigenschaften
1	H1	Explosivstoffe
3	H3	Entzündbare Flüssigkeiten
4.1	H4.1	Entzündbare Feststoffe
4.2	H4.2	Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle
4.3	H4.3	Stoffe oder Abfälle, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
5.1	H5.1	Oxidierende Stoffe
5.2	H5.2	Organische Peroxide
6.1	H6.1	Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)
6.2	H6.2	Infektiöse Stoffe
8	H8	Ätzende Stoffe
9	H10	Freisetzen toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser
9	H11	Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)
9	H12	Ökotoxische Stoffe
9	H13	Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen

Weitere Informationen - insbesondere zu den Abfallidentifizierungscodes (Nr. 14), d.h. den Anhängen VIII und IX des Basler Übereinkommens, den OECD-Codes und den Y-Codes, - können dem Leitfaden/Anleitungshandbuch entnommen werden, der/das bei der OECD und dem Sekretariat des Basler-Übereinkommens erhältlich ist.

ANHANG II

INFORMATIONEN UND DOKUMENTATION FÜR DIE NOTIFIZIERUNG

1. DEM NOTIFIZIERUNGSBOGEN BEIZUFÜGENDE INFORMATIONEN:

1. Fortlaufende Nummer oder andere anerkannte Identifizierung des Notifizierungsbogens

2. Name, Anschrift, Telefon, Fax, Email und Kontaktperson des Notifizierers

3. Name, Anschrift, Telefon, Fax, Email, angewandte Techniken und gegebenenfalls Pauschalgenehmigung gemäß Artikel 15 der Beseitigungs- oder Verwertungseinrichtung

   Sind die Abfälle für Vermengung oder Vermischung, Rekonditionierung, Austausch, Lagerung oder sonstige vorläufige Beseitigungs- oder Verwertungsvorgänge bestimmt, so müssen ähnliche Informationen für die Anlagen angegeben werden, in denen die nachfolgenden, endgültigen Beseitigungs- oder Verwertungstätigkeiten stattfinden bzw. stattfinden können.

   Ist die Beseitigungs- oder Verwertungseinrichtung in Anhang I, Kategorie 5 der geänderten Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung aufgelistet, so ist eine gültige Genehmigung im Sinne von Artikel 4 und 5 dieser Richtlinie vorzulegen.

4. Name, Anschrift, Telefon, Fax, Email vom Empfänger

5. Name, Anschrift, Telefon, Fax, Email des/der vorgesehenen Abfallbeförderers und/oder von dessen/deren Beauftragten

6. Ausfuhrstaat, zuständige Behörde

7. Durchfuhrstaaten, zuständige Behörden

8. Empfängerstaat, zuständige Behörde

9. Einzelnotifizierung oder allgemeine Notifizierung. Bei allgemeiner Notifizierung Angabe der Gültigkeitsdauer

10. Voraussichtliche(r) Versandtermin(e) der Verbringung(en)

11. Beförderungsart, Grenzübertritt (Ein- und Ausfuhrorte in und aus jedem Land, einschließlich Zollstellen für den Aus- und Eingang in die Europäische Gemeinschaft) sowie Strecke (Strecke zwischen den Ein- und Ausfuhrorten), einschließlich möglicher Alternativen

12. Nachweis der Registrierung des Transportunternehmers für die Abfallverbringung

13. Angabe der Abfallart auf der entsprechenden Liste, Quelle(n), Beschreibung, Menge(n), Zusammensetzung und jegliche gefährlichen Merkmale. Bei Abfällen aus verschiedenen Quellen auch ein detailliertes Abfallverzeichnis.

14. Spezifizierung der Verwertungs- oder Beseitigungstätigkeit(en) gemäß Anhang IIA und B der Richtlinie 75/442/EWG in der geänderten Fassung

15. Wenn der Abfall zur Verwertung bestimmt ist:
    (a) die geplante Methode zur Beseitigung der Restabfälle nach der Verwertung
    (b) die Menge verwerteten Materials in Bezug zum Restabfall und dem nicht verwertbaren Abfall
    (c) der geschätzte Wert des verwerteten Materials
    (d) die Kosten der Verwertung und der Beseitigung des Restabfalls

16. Versicherungsnachweis für die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten

17. Nachweis der Haftpflichtversicherung für die Transportfahrzeuge

18. Nachweis für einen Vertrag zwischen Notifizierer und Empfänger über die Behandlung des Abfalls, der gemäß der Forderung der Artikel 5 (4) und 6 bei der Notifizierung festgelegt und rechtsverbindlich wird

19. Nachweis für finanzielle Garantien oder gleichwertige Versicherungen, die gemäß der Forderung der Artikel 5 (5) und 7 bei der Notifizierung festgelegt und rechtsverbindlich werden und ab Beginn der Lieferungen laufen

20. Erklärung des Notifizierers, dass die Angaben nach seinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen

21. Für Eingang und/oder Ausgang und/oder Ausfuhr zuständige Zollstellen.

2. DEM VERSANDFORMULAR BEIZUFÜGENDE INFORMATIONEN:

Neben sämtlichen unter Teil 1 aufgelisteten Informationen sind folgende Angaben erforderlich:

1. Datum des Beginns der Verbringung

2. Name, Anschrift, Telefon, Fax, Email vom Transportunternehmen

3. Geplante Art der Verpackung

4. Sämtliche vom Transportunternehmen zu treffenden speziellen Vorsichtsmaßnahmen

5. Erklärung des Notifizierers, dass keine zuständige Behörde eines betroffenen Landes Einwände vorgebracht hat. Diese Erklärung ist vom Notifizierer zu unterschreiben.

6. Entsprechende Unterschriften für jede Abfallübergabe

3. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN UND DOKUMENTATION, DIE VON DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN VERLANGT WERDEN KÖNNEN:

1. Ist der Notifizierer nicht gleichzeitig Abfallerzeuger, Identität des/der ursprünglichen Abfallerzeuger(s)

2. Art und Gültigkeitsdauer der Genehmigung der Behandlungsanlage

3. Informationen über Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Verbringung erforderlich sind

4. Transportentfernung zwischen Notifizierer und Empfänger, einschließlich möglicher alternativer Strecken

5. Chemische Analyse der Zusammensetzung des Abfalls

6. Beschreibung des Prozesses der Abfallerzeugung

7. Beschreibung des Behandlungsprozesses in der in Empfang nehmenden Anlage

8. Informationen über die Berechnung der in Artikel 5 (5) und 7 geforderten finanziellen Garantie oder gleichwertigen Versicherung.

ANHANG III

Liste der Abfälle, für die bestimmte Informationen erforderlich sind („Grüne Abfallliste“)[55]

Unabhängig davon, ob Abfälle in diese Liste aufgenommen sind oder nicht, können sie für das Kontrollverfahren, wofür bestimmte Informationen mitzuführen sind, nicht in Frage kommen, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien (a) die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen so stark erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG des Rates in der geänderten Fassung[56] genannten gefährlichen Eigenschaften die Anwendung des Verfahrens der schriftlicher Notifizierung und Genehmigung angemessen erscheint, oder (b) die Verwertung der Abfälle in einer umweltgerechten Art nicht mehr möglich ist.

TEIL I:

In Anhang IX des Basler Übereinkommens aufgelistete Abfälle[57].

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(a) Verweise auf Liste A des Anhangs IX des Basler Übereinkommens sind als Verweis auf Anhang IV dieser Verordnung zu verstehen.

(b) Der in Eintrag B1020 des Basler Übereinkommens verwendete Begriff „in massiver, bearbeiteter Form“ umfasst alle metallischen nichtdispersiblen[58] Formen des darin aufgeführten Schrotts.

(c) Der Teil des Basler Eintrags B1100 mit Bezug auf „Schlacken aus der Kupferproduktion“ usw. gilt nicht. Stattdessen gilt der OECD-Eintrag GB040 in Teil II.

(d) Der Basler Eintrag B1110 gilt nicht; stattdessen gelten in Teil II die OECD-Einträge GC010 und GC020.

(e) Der Basler Eintrag B2050 kommt nicht zur Anwendung; stattdessen gilt in Teil II der OECD-Eintrag GG040.

(f) Der Verweis im Basler Eintrag B3010 auf fluorierte Polymerabfälle umfasst Polymere und Copolymere fluorierten Äthylens (PTFE).

---

[55] Diese List stammt aus dem OECD-Beschluss, Anlage 3.

[56] ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.

[57] Anhang IX des Basler Übereinkommens ist in Anhang V, Teil 1, Liste B dieser Verordnung aufgenommen.

[58] „Nicht dispersibel“ umfasst nicht Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder feste Gegenstände, die eingeschlossene gefährliche flüssige Abfälle enthalten.

TEIL II:

Für folgende Abfälle sind ebenfalls bestimmte Informationen erforderlich:

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen (ohne Dispersionsrisiko)

GA300	ex 811220	Abfälle und Schrott, aus Chrom

Metallhaltige Abfälle, die beim Giessen, Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallen

GB040	7112 262030 262090	Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Wiederverwendung

Sonstige metallhaltige Abfälle

GC010		Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte und Bauteile
GC020		Abfälle aus elektronischen Geräten und Bauteilen (z. B. gedruckte Schaltungen auf Platten, Draht usw.) und wiederverwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen
GC030	ex 890800	Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken, ohne Ladung und andere aus dem Betreiben des Schiffes herrührende Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft sein könnten[59]
GC040	ex 8701-05 ex 8709-11	Fahrzeugwracks nach Entfernung aller darin enthaltenen Flüssigkeiten
GC050		Verbrauchte Katalysatoren aus dem katalytischen Kracken im Fließbett (z. B. Aluminiumoxid, Zeolithe)

Abfälle aus folgenden Metallen und ihren Legierungen in metallischer dispersibler Form:

GC090		Molybdän
GC100		Wolfram
GC110		Tantal
GC120		Titan
GC130		Niob
GC140		Rhenium

[59] Diese Formulierung („ohne Ladung...“) ist so zu verstehen, dass internationale Regeln und Leitlinien zum Schiffsrecycling vollständig eingehalten werden.

Glasabfälle ohne Dispersionsrisiko

GE020	ex 7001 ex 701939	Glasfaserabfälle

Keramikabfälle ohne Dispersionsrisiko

GF010		Abfälle von keramischen Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt wurden, einschließlich Keramikbehältnisse (vor und nach Verwendung)

Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können

GG030	ex 2621	Schwere Asche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken
GG040	ex 2621	Flugasche aus Kohlekraftwerken
GG160		Bituminöses teerfreies Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und –unterhaltung

Kunststoffabfälle in fester Form

GH013	391530 ex 390410-40	Vinylchloridpolymere

Textilabfälle

GJ140	ex 6310	Teppichboden- und Teppichabfälle

Abfälle der Agrar- und Ernährungsindustrie

GM140	ex 1500	Altspeisefette und -öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (z. B. Frittieröl)

Beim Gerben, der Pelzfellverarbeitung und der Häute- und Fellbehandlung anfallende Abfälle

GN010	ex 050200	Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln
GN020	ex 050300	Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
GN030	ex 050590	Abfälle von Vogelbälgen und anderen Vogelteilen, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gering gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt

ANHANG IV

Liste von Abfällen, die dem Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Genehmigung unterliegen („gelbe Abfallliste“)[60]

TEIL I:

In Anhang II und VIII des Basler Übereinkommens aufgelistete Abfälle[61].

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(a) Verweise auf Liste B des Anhangs VIII des Basler Übereinkommens sind als Verweis auf Anhang III dieser Verordnung zu verstehen.

(b) Im Eintrag A1010 des Basler Übereinkommens sind die Worte „ausgenommen der in Liste B ausdrücklich aufgeführten Abfälle" als Verweis auf den Eintrag B1020 des Basler Übereinkommens und auf die Anmerkung zum Eintrag B1020 in Anhang III dieser Verordnung, Teil I (b) zu verstehen.

(c) Die Einträge A1180 und A2060 des Basler Übereinkommens gelten nicht; stattdessen gelten die OECD-Einträge GC010, GC020 und GG040 in Anhang III, Teil II, sofern zutreffend.

(d) Der Eintrag A4050 des Basler Übereinkommens umfasst auch verbrauchte Tiegelauskleidungen aus der Aluminiumschmelze, da diese Y33 anorganische Cyanide enthalten. Wurden die Cyanide zerstört, so werden verbrauchte Tiegelauskleidungen Teil II des Eintrags AB120 zugeordnet, da sie Y32 anorganische Fluorverbindungen außer Kalziumfluorid enthalten.

TEIL II:

Folgende Abfälle werden ebenfalls dem Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Genehmigung unterzogen:

Metallhaltige Abfälle

AA010	261900	Schlacken, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung[62]
AA060	262050	Vanadiumhaltige Aschen und Rückstände
AA190	810420 ex 8/10430	Brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren

[60] Diese List stammt aus dem OECD-Beschluss, Anlage 4.

[61] Anhang VIII des Basler Übereinkommens ist in Anhang V, Teil 1, Liste A dieser Verordnung aufgenommen.

[62] Diese Aufzählung umfasst Abfälle in Form von Aschen, Rückstände, Schlacken, Abschöpfgut, Zunder, Stäube, Schlämme und Kuchen, sofern diese anderweitig nicht ausdrücklich genannt sind.

Vorwiegend anorganische Stoffe enthaltende Abfälle, eventuell vermischt mit Metallen und organischen Stoffen

AB030		Andere Abfälle als solche aus Systemen auf Cyanidbasis aus der Oberflächenbehandlung von Metallen
AB070		Gießereisand
AB120	ex 281290 ex 3824	Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene anorganische Halogenidverbindungen
AB130		Sandstrahlrückstände
AB150	ex 382490	Nichtraffiniertes Calciumsulfit und Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung

Vorwiegend organische Stoffe enthaltende Abfälle, eventuell vermischt mit Metallen und anorganischen Stoffen

AC020		Bituminöses, anderweitig nicht angegebenes oder einbezogenes Material (Asphaltabfall)
AC060	ex 381900	Hydraulikflüssigkeit
AC070	ex 381900	Bremsflüssigkeit
AC080	ex 382000	Frostschutzmittel
AC150		Fluorchlorkohlenwasserstoffe
AC160		Halone
AC170	ex 440310	Abfälle von behandeltem Kork und behandeltem Holz
AC250		Grenzflächenaktive Stoffe
AC260	ex 3101	Flüssiger Schweinemist; Fäkalien
AC270		Abwasserschlamm

Abfälle, die sowohl anorganische als auch organische Stoffe enthalten können

AD090	ex 382490	Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von reprographischen oder photographischen Materialien
AD100		Abfälle aus Systemen auf anderer als Cyanidbasis, die bei der Oberflächenbehandlung von Kunststoffen anfallen
AD120	ex 391400 ex 3915	Ionenaustauschharze
AD150		Als Filter verwendete, natürlich vorkommende organische Stoffe (z. B. Biofilter)

Vorwiegend anorganische Stoffe enthaltende Abfälle, eventuell vermischt mit Metallen und organischen Stoffen

RB020	ex 6815	Keramikfasern mit ähnlichen chemisch-physikalischen Eigenschaften wie Asbest

ANHANG IV A

Im Anhang III aufgenommene Abfälle, die dem Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Genehmigung (Artikel 3(3)) unterliegen

ANHANG V

ABFÄLLE, DIE DEM AUSFUHRVERBOT GEMÄSS ARTIKEL 37 UNTERLIEGEN

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

1. Anhang V gilt unbeschadet der Richtlinie 75/442/EWG, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG und die Richtlinie 91/689/EWG.

2. Dieser Anhang besteht aus drei Teilen, wobei die Teile 2 und 3 nur gelten, wenn Teil 1 keine Anwendung findet. Um festzustellen, ob ein Abfall unter Anhang V dieser Verordnung fällt, muss daher zuerst geprüft werden, ob er in Teil 1 des Anhangs V aufgeführt ist, wenn das nicht der Fall ist, ob er in Teil 2 erfasst ist, und wenn das nicht zutrifft, ob er in Teil 3 erfasst ist.

   Teil 1 ist in zwei Abschnitte unterteilt. Liste A enthält Abfälle, die im Sinne des Basler Übereinkommens als gefährlich gelten und daher unter das Ausfuhrverbot fallen; Liste B enthält Abfälle, die nicht unter das Ausfuhrverbot fallen.

   Ist ein Abfall in Teil 1 erfasst, muss geprüft werden, ob er in Liste A oder B aufgeführt ist. Nur wenn ein Abfall weder in Liste A noch in Liste B von Teil 1 erscheint, muss geprüft werden, ob er unter den gefährlichen Abfällen von Teil 2 oder in Teil 3 aufgeführt ist. Trifft das zu, fällt er unter das Ausfuhrverbot.

3. Die Mitgliedstaaten können in Ausnahmefällen auf der Grundlage einer vom Besitzer der Abfälle vorzulegenden Bescheinigung festlegen, dass ein bestimmter in diesem Anhang aufgeführter Abfall von dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 37 dieser Verordnung auszunehmen ist, wenn er keine der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG genannten Eigenschaften aufweist, wobei hinsichtlich der Nummern H3 bis H8, H10 und H11 des genannten Anhangs die Grenzwerte der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission in ihrer geänderten Fassung zu berücksichtigen sind.

   In einem solchen Fall unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat vor seiner Entscheidung das vorgesehene Einfuhrland. Die Mitgliedstaaten teilen derartige Fälle außerdem der Kommission vor Ende jeden Kalenderjahres mit. Die Kommission leitet diese Informationen an alle Mitgliedstaaten und an das Sekretariat des Basler Übereinkommens weiter. Aufgrund dieser Informationen kann die Kommission Stellung nehmen und gegebenenfalls dem Ausschuss nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG Vorschläge im Hinblick auf eine Anpassung von Anhang V dieser Verordnung unterbreiten.

4. Auch wenn ein Abfall nicht in diesem Anhang als gefährlicher Abfall aufgeführt ist, oder wenn er in Teil 1, Liste B, aufgeführt ist, kann er unter besonderen Voraussetzungen als gefährlich eingestuft werden und unter das Ausfuhrverbot gemäß Artikel 37 dieser Verordnung fallen, wenn er eine der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG beschriebenen Eigenschaften aufweist, wobei für H3 bis H8, H10 und H11 des genannten Anhangs die Grenzwerte der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission in ihrer geänderten Fassung zu berücksichtigen sind, wie in Artikel 1 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 91/689/EWG und in der Überschrift von Anhang III dieser Verordnung vorgesehen.

   In einem solchen Fall unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat vor seiner Entscheidung das vorgesehene Einfuhrland. Die Mitgliedstaaten teilen derartige Fälle

außerdem der Kommission vor Ende jeden Kalenderjahres mit. Die Kommission leitet diese Informationen an alle Mitgliedstaaten und an das Sekretariat des Basler Übereinkommens weiter. Aufgrund dieser Informationen kann die Kommission Stellung nehmen und gegebenenfalls dem Ausschuss nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG Vorschläge im Hinblick auf eine Anpassung von Anhang V dieser Verordnung unterbreiten.

TEIL 1

Liste A (Anlage VIII des Basler Übereinkommens)

A1 Metalle und metallhaltige Abfälle

A1010 Metallabfälle und Abfälle von Legierungen mit einem der folgenden Elemente:

- Antimon
- Arsen
- Beryllium
- Cadmium
- Blei
- Quecksilber
- Selen
- Tellur
- Thallium

jedoch ausgenommen der in Liste B aufgeführten Abfälle.

A1020 Abfälle, ausgenommen Metallabfälle in massiver Form, die als Bestandteile oder als Verunreinigungen Folgendes enthalten:

- Antimon; Antimonverbindungen
- Beryllium; Berylliumverbindungen
- Cadmium; Cadmiumverbindungen
- Blei; Bleiverbindungen
- Selen; Selenverbindungen
- Tellur; Tellurverbindungen

A1030 Abfälle, die als Bestandteile oder als Verunreinigungen Folgendes enthalten:

- Arsen; Arsenverbindungen
- Quecksilber; Quecksilberverbindungen
- Thallium; Thalliumverbindungen

A1040 Abfälle, die als Bestandteile Folgendes enthalten:

- Metallcarbonyle

– Chrom(VI)-verbindungen

A1050 Galvanikschlämme

A1060 Beim Beizen von Metallen anfallende flüssige Abfälle

A1070 Laugungsrückstände aus der Zinkbearbeitung, Staub und Schlamm wie Jarosit, Hämatit usw.

A1080 Abfälle von in Liste B nicht aufgeführten Zinkrückständen, die Blei und Cadmium in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie in Anlage III festgelegte Eigenschaften aufweisen

A1090 Asche aus der Verbrennung von isoliertem Kupferdraht

A1100 Staub und Rückstände aus den Abgasreinigungsanlagen von Kupferschmelzöfen

A1110 Verbrauchte Elektrolytlösungen aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer

A1120 Schlammförmiger Abfall, ausgenommen Anodenschlamm, aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer

A1130 Gelöstes Kupfer enthaltende, verbrauchte Ätzlösungen

A1140 Abfälle von Kupfer(II)-chlorid- und Kupfercyanidkatalysatoren

A1150 Edelmetallasche aus der Verbrennung von Leiterplatten, soweit sie nicht in Liste B[63] aufgeführt sind

A1160 Abfälle von Bleiakkumulatoren, ganz oder zerkleinert

A1170 Abfälle von nicht sortierten Batterien, ausgenommen Gemische, die ausschließlich aus in Liste B aufgeführten Batterien bestehen. In Liste B nicht aufgeführte Batterien, die in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden

A1180 Abfälle oder Schrott von elektrischen und elektronischen Geräten[64], die Komponenten enthalten wie etwa Akkumulatoren und andere in Liste A aufgeführte Batterien, Quecksilberschalter, Glas von Kathodenstrahlröhren und sonstige beschichtete Gläser und PCB-haltige Kondensatoren oder die mit in Anlage I genannten Bestandteilen (z.B. Cadmium, Quecksilber, Blei, polychlorierte Biphenyle) in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B (B1110)][65]

---

63 Es wird darauf hingewiesen, dass der Spiegeleintrag in Liste B (B1160) keine Ausnahme erwähnt.
64 Dieser Eintrag umfasst nicht Schrott von Kraftwerkseinrichtungen.
65 PCB mit einer Konzentration von > 50mg/kg.

A2 Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle oder organische Stoffe enthalten können

A2010 Glasabfälle aus Kathodenstrahlröhren oder sonstigen beschichteten Gläsern

A2020 Abfälle von anorganischen - flüssigen oder schlammförmigen - Fluorverbindungen, jedoch ausgenommen der in Liste B aufgeführten Abfälle

A2030 Abfälle von Katalysatoren, jedoch ausgenommen der in Liste B aufgeführten Abfälle

A2040 Bei Verfahren der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle, wenn sie in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten gefährlichen Eigenschaften aufweisen [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B (B2080)]

A2050 Asbestabfälle (Staub und Fasern)

A2060 Flugasche aus kohlebefeuerten Kraftwerken, die in Anlage I genannte Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B (B2050)]

A3 Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle oder organische Stoffe enthalten können

A3010 Abfälle aus der Herstellung oder Behandlung von Petrolkoks und Bitumen

A3020 Mineralölabfälle, die für ihren ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind

A3030 Abfälle, die Schlämme von verbleitem Antiklopfmittel enthalten, aus solchen bestehen oder mit solchen verunreinigt sind

A3040 Abfälle von (Wärmeübertragungs-)Heizflüssigkeiten

A3050 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern oder Leimen /Klebstoffen, ausgenommen der in Liste B aufgeführten Abfälle [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B (B4020)]

A3060 Nitrocelluloseabfälle

A3070 Abfälle von Phenolen und Phenolverbindungen, einschließlich Chlorphenolen in Form von Flüssigkeiten oder Schlämmen

A3080 Etherabfälle, ausgenommen der in Liste B aufgeführten Abfälle

A3090 Abfälle aus Lederstaub, -asche, -schlamm und -mehl, die Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B (B3100)]

A3100 Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Lederverbunde, die zur Herstellung von Lederartikeln nicht geeignet sind und Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B (B3090)]

A3110 Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiöse Stoffe enthalten [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B (B3110)]

A3120 FLUFF: Shredderleichtfraktion

A3130 Abfälle von phosphororganischen Verbindungen

A3140 Abfälle von nichthalogenierten organischen Lösungsmitteln, ausgenommen der in Liste B aufgeführten Abfälle

A3150 Abfälle von halogenierten organischen Lösungsmitteln

A3160 Abfälle von halogenierten und nichthalogenierten nichtwässrigen Destillationsrückständen aus der Rückgewinnung von organischen Lösungsmitteln

A3170 Abfälle aus der Herstellung von halogenierten aliphatischen Kohlenwasserstoffen (wie Chlormethan, Dichlorethan, Vinylchlorid, Vinylidenchlorid, Allylchlorid und Epichlorhydrin)

A3180 Abfälle, Stoffe und Zubereitungen, die polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT), polychlorierte Naphthaline (PCN), polybromierte Biphenyle (PBB) oder analoge polybromierte Verbindungen enthalten, aus solchen bestehen oder damit verunreinigt sind, und zwar in Konzentrationen von $\geq$50 mg/kg[66]

A3190 Bei Raffination, Destillation und pyrolytischer Behandlung von organischen Stoffen anfallende Teerabfälle (ausgenommen bituminöser Asphaltaufbruch)

A4 Abfälle, die sowohl anorganische als auch organische Bestandteile enthalten können

A4010 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Arzneimitteln, ausgenommen der in Liste B aufgeführten Abfälle

A4020 Klinischer Abfall und ähnliche Abfälle, d. h. Abfälle, die bei ärztlicher Behandlung, Krankenpflege, Zahnbehandlung, tierärztlicher und ähnlicher Behandlung oder in Krankenhäusern oder sonstigen Einrichtungen bei der Untersuchung oder Behandlung von Patienten oder im Rahmen von Forschungsvorhaben anfallen

A4030 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln, einschließlich Abfällen von Pestiziden und Herbiziden, die den Spezifikationen nicht genügen, deren Verfallsdatum überschritten ist[67] oder die für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind

---

[66] Der Grenzwert von 50mg/kg wird als ein für alle Abfälle international anwendbarer Wert betrachtet. Viele Länder haben für bestimmte Abfallarten jedoch bereits einen niedrigeren Grenzwert eingeführt (z.B. 20 mg/kg).

[67] „Verfallsdatum überschritten“ bedeutet, dass sie binnen der vom Hersteller empfohlenen Frist nicht verwendet wurden.

A4040 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung chemischer Holzschutzmittel[68]

A4050 Abfälle, die aus folgenden Stoffen bestehen, solche enthalten oder damit verunreinigt sind:

– anorganische Cyanide mit Ausnahme von festen, Edelmetalle enthaltenden Rückständen mit Spuren anorganischer Cyanide

– organische Cyanide

A4060 Abfälle von Öl/Wasser- und Kohlenwasserstoff/Wassergemischen und -emulsionen

A4070 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Tinten, Farbstoffen, Pigmenten, Farben, Lacken und Firnissen, ausgenommen der in Liste B aufgeführten Abfälle [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B (B4010)]

A4080 Abfälle explosiver Art (ausgenommen der in Liste B aufgeführten Abfälle)

A4090 Säure- oder Laugenabfälle, ausgenommen der in dem entsprechenden Eintrag in Liste B aufgeführten [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B (B2120)]

A4100 Abfälle aus industriellen Abgasreinigungsanlagen, ausgenommen der in Liste B aufgeführten Abfälle

A4110 Abfälle, die aus folgenden Stoffen bestehen, solche enthalten oder damit verunreinigt sind:

– alle Isomere von polychlorierten Dibenzofuranen

– alle Isomere von polychlorierten Dibenzodioxinen

A4120 Abfälle, die aus Peroxiden bestehen, solche enthalten oder damit verunreinigt sind

A4130 Verpackungsabfall und Behälter, die in Anlage I genannte Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Gefahreneigenschaften aufweisen

A4140 Abfälle, die aus Chemikalien bestehen, welche ihren Spezifikationen nicht entsprechen oder deren Verfallsdatum[69] überschritten ist und welche den Gruppen in Anlage I entsprechen sowie eine der in Anlage III festgelegten Gefahreneigenschaften aufweisen, oder die mit solchen Chemikalien verunreinigt sind

---

[68] Dieser Eintrag schließt nicht mit chemischen Holzschutzmitteln behandeltes Holz ein.

[69] „Verfallsdatum überschritten“ bedeutet, dass sie binnen der vom Hersteller empfohlenen Frist nicht verwendet wurden.

A4150 Chemikalienabfälle, die bei Forschungs-, Entwicklungs- oder Lehrtätigkeiten anfallen und nicht identifiziert sind und/oder neu sind und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder Umwelt unbekannt sind

A4160 In Liste B nicht aufgeführte gebrauchte Aktivkohle [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B (B2060)].

Liste B (Anlage IX des Basler Übereinkommens)

B1 Metalle und metallhaltige Abfälle

B1010 Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer nichtdisperser Form:

- Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber)
- Eisen- und Stahlschrott
- Kupferschrott
- Nickelschrott
- Aluminiumschrott
- Zinkschrott
- Zinnschrott
- Wolframschrott
- Molybdänschrott
- Tantalschrott
- Magnesiumschrott
- Cobaltschrott
- Bismutschrott
- Titanschrott
- Zirconiumschrott
- Manganschrott
- Germaniumschrott
- Vanadiumschrott
- Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott
- Thoriumschrott
- Schrott von Seltenerdmetallen

B1020 Reiner, nichtkontaminierter Metallschrott, einschließlich Legierungen in massiver, bearbeiteter Form (Bleche, Grobblech, Träger, Stäbe usw.):

- Antimonschrott
- Berylliumschrott

– Cadmiumschrott

– Bleischrott (ausgenommen Bleiakkumulatoren)

– Selenschrott

– Tellurschrott

B1030 Refraktärmetallhaltige Rückstände (hochschmelzende Metalle)

B1040 Verschrottete Kraftwerkseinrichtungen, soweit sie nicht in einem solchen Ausmaß mit Schmieröl, PCB oder PCT verunreinigt sind, dass sie dadurch gefährlich werden

B1050 Gemischte Nicht-Eisenmetalle, Schwerfraktion (Shredderschrott), die keine der in Anlage I genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften[70] aufweisen

B1060 Selen- und Tellurabfälle in elementarer metallischer Form, einschließlich Pulver

B1070 Disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle, die keine der in Anlage I genannten Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen

B1080 Zinkaschen und -rückstände, einschließlich Rückständen von Zinklegierungen in disperser Form, sofern sie nicht die Gefahreneigenschaft H4.3 aufweisen und sofern sie nicht in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen[71]

B1090 Einer Spezifikation entsprechende Batterieabfälle, ausgenommen Blei-, Cadmium- und Quecksilber-Batterien

B1100 Beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle:

– Hartzinkabfälle

– zinkhaltige Oberflächenschlacke:

  – Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn)

  – Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn)

  – Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn)

  – Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn)

  – Zinkkrätze

– Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke

---

70 Es wird darauf hingewiesen, dass selbst im Falle niedriger anfänglicher Verunreinigung mit in Anhang I genannten Stoffen spätere Prozesse, einschließlich der Verwertung solcher Abfälle, dazu führen können, dass einzelne Fraktionen signifikant erhöhte Konzentrationen solcher Stoffe enthalten.

71 Der Status der Zinkasche wird zur Zeit überprüft; die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) empfiehlt, Zinkaschen nicht als gefährlich einzustufen.

- Zur Weiterverarbeitung oder Raffination bestimmte Schlacken aus der Kupferproduktion, die weder Arsen noch Blei noch Cadmium in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Gefahreneigenschaften aufweisen

- Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer

- Zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallproduktion

- Tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %

B1110 Elektrische und elektronische Geräte

- Nur aus Metallen oder Legierungen bestehende elektronische Geräte

- Abfälle oder Schrott[72] von elektrischen und elektronischen Geräten (einschließlich Leiterplatten), soweit sie keine Komponenten wie etwa Akkumulatoren oder andere in Liste A enthaltene Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren, sonstiges beschichtetes Glas oder PCB-haltige Kondensatoren enthalten oder die nicht durch in Anlage I genannte Bestandteile (z.B. Cadmium, Quecksilber, Blei, PCB) verunreinigt sind oder von solchen Bestandteilen oder Verunreinigungen soweit befreit wurden, dass sie keine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (A1180)]

- Zur unmittelbaren Wiederverwendung[73], jedoch nicht zur Verwertung oder Beseitigung[74] bestimmte elektrische und elektronische Geräte (einschließlich Leiterplatten)

B1120 Verbrauchte Katalysatoren, ausgenommen der als Katalysatoren verwendeten Flüssigkeiten, die Folgendes enthalten:

– Übergangsmetalle, ausgenommen Katalysatorabfälle (verbrauchte Katalysatoren, gebrauchte flüssige oder sonstige Katalysatoren) der Liste A:	Scandium	Titan
	Vanadium	Chrom
	Mangan	Eisen
	Cobalt	Nickel
	Kupfer	Zink
	Yttrium	Zirconium
	Niobium	Molybdän
	Hafnium	Tantal
	Wolfram	Rhenium

[72] Dieser Eintrag umfasst nicht den Schrott aus der Produktion von elektrischem Strom.

[73] Die Wiederverwendung umfasst beispielsweise die Reparatur, Erneuerung oder Aufrüstung, jedoch nicht größeren Zusammenbau.

[74] In einigen Ländern werden die zur unmittelbaren Wiederverwendung bestimmten Gegenstände nicht als Abfall eingestuft.

– Lanthanoide (Seltenerdmetalle):

Lanthan	Cer
Praseodym	Neodym
Samarium	Europium
Gadolinium	Terbium
Dysprosium	Holmium
Erbium	Thulium
Ytterbium	Lutetium

B1130 Gereinigte, verbrauchte edelmetallhaltige Katalysatoren

B1140 Feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten

B1150 Abfälle von Edelmetallen (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) und ihren Legierungen, in disperser, nichtflüssiger Form mit geeigneter Verpackung und Kennzeichnung

B1160 Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von Leiterplatten [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (A1150)]

B1170 Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von photographischen Filmen

B1180 Abfälle von photographischen Filmen, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten

B1190 Photopapierabfälle, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten

B1200 Granulierte Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung

B1210 Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung, einschließlich solcher, die zur Herstellung von TiO_2 und Vanadium verwendet wird

B1220 Chemisch stabilisierte Schlacke aus der Zinkherstellung mit hohem Eisengehalt (> 20 %), nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301), hauptsächlich zur Verwendung im Baugewerbe

B1230 Walzzunder aus der Eisen- und Stahlherstellung

B1240 Kupferoxid-Walzzunder

B2 Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle oder organische Stoffe enthalten können

B2010 Abfälle aus dem Bergbau in Form:

- Abfälle von natürlichem Graphit
- Abfälle von Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zerteilt
- Glimmerabfall
- Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit

- Feldspatabfälle

- Flussspatabfälle

- Feste Siliciumdioxidabfälle mit Ausnahme solcher, die in Gießereien verwendet werden

B2020 Glasabfälle in nichtdisperser Form

- Bruchglas und andere Abfälle und Scherben, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderen beschichteten Gläsern

B2030 Keramikabfälle in nichtdisperser Form

- Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe)

- Unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltene Keramikfasern

B2040 Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen

- Teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung

- Beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipskartonabfälle

- Chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel

- Fester Schwefel

- Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (pH<9)

- Natrium-, Kalium- und Calciumchloride

- Carborundum (Siliciumcarbid)

- Betonbruchstücke

- Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott

B2050 Nicht in Liste A aufgeführte Flugasche aus kohlebefeuerten Kraftwerken [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (A2060)]

B2060 Verbrauchte Aktivkohle aus der Trinkwasserbehandlung, Lebensmittelverarbeitung und Vitaminherstellung [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (A4160)]

B2070 Calciumfluoridschlamm

B2080 In Liste A nicht enthaltene, in der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (A2040)]

B2090 Verbrauchte Anoden aus Petrolkoks oder Bitumen aus der Stahl- oder Aluminiumherstellung, nach üblichen Industriespezifikationen gereinigt

(ausgenommen Anoden aus der Chloralkalielektrolyse und der metallurgischen Industrie)

B2100 Abfälle aus Aluminiumhydraten, Aluminiumoxid und Rückständen aus der Aluminiumoxidherstellung ausgenommen Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden

B2110 Bauxitrückstände (Rotschlamm) (nach Einstellung auf pH<11,5)

B2120 Nicht korrosive oder sonstwie gefährliche Säure- oder Laugenabfälle mit einem pH >2 und <11,5 [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (A4090)]

B3 Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle oder organische Stoffe enthalten können

B3010 Feste Kunststoffabfälle

Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Kunststoffe und Mischkunststoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:

– Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren, einschließlich, aber nicht begrenzt auf, folgende Stoffe:[75]

  – Ethylen
  – Styrol
  – Polypropylen
  – Polyethylenterephthalat
  – Acrylnitril
  – Butadien
  – Polyacetale
  – Polyamide
  – Polybutylenterephthalat
  – Polycarbonate
  – Polyether
  – Polyphenylsulfide
  – Acrylpolymere
  – Alkane (C10-C13) (Weichmacher)

[75] Solche Kunststoffabfälle werden als vollständig polymerisiert betrachtet.

  - Polyurethane (FCKW-frei)
  - Polysiloxane
  - Polymethylmethacrylat
  - Polyvinylalkohol
  - Polyvinylbutyral
  - Polyvinylacetat
- Ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte, einschließlich folgender Stoffe:
  - Harnstoff-Formaldehyd-Harze
  - Phenol-Formaldehyd-Harze
  - Melamin-Formaldehyd-Harze
  - Epoxidharze
  - Alkydharze
  - Polyamide
- Folgende fluorierte Polymerabfälle[76]:
  - Perfluorethylen/Propylene (FEP)
  - Perfluoralkoxyalkan (PFA)
  - Perfluoralkoxyalkan (MFA)
  - Polyvinylfluorid (PVF)
- Polyvinylidenfluorid (PVDF)

B3020 Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren

Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt sind:

Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe:

- Ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe
- Hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe

---

[76] Beim Endverbraucher anfallende Abfälle gehören nicht zu diesem Eintrag.
- Die Abfälle dürfen nicht vermischt sein.
- Die bei offener Verbrennung entstehenden Probleme sind zu berücksichtigen.

– Hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)

– andere, einschließlich, aber nicht begrenzt auf: i) Pappe (Karton); ii) nicht sortierter Ausschuss

B3030 Textilabfälle

Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:

– Seidenabfälle (einschließlich nicht abhaspelbarer Kokons, Garnabfällen und Reißspinnstoff)

  – weder gekrempelt noch gekämmt

  – andere

– Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfällen, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff

  – Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren

  – andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren

  – Abfälle von groben Tierhaaren

– Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfällen und Reißspinnstoff)

  – Garnabfälle

  – Reißspinnstoff

  – andere

– Flachswerg und -abfälle

  – Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfällen und Reißspinnstoff) von Hanf (Cannabis sativa L.)

  – Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfällen und Reißspinnstoff) von Jute und anderen Basttextilfasern (ausschließlich Flachs, Hanf und Ramie)

  – Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfällen und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen Agavetextilfasern

  – Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfällen und Reißspinnstoff) von Kokos

  – Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfällen und Reißspinnstoff) von Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee)

  - Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfällen und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen Pflanzentextilfasern, die anderweitig weder genannt noch inbegriffen sind

- Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfällen und Reißspinnstoff)

  - aus synthetischen Chemiefasern

  - aus künstlichen Chemiefasern

- Altwaren

- Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Taue und Kabel sowie Textilwaren daraus

- sortiert

- andere

B3040 Gummiabfälle

Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:

- Abfälle und Schnitzel von Hartgummi (z.B. Ebonit)

- andere Gummiabfälle (sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt)

B3050 Abfälle aus nicht behandeltem Kork und Holz

- Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst

- Korkabfälle: Korkschott, Korkmehl und Korkplatten

B3060 Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös:

- Weintrub

- Getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt oder enthalten

- Degras: Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen

- Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert

- Fischabfälle

- Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall

– Andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen bzw. internationalen Auflagen und Normen genügen

B3070 Folgende Abfälle:

– Abfälle von Menschenhaar

– Strohabfälle

– Bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmyzel

B3080 Bruch und Schnitzel von Gummiabfällen

B3090 Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Verbundleder, ausgenommen Lederschlamm, die sich zur Herstellung von Lederartikeln nicht eignen und keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (A3100)]

B3100 Lederstaub, -asche, -schlämme oder -mehl, die keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (A3090)]

B3110 Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die keine Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiösen Stoffe enthalten [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (A3110)]

B3120 Abfälle von Lebensmittelfarben

B3130 Abfälle von polymerisierten Ethern und nicht gefährlichen Monomerethern, die keine Peroxide bilden können

B3140 Altreifen, sofern sie nicht für ein in Anlage IV Abschnitt A festgelegtes Verfahren bestimmt sind

B4 Abfälle, die sowohl anorganische als auch organische Bestandteile enthalten können

B4010 Abfälle, die vorwiegend aus wasserverdünnbaren Dispersionsfarben, Tinten und ausgehärteten Lacken bestehen und die keine organischen Lösemittel, Schwermetalle oder Biozide in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (A4070)]

B4020 Abfälle aus der Herstellung, Formulierung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern, Leimen/Klebstoffen, soweit sie nicht in Liste A aufgeführt sind und keine Lösungsmittel und andere Verunreinigungen in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen, beispielsweise wasserlösliche Produkte oder Klebstoffe auf der Grundlage von Casein-Stärke, Dextrin, Celluloseethern, Polyvinylalkoholen [siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (A3050)]

B4030 Gebrauchte Einwegfotoapparate mit nicht in Liste A enthaltenen Batterien

TEIL 2

In der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission (geänderte Fassung) aufgeführte Abfälle. Mit einem Sternchen gekennzeichnete Abfälle gelten als gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle[77].

01 ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN

01 01 Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen

01 01 01 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen

01 01 02 Abfälle aus dem Abbau von nicht metallhaltigen Bodenschätzen

01 03 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen

01 03 04* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz

01 03 05* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten

01 03 06 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen

01 03 07* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen

01 03 08 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen

01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt

01 03 99 Abfälle a. n. g.

01 04 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen

01 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen

01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

01 04 09 Abfälle von Sand und Ton

01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07

[77] Bei der Identifizierung von Abfällen in der nachstehenden Liste ist die Einleitung des Anhangs der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission relevant.

fallen

01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen

01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

01 04 99 Abfälle a. n. g.

01 05 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle

01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen

01 05 05* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle

01 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen

01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen

01 05 99 Abfälle a. n. g.

02 ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN

02 01 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

02 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen

02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe

02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe

02 01 04 Kunststoffabfälle (außer Verpackungen)

02 01 06 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt

02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft

02 01 08* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten

02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02	**Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03	**Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse**
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04	**Abfälle aus der Zuckerherstellung**
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05	**Abfälle aus der Milchverarbeitung**
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02 05 99 Abfälle a. n. g.

02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren

02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

02 06 02 Abfälle von Konservierungsstoffen

02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02 06 99 Abfälle a. n. g.

02 07 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (außer Kaffee, Tee und Kakao)

02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials

02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation

02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung

02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

02 07 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02 07 99 Abfälle a. n. g.

03 ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE

03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln

03 01 01 Rinden- und Korkabfälle

03 01 04* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten

03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

03 01 99 Abfälle a. n. g.

03 02 Abfälle aus der Holzkonservierung

03 02 01* halogenfreie organische Holzschutzmittel

03 02 02* chlororganische Holzschutzmittel

03 02 03* metallorganische Holzschutzmittel

03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03	**Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe**
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04	**ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE**
04 01	**Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie**
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02	**Abfälle aus der Textilindustrie**
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05	**ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE**
05 01	**Abfälle aus der Erdölraffination**
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere

05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06	**Abfälle aus der Kohlepyrolyse**
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07	**Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport**
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06	**ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN**
06 01	**Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren**
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure

06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	**Abfälle aus HZVA von Basen**
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03	**Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden**
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04	**Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen**
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05	**Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung**
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06	**Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen**

06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07	**Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie**
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	**Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen**
06 08 02*	gefährliche Chlorsinale enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09	**Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie**
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10	**Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln**
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11	**Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern**
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13	**Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.**
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide

06 13 02* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)

06 13 03 Industrieruß

06 13 04* Abfälle aus der Asbestverarbeitung

06 13 05* Ofen- und Kaminruß

06 13 99 Abfälle a. n. g.

07 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN

07 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien

07 01 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 01 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 01 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 01 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände

07 01 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

07 01 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

07 01 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

07 01 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen

07 01 99 Abfälle a. n. g.

07 02 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern

07 02 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 02 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 02 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 02 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände

07 02 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

07 02 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

07 02 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

07 02 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen

07 02 13 Kunststoffabfälle

07 02 14* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten

07 02 15 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen

07 02 16* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle

07 02 17 siliconhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 16 fallen

07 02 99 Abfälle a. n. g.

07 03 Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)

07 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 03 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 03 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 03 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände

07 03 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

07 03 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

07 03 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

07 03 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen

07 03 99 Abfälle a. n. g.

07 04 Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden

07 04 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 04 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 04 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05	**Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika**
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06	**Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln**
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07	**Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.**
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08	**ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN**
08 01	**Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken**
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03	**Abfälle aus HZVA von Druckfarben**
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen

08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19*	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04	**Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)**
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11*	Klebstoff- und Dichtmassenschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	Klebstoff- und Dichtmassenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17*	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
08 05	**Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle**
08 05 01*	Isocyanatabfälle
09	**ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE**
09 01	**Abfälle aus der fotografischen Industrie**
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis

09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10	**ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN**
10 01	**Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)**
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen
10 01 16*	Filterstäube aus der Mitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthält
10 01 17	Filterstäube aus der Mitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24	Wirbelbettsand
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02	**Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie**
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03	**Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie**
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 03 18	Kohlenstoffe, die Abfälle aus der Anodenherstellung enthalten, mit Ausnahme der Kohlenstoffe, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 25 fallen
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter

	10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04	**Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie**
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05	**Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie**
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen

10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06	**Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie**
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07	**Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie**
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08	**Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie**
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen

10 08 12*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09	**Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl**
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter

	10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10	**Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen**
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11	**Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen**
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11*	Altglas in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Altglas mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten

10 11 14 Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen

10 11 15* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 11 16 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen

10 11 17* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 11 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen

10 11 19* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 11 20 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen

10 11 99 Abfälle a. n. g.

10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug

10 12 01 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen

10 12 03 Teilchen und Staub

10 12 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

10 12 06 Verworfene Formen

10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)

10 12 09* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 12 10 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen

10 12 11* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten

10 12 12 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen

10 12 13 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

10 12 99 Abfälle a. n. g.

10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen

10 13 01 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen

10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09*	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14	**Abfälle aus Krematorien**
10 14 01*	Quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11	**ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE**
11 01	**Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)**
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen

11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02	**Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie**
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03	**Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen**
11 03 01*	Cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05	**Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung**
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	Gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälleang.
12	**ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN**

12 01	**Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
12 01 01	Eisenfeil- und –drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und –teile
12 01 03	Metallfeil- und –drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 06*	Halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	Halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	Halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	Halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	Synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	Gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	Biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
12 03	**Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)**
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten

12 03 02* Abfälle aus der Dampfentfettung

13 ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)

13 01 Abfälle von Hydraulikölen

13 01 01* Hydrauliköle, die PCB[78] enthalten

13 01 04* chlorierte Emulsionen

13 01 05* Nichtchlorierte Emulsionen

13 01 09* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis

13 01 10* Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis

13 01 11* Synthetische Hydrauliköle

13 01 12* Biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle

13 01 13* andere Hydrauliköle

13 02 Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen

13 02 04* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis

13 02 05* Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis

13 02 06* Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

13 02 07* Biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

13 02 08* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

13 03 Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen

13 03 01* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten

13 03 06* Chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen

13 03 07* Nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis

13 03 08* Synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle

13 03 09* Biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle

13 03 10* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle

---

78 Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.

13 04	**Bilgenöle**
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	**Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern**
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07	**Abfälle aus flüssigen Brennstoffen**
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08	**Ölabfälle a. n. g.**
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
14	**ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)**
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

15	**VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)**
15 01	**Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02	**Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	**ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND**
16 01	**Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**
16 01 03	Altreifen
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 07*	Ölfilter

16 01 08*	Quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10*	Explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11*	Asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoff
16 01 20	Glas
16 01 21*	Gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a. n. g.
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02	**Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten**
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	Gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	Gefährliche Bestandteile[79] enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen

[79] Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03	**Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse**
16 03 03*	Anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 03 fallen
16 03 05*	Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	Organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 05 fallen
16 04	**Explosivabfälle**
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05	**Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien**
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	**Batterien und Akkumulatoren**
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)

16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	**Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)**
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08	**Gebrauchte Katalysatoren**
16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	Gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle[80] oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	Gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	Gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	Gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09	**Oxidierende Stoffe**
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	Oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10	**Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung**
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten

[80] Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

16 10 04 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen

16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

16 11 01* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten

16 11 02 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen

16 11 03* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten

16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen

16 11 05* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten

16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

17 BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)

17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik

17 01 01 Beton

17 01 02 Ziegel

17 01 03 Fliesen und Keramik

17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

17 02 Holz, Glas und Kunststoff

17 02 01 Holz

17 02 02 Glas

17 02 03 Kunststoff

17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte

17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	**Metalle (einschließlich Legierungen)**
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	**Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	**Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
17 06 01*	Asbesthaltiges Dämmmaterial
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe

17 08 **Baustoffe auf Gipsbasis**

17 08 01* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

17 09 **Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**

17 09 01* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten

17 09 02* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)

17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

18 **ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)**

18 01 **Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**

18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)

18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)

18 01 03* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

18 01 06* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen

18 01 08* Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen

18 01 10* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

18 02 **Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**

18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 02 02)

18 02 02* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden

18 02 05* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen

18 02 07* Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

19 ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE

19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen

19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt

19 01 05* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

19 01 06* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle

19 01 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung

19 01 10* Gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung

19 01 11* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten

19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen

19 01 13* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält

19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt

19 01 15* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält

19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt

19 01 17* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen

19 01 19 Wirbelbettsand

19 01 99 Abfälle a. n. g.

19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)

19 02 03 Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen

19 02 04* Vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfallstoff enthalten

19 02 05* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen

19 02 07* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen

19 02 08* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

19 02 09* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen

19 02 11* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

19 02 99 Abfälle a. n. g.

19 03 Stabilisierte und verfestigte Abfälle[81]

19 03 04* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte[82] Abfälle

19 03 05 Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen

19 03 06* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle

19 03 07 Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen

19 04 Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung

19 04 01 verglaste Abfälle

19 04 02* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung

19 04 03* nicht verglaste Festphase

---

81 Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

82 Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 05	**Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen**
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06	**Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen**
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07	**Deponiesickerwasser**
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08	**Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.**
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	Schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die

	gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	**Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	Gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10	**Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen**
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	Staub und andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	Staub und andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11	**Abfälle aus der Altölaufbereitung**
19 11 01*	Gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen

19 11 05* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

19 11 06 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen

19 11 07* Abfälle aus der Abgasreinigung

19 11 99 Abfälle a. n. g.

19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

19 12 01 Papier und Pappe/Karton

19 12 02 Eisenmetalle

19 12 03 Nichteisenmetalle

19 12 04 Kunststoff und Gummi

19 12 05 Glas

19 12 06* Holz, das gefährliche Stoffe enthält

19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt

19 12 08 Textilien

19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)

19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)

19 12 11* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten

19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser

19 13 01* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen

19 13 03* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

19 13 04 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen

19 13 05* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

19 13 06 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen

19 13 07* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

19 13 08 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen

20 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN

20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

20 01 01 Papier und Pappe/Karton

20 01 02 Glas

20 01 08 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle

20 01 10 Bekleidung

20 01 11 Textilien

20 01 13* Lösemittel

20 01 14* Säuren

20 01 15* Laugen

20 01 17* Fotochemikalien

20 01 19* Pestizide

20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

20 01 23* Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

20 01 25 Speiseöle und –fette

20 01 26* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen

20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten

20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen

20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile[83] enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02	**Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfällen)**
20 02 01	Kompostierbare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle
20 03	**Andere Siedlungsabfälle**
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht

[83] Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalisationsreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

TEIL 3

Liste A (Anlage II des Basler Übereinkommens)

Abfälle von Anhang 4, Teil I des Beschlusses C(2001) 107 des OECD-Rates zur Änderung des Beschlusses C(92) 39/final über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind.

Y46 Haushaltsabfälle

Y47 Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen

Liste B

Abfälle von Anhang 4, Teil II des Beschlusses C(2001) 107 des OECD-Rates zur Änderung des Beschlusses C(92) 39/final über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind. Die unter den Einträgen AB 130, AC 250, AC 260 und AC 270 aufgeführten Abfälle wurden gestrichen, da sie gemäß dem Verfahren nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG als nicht gefährlich eingestuft wurden und damit nicht unter das Ausfuhrverbot gemäß Artikel 37 fallen.

Metallhaltige Abfälle

AA 010	261900	Schlacken, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung[84]
AA 060	262050	Vanadiumhaltige Aschen und Rückstände
AA 190	810420 ex 810430	Brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren

Vorwiegend anorganische Stoffe enthaltende Abfälle, eventuell vermischt mit Metallen und organischen Stoffen

AB 030		Andere Abfälle als solche aus Systemen auf Cyanidbasis aus der Oberflächenbehandlung von Metallen
AB 070		Gießereisand
AB 120	ex 281290 ex 3824	Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene anorganische Halogenidverbindungen
AB 150	ex 382490	Nichtraffiniertes Calciumsulfit und Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung

Vorwiegend organische Stoffe enthaltende Abfälle, eventuell vermischt mit Metallen und anorganischen Stoffen

AC 020		Bituminöses, anderweitig nicht angegebenes oder einbezogenes Material (Asphaltabfall)

[84] Diese Aufzählung umfasst Abfälle in Form von Aschen, Rückstände, Schlacken, Abschöpfgut, Zunder, Stäube, Schlämme und Kuchen, sofern diese anderweitig nicht ausdrücklich genannt sind.

AC 060	ex 381900	Hydraulikflüssigkeit
AC 070	ex 381900	Bremsflüssigkeit
AC 080	ex 382000	Frostschutzmittel
AC 150		Fluorchlorkohlenwasserstoffe
AC 160		Halone
AC 170	ex 440310	Abfälle von behandeltem Kork und behandeltem Holz

Abfälle, die sowohl anorganische als auch organische Stoffe enthalten können

AD 090	ex 382490	Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von reprographischen oder photographischen Materialien
AD 100		Abfälle aus Systemen auf anderer als Cyanidbasis, die bei der Oberflächenbehandlung von Kunststoffen anfallen
AD 120	ex 391400 ex 3915	Ionenaustauschharze
AD 150		Als Filter verwendete, natürlich vorkommende organische Stoffe (z. B. Biofilter)

Vorwiegend anorganische Stoffe enthaltende Abfälle, eventuell vermischt mit Metallen und organischen Stoffen

RB 020	ex 6815	Keramikfasern mit ähnlichen chemisch-physikalischen Eigenschaften wie Asbest

ANHANG VI

Formblatt für Einrichtungen mit Vorabgenehmigung (Artikel 15)

zuständige Behörde	*Empfänger*			*Abfallarten*	*Geltungszeitraum*		*Insgesamt vorabgenehmigte Menge*
	Name und Nr. der Verwertungsanlage	*Anschrift*	*Verwertungsmethode (+R-Code*	*OECD*	*Beginn*	*Ende*	*(Tonnen*

ANHANG VII

BEGLEITINFORMATIONEN FÜR DIE VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN, DIE IN ANHANG III AUFGEFÜHRTE UND ZUR VERWERTUNG BESTIMMT SIND (ARTIKEL 19)

<table>
<tr><td colspan="2">Abfallerzeuger, neuer Abfallerzeuger oder Abfallsammler (Name, Anschrift, Telefon, Fax, Email):
Kontaktperson:</td></tr>
<tr><td colspan="2">Für die Verbringung zuständige Person (Name, Anschrift, Telefon, Fax, Email):
Kontaktperson:</td></tr>
<tr><td colspan="2">Empfänger (Name, Anschrift, Telefon, Fax, Email):
Kontaktperson:</td></tr>
<tr><td colspan="2">Besitzer der Abfälle (Name, Anschrift, Telefon, Fax, Email):
Kontaktperson:</td></tr>
<tr><td>Übliche kommerzielle Bezeichnung des Abfalls:
Quantität (kg/l):</td><td>OECD-Einstufung :

EWL-Code:</td></tr>
<tr><td colspan="2">Verwertungstätigkeit (oder Beseitigungstätigkeit, falls relevant):</td></tr>
<tr><td colspan="2">Transportunternehmen (Name, Anschrift, Telefon, Fax, Email und Kontaktperson):
Verkehrsträger:</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ausfuhr-/Durchfuhr-/Empfängerstaat:
Durchfuhr Ausfuhr Empfänger</td></tr>
<tr><td colspan="2">Einschließung:
Nachweis für einen Vertrag zwischen der für die Verbringung zuständigen Person und dem Empfänger:</td></tr>
<tr><td colspan="2">Beginn der Verbringung :</td></tr>
<tr><td colspan="2">Unterschrift vor Beginn der Verbringung:
Abfallerzeuger, neuer Abfallerzeuger oder Abfallsammler (Datum) Für die Verbringung zuständige Person (Datum)
Unterschrift bei Entgegennahme der Abfälle:
Abfallbesitzer (Datum) Empfänger (Datum):</td></tr>
</table>

ANHANG VIII

IN Anhang A, B und C des StockholmER Übereinkommens aufgelistete Abfälle

Aldrin	CAS Nr.: 309-00-2
Chlordan	CAS-Nr.: 57-74-9
Dieldrin	CAS-Nr.: 60-57-1
Endrin	CAS-Nr.: 72-20-8
Heptachlor	CAS-Nr.: 76-44-8
Hexachlorbenzol (HCB)	CAS-Nr.: 118-74-1
Mirex	CAS-Nr.: 2385-85-5
Toxaphen	CAS-Nr.: 8001-35-2
DDT (1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)ethan)	CAS-Nr.: 50-29-3

polychlorierte Biphenyle (PCB)

polychlorierte Dibenzo-p-dioxine (PCDD)

Polychlorierte Dibenzofurane (PCDF)

(PCB, Dioxine und Durane haben keine eigene CAS-Nummer, da sie „Molekülfamilien“ sind. Es gibt 209 verschiedene Arten von PCB, rund 175 Dioxine und rund 100 Furane).

ANHANG IX

Leitlinien für einen Umweltgerechten umgang (Artikel 42)

I. AUF DER KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN DES GEÄNDERTEN BASLER ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE KONTROLLE DER GRENZÜBERSCHREITENDEN VERBRINGUNG GEFÄHRLICHER ABFÄLLE UND IHRER ENTSORGUNG VERABSCHIEDETE LEITLINIEN:

1. Technische Leitlinien für den umweltgerechten Umgang mit Abfällen aus der Biomedizin und der Krankenpflege (Y1; Y3)[85].

2. Technische Leitlinien für den umweltgerechten Umgang mit Abfällen aus Bleiakkumulatoren[86].

3. Technische Leitlinien für den umweltgerechten Umgang mit Abfällen aus der vollständigen und teilweisen Demontage von Schiffen[87].

---

85 Verabschiedet auf der 6. Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.

86 Verabschiedet auf der 6. Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.

87 Verabschiedet auf der 6. Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.

ANHANG X

Zusätzlicher Fragebogen für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 54(2)

Art. 12(1)(a)	**Angaben zu Maßnahmen zum generellen oder teilweisen Verbot der Verbringung von Abfällen zwischen Mitgliedstaaten** **Anwendung der Grundsätze der Beseitigung in Nähe des Entstehungsortes, des Vorrangs für die Verwertung und der Entsorgungsautarkie auf Gemeinschaftsebene und nationaler Ebene im Einklang mit der Richtlinie 75/442/EWG** Wurde diese Bestimmung angewandt? Ja ☐ Nein ☐ *(Bitte entsprechend ankreuzen)* Falls ja, bitte Angaben zu den betreffenden Maßnahmen: -- -- -- -- -- Zusätzliche Bemerkungen: -- -- -- -- **Angaben zu prinzipillen Einwänden gegen jede Verbringung von Abfällen zwischen Mitgliedstaaten** **Anwendung der Grundsätze der Beseitigung in Nähe des Entstehungsortes, des Vorrangs für die Verwertung und der Entsorgungsautarkie auf Gemeinschaftsebene und nationaler Ebene im Einklang mit der Richtlinie 75/442/EWG** Wurde diese Bestimmung angewandt? Ja ☐ Nein ☐ *(Bitte entsprechend ankreuzen)* Falls ja, bitte Angaben zu den betreffenden Maßnahmen: -- -- -- -- -- Zusätzliche Bemerkungen: -- --

Art. 12(3)	**Angaben zu Ausnahmen hinsichtlich der Anwendung der Grundsätze der Beseitigung in Nähe des Entstehungsortes, des Vorrangs für die Verwertung und der Entsorgungsautarkie** **Bei Produktion von gefährlichen Abfällen in einem Mitgliedstaat, der Ausfuhrstaat ist, in so geringen Gesamtmengen pro Jahr, dass die Anwendung der Bestimmung für neue spezialisierte Beseitigungseinrichtungen unökonomisch wäre** Haben Sie einen Mitgliedstaat ersucht, diese Ausnahme anzuwenden? Ja Nein *(Bitte entsprechend ankreuzen)* ☐ ☐ Falls ja, füllen Sie bitte Tabelle 1 aus und beschreiben Sie etwaige bilaterale Lösungen gemäß Artikel 12(3) -- -- -- -- -- -- -- Wurden Sie von einem Mitgliedstaat ersucht, diese Ausnahme anzuwenden? Ja Nein *(Bitte entsprechend ankreuzen)* ☐ ☐ Falls ja, füllen Sie bitte Tabelle 1 aus und beschreiben Sie etwaige bilaterale Lösungen gemäß Artikel 12(3) -- -- -- --
Art. 12(1)(e)	**Angaben zu Einwänden gegen geplante Verbringungen** **wegen mangelnder Vereinbarkeit mit der Richtlinie 75/442/EWG** Wurde diese Bestimmung angewandt? Ja Nein *(Bitte entsprechend ankreuzen)* ☐ ☐ Falls ja, bitte Tabelle 2 ausfüllen.
Art. 15	**Angaben zu Beschlüssen zuständiger Behörden mit Rechtsbefugnis über Verwertungseinrichtungen, keine Einwände gegen die Verbringung bestimmter Abfallarten in bestimmte Verwertungseinrichtungen zu erheben** Gab es einschlägige Fälle? Ja Nein *(Bitte entsprechend ankreuzen)* ☐ ☐ Falls ja, bitte Tabelle 3 ausfüllen.

<table>
<tr><td>Art. 34</td><td>Angaben zum System der Mitgliedstaaten für die Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen auf ihrem Hoheitsgebiet

Gibt es ein System für die Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen auf dem Hoheitsgebiet? Ja Nein

(Bitte entsprechend ankreuzen) ☐ ☐

Falls es ein solches System gibt, wenden Sie dann das in Titel II und VII der Verordnung vorgesehene System an? Ja Nein

(Bitte entsprechend ankreuzen) ☐ ☐

Falls Sie ein anderes als das in Titel II und VII der Verordnung vorgesehene System anwenden, bitte Angaben zu diesem System:

--</td></tr>
<tr><td>Art. 26 und 53(1)</td><td>Angaben zur illegalen Verbringung von Abfällen

Gab es einschlägige Fälle? Ja Nein

(Bitte entsprechend ankreuzen) ☐ ☐

Falls ja, bitte Tabelle 4 ausfüllen.

Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung der illegalen Verbringung von Abfällen sowie zur Bestrafung von Verstößen gegen diese Bestimmungen durch innerstaatliche Rechtsvorschriften

----

--</td></tr>
<tr><td>Art. 7</td><td>Angaben zu finanziellen Garantien oder gleichwertigen Versicherungen zur Deckung der Kosten für die Verbringung von Abfällen, die unter diese Verordnung fallen, einschließlich der in den Artikeln 24 und 26 genannten Fällen, sowie für Beseitigung- oder Verwertungstätigkeiten

Beschreiben Sie bitte im Einzelnen das gemäß diesem Artikel eingerichtete nationale System.

--</td></tr>
</table>

Art. 56	**Angaben zu den durch die Mitgliedstaaten benannten Zolldienststellen mit Zuständigkeit für die Verbringung von Abfällen in die bzw. aus der Gemeinschaft**	Füllen Sie bitte Tabelle 5 aus

Hinweise für das Ausfüllen der Tabellen:

Auf die D- und R-Codes wird in den Anhängen IIA und IIB der Richtlinie 75/442/EWG, in der geänderten Fassung, verwiesen.

Auf die Abfallcodes wird in den Anhängen III, IV und IVA dieser Verordnung in der geänderten Fassung verwiesen.

Tabelle 1

ANGABEN ZU AUSNAHMEN HINSICHTLICH DER ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER BESEITIGUNG IN NÄHE DES ENTSTEHUNGSORTES, DES VORRANGS FÜR DIE VERWERTUNG UND DER ENTSORGUNGSAUTARKIE (Artikel 12(3))

Abfallcode	Menge (in Tonnen)	Einfuhrland (I) Ursprungsland (O)	Beseitigungstätigkeit(en) (endgültige Beseitigung) D-Code	Übertragung an die Kommission (Ja/Nein)

Tabelle 2

EINWÄNDE GEGEN GEPLANTE VERBRINGUNGEN (Artikel 12(1)(e)

Abfallcode	Abfallmenge (in Tonnen)	Durchfuhrstaat (T)/ Ursprungsland (O)	GRÜNDE FÜR DIE EINWÄNDE *(Bitte entsprechend ankreuzen)*			EINRICHTUNG (endgültige Beseitigung)	
			Art. 12(1)(e) (i)	Art. 12(1)(e) (ii)	Art. 12(1)(e) (iii)	Name *(bei Art.12(1)(e)(ii))*	Beseitigungstätigkeit(en) D-Code

Tabelle 3

BESCHLÜSSE ZUSTÄNDIGER BEHÖRDEN MIT RECHTSBEFUGNIS ÜBER VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN, KEINE EINWÄNDE GEGEN DIE VERBRINGUNG BESTIMMTER ABFALLARTEN IN BESTIMMTE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN ZU ERHEBEN (ARTIKEL 15)

zuständige Behörde	Verwertungseinrichtung				Abfallarten (Code)	Zeitraum		Rücknahme (Datum)
	Name	Anschrift	Verwertungstätigkeiten R-Code	angewandte Technologien		Von	bis	

Tabelle 4

ANGABEN ZUR ILLEGALEN VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN (Artikel 26 und 53 Absatz 1)

Abfallarten (Code)	Menge (in Tonnen)	Einfuhrland (I) Ursprungsland (O)	Begründung der Illegalität (evt. Verweis auf Artikel, gegen die verstoßen wurde)	Verantwortlicher für die Illegalität *(Bitte entsprechend ankreuzen)*			ergriffene Maßnahmen einschließlich möglicher Sanktionen
				Notifizi erende Person	Empfänger	Andere	

Tabelle 5

ANGABEN ZU DEN DURCH DIE MITGLIEDSTAATEN BENANNTEN ZOLLDIENSTSTELLEN MIT ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN IN DIE BZW. AUS DER GEMEINSCHAFT (Artikel 56)

Zolldienststelle		
Stelle	Ort	kontrollierte Einfuhr-/Ausfuhrländer

Anlage 2

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP
Ausschussdrucksache 15(15)190** neu

Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Verbringung von Abfällen
KOM (2003) 379 endg.; Ratsdok. 11145/03

I. Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Der Vorschlag zur Novellierung der EU-Abfallverbringungsverordnung wird grundsätzlich begrüßt, denn sie schafft eine Harmonisierung der Abfalllisten, eine Vereinfachung des Notifizierungsverfahrens sowie die Aufnahme zusätzlicher Einwandsgründe gegen eine geplante Verbringung von Abfällen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich im Europäischen Rat für eine weitere Verbesserung der Einwandsgründe bei der Verbringung von Abfällen zur Verwertung einzusetzen, um Ökodumping entgegenwirken zu können. Grundsätzliches Ziel muss allerdings sein, dass die EU-Kommission im Rahmen der Strategie für Abfallvermeidung und -recycling Vorschläge für eine Anhebung von EU-weiten Verwertungsstandards entwickelt, durchsetzt und für deren Umsetzung sorgt. Bis zur Erreichung dieses Ziels sind insbesondere folgende Einwandsgründe zu berücksichtigen, d. h. einer Verbringung darf widersprochen werden, wenn:

1. der Anteil an verwertbarem und nicht verwertbarem Abfall, der geschätzte Wert der letztlich verwertbaren Stoffe, die Kosten der Verwertung und die Kosten der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils, der Heizwert der Abfälle, die Vermischung mit anderen Abfällen, der Schadstoffgehalt der Abfälle oder die mit der Ausschleusung von Schadstoffen in Produkte verbundenen Gefahren eine Verwertung unter wirtschaftlichen und/oder ökologischen Gesichtspunkten nicht rechtfertigen;
2. die Verbringung der Abfälle nicht zur Verwertung, sondern zur Beseitigung bestimmt ist;
3. die betreffenden Abfälle, die zur Vermischung, zur Rekonditionierung, zur Umladung oder zu sonstigen Maßnahmen bestimmt sind, nicht einer endgültigen Verwertung unterworfen werden;
4. nationale Umweltvorschriften ausgehebelt werden könnten;
5. gemischter Siedlungsabfall aus privaten Haushaltungen verbracht würde;
6. abfallrelevante Übergangsfristen der EU-Beitrittsstaaten bestehen.

Berlin, den 13. Januar 2004

Begründung:

Die EU-Abfallverbringungsverordnung hat entscheidenden Einfluss auf die Ordnung des deutschen Abfallmarktes. Abfälle sind von ihrer Art und Menge her kein Gut wie jedes andere, das dem freien Handelsverkehr unterworfen werden könnte. Deshalb regelt die Abfallverbringungsverordnung die Modalitäten, die beim Export von Abfällen einzuhalten sind. Die Entwicklung von Verwertungsmöglichkeiten wird sich nur dann für die Abfallwirtschaft auszahlen, wenn die hohen nationalen Standards zur Grundlage für den Export gemacht werden können. Die Entwicklung einer nachhaltigen Stoffwirtschaft ist außerdem abhängig von der Fantasie der Abfallbesitzer und der Bereitschaft zu investieren. Im Beseitigungssektor gibt es klare und eindeutige rechtliche Vorgaben, die für die Verwertung von Abfällen noch fehlen, und da auf europäischer Ebene Unklarheiten bezüglich der Fragen Verwertung und Beseitigung bestehen, die immer wieder zur Klagen vor dem EuGH führen, bietet die EU-Abfallverbringungsverordnung eine Gelegenheit, Standards zu setzen, die auch Rückwirkungen auf die nationale Gesetzgebung haben werden. Insbesondere sollen die Interessen der deutschen Wirtschaft, sowohl die Importe als auch die Exporte von verwertbaren Abfällen betreffend, gebührend berücksichtigt werden.

Die Kommission stellt in der Begründung zu der Abfallverbringungsverordnung selbst fest:

„Sowohl auf Ebene der Gemeinschaft als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten werden Strategien entwickelt, um die Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen zu fördern. Allerdings gibt es, abgesehen von der Müllverbrennung, kaum gemeinschaftsrechtliche Umweltvorschriften in Bezug auf die Verwertung von Abfällen. Deshalb werden Abfälle in der Regel wohl den kostengünstigsten und damit wahrscheinlich auch ökologisch geringwertigsten Lösungen zugeführt. Über die tatsächlichen Abfallströme sind allerdings nur wenig faktische Daten verfügbar. In dieser besonderen Situation kann das Fehlen gemeinschaftsrechtlicher Umweltschutzstandards in Kombination mit freiem Handel dazu führen, dass Anlagen und Behandlungsmethoden von hoher ökologischer Leistungsfähigkeit vom Markt gedrängt und die in den Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen zur Umsetzung hoher Umweltschutzstandards bei der Abfallverwertung untergraben werden. …“

Die Beschlüsse des Europäischen Parlamentes zeigen eine deutliche Entwicklung des europäischen Abfallrechtes auf eine stärkere Beachtung umweltrelevanter Vorgaben bei der Abfallverbringung innerhalb und außerhalb der EU, die voll und ganz unterstützt werden sollte.

Anlage 3

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP
Ausschussdrucksache 15(15)216**

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zu dem Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen
KOM (2003) 379 endg.; Ratsdok. 11145/03

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Deutschen Bundestag, folgender Entschließung zuzustimmen:

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Infolge der internationalen Entwicklungen im Rahmen des Basler Übereinkommens und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) legte die Europäische Kommission 1990 den Vorschlag für die derzeit geltende Verordnung 259/93/EWG vom 1. Februar 1993 über die Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft vor.

Aufgrund von Entwicklungen im Rahmen des Basler Übereinkommens – insbesondere die Verabschiedung von zwei detaillierten Abfalllisten als neue Anlagen VIII und IX des Übereinkommens im November 1998 – sah sich die OECD dazu veranlasst, ihren Beschluss von 1992 zu überarbeiten, um Listen und bestimmte andere Vorschriften mit dem Basler Übereinkommen in Einklang zu bringen. Als Ergebnis der Überarbeitung wurde der Beschluss C(2001)107 des OECD-Rates vom 14. Juni 2001 angenommen. Zur Umsetzung des Beschlusses in der Gemeinschaft war daher eine Überarbeitung der Verordnung rechtlich notwendig.

Die Europäische Kommission legte daher am 30. Juni 2003 eine Änderung der zehn Jahre alten und derzeit geltenden Verordnung (EWG) Nr. 259/93 über die Verbringung von Abfällen (in der, in die und aus der Gemeinschaft) vor.

Am 19. November 2003 hat sich das Europäische Parlament in erster Lesung mit dem Verordnungsvorschlag befasst und zahlreiche Änderungen beschlossen.

Der Deutsche Bundestag begrüßt grundsätzlich den von der Kommission vorgelegten Vorschlag zur Novellierung der EG-AbfVerbrV. Es ist sinnvoll, die EG-AbfVerbrV an die heutigen Erfordernisse anzupassen. Der Vorschlag beseitigt Probleme, die bei Anwendung, Verwaltung und Durchsetzung der Verordnung von 1993 aufgetreten sind und erhöht die Rechtssicherheit. Des Weiteren wird eine Vereinfachung des Notifizierungsverfahrens und eine Harmonisierung im Bereich der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen sowie bei den zugrundeliegenden Abfallisten geschaffen. Diese Maßnahmen sind im Sinne des Bürokratieabbaus, da sie zu einer Effizienzsteigerung im Bereich des Vollzuges führen und somit Behörden und Unternehmen entlasten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich im Europäischen Rat - über den Vorschlag der Kommission hinaus - für eine Verbesserung des Einwandssystems einzusetzen. Es ist erforderlich, dass einer Verbringung bei folgenden zusätzlichen Einwandsgründen widersprochen werden darf:
   - wenn die Verbringung von der zuständigen Behörde entgegen der Notifizierung als Beseitigung und nicht als Verwertung eingestuft wird („Einwand des falschen Verfahrens“). Durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ist die Einwanderhebung in diesem Fall zwar bereits möglich, aber die klare Aufnahme dieses Einwandes würde zu mehr Rechtssicherheit führen.
   - wenn nationale Umweltvorschriften umgangen werden könnten. Diese Regelung sollte in Kraft treten, wenn keine verbindlichen gemeinschaftsrechtlichen Standards vorliegen und die nationalen Maßstäbe in Einklang mit den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 75/442 EG stehen. Dies ist der einzige effektive Weg, um Ökodumping zu unterbinden.
2. sich dafür einzusetzen, dass im Verordnungsentwurf der Europäische Kommission daran festgehalten wird, dass die zur Verwertung bestimmten „grün gelisteten“, d. h. nicht gefährlichen Abfälle gemäß der Liste in Anhang III des Verordnungsentwurfes weiterhin nur der Informationspflicht unterliegen. Die Ausdehnung der Notifizierungspflicht auf nicht gefährliche Abfälle würde enorme bürokratische Lasten für Behörden und Unternehmen mit sich bringen, die mit den vorhandenen Personalmitteln nicht zu bewältigen sind. Des Weiteren ist nicht zu erwarten, dass dieser Mehraufwand zu einer besseren Umsetzung der ökologischen Ziele der EG-AbfVerbrV führen wird.
3. sich dafür einzusetzen, dass in Artikel 3 Abs. 4 die Regelungen für Abfälle zur Laboranalyse um solche für Versuchszwecke im Technikumsmaßstab zu ergänzen. Für zu Versuchszwekken verbrachte Abfälle sollte geregelt werden, dass in dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung die verbrachte Menge das Zehnfache betragen kann.
4. darauf hinzuwirken, dass die Festlegung einer Rangfolge für die notifizierende Person in Artikel 4 – wie im bisherigen Recht – entfallen. In Artikel 4 ist das Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Genehmigung auf die zuständige Behörde am Versand- und Bestimmungsort zu beschränken und für die zur Durchfuhr zuständigen Behörden ist ausschließlich die stillschweigende Genehmigung („Tacit consent“) festzulegen.

Anlage 4

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 15. WP Ausschussdrucksache 15(15)191**

Entschließungsantrag der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch und der Arbeitsgruppe der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu dem Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen
KOM (2003) 379 endg.; Ratsdok. 11145/03

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Deutschen Bundestag, folgender Entschließung zuzustimmen:

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 30. Juni 2003 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen vorgelegt, mit der die Verordnung (EWG) 259/93

des Rates über die Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft (EG-Abfallverbringungsverordnung, EG-AbfVerbrV) novelliert werden soll.

Ziele des Vorschlags sind u. a.:

– den Beschluss C(2001)107 endg. des OECD-Rates in Gemeinschaftsrecht umzusetzen,

– Probleme zu lösen, die sich beim Vollzug der EG-AbfVerbrV gezeigt haben und zugleich mehr Rechtsklarheit zu schaffen sowie

– die Verordnung strukturell zu konsolidieren.

Das Europäische Parlament hat sich am 19. November 2003 in erster Lesung mit dem Verordnungsvorschlag befasst und zahlreiche Änderungen beschlossen. Insbesondere wurde beschlossen, auch für ungefährliche „grün gelistete“ Abfälle eine Notifizierungspflicht vorzusehen.

Die Novellierung der Abfallverbringungsverordnung zeigt erneut auf, wie wichtig es ist, zu EG-einheitlichen Standards zu kommen und die Begrifflichkeiten eindeutig zu definieren. Insbesondere muss dringend die Abgrenzung von Abfällen zur Beseitigung von den Abfällen zur Verwertung eindeutig geregelt werden, da sich an die Unterscheidungen vielfältige Rechtsfolgen knüpfen und Abfallströme gelenkt werden.

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt grundsätzlich den von der Kommission vorgelegten Vorschlag zur Novellierung der EG-AbfVerbrV. Es ist richtig, die EG-AbfVerbrV an die heutigen Erfordernisse anzupassen, die globalen Regelungen für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zu harmonisieren und durch Klarstellungen für mehr Rechtssicherheit zu sorgen. Dadurch kann ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden, der zu Effizienzsteigerungen im Rahmen des Vollzugs führen und die betroffenen Behörden und Wirtschaftsunternehmen entlasten kann.

2. Der Deutsche Bundestag hält es für sinnvoll, dass der Verordnungsentwurf der Kommission daran festhält, zur Verwertung bestimmte, „grün gelistete“, d. h. nicht gefährliche Abfälle gemäß der Liste in Anhang III des Verordnungsentwurfs bei der Verbringung weiterhin nur der allgemeinen Informationspflicht (Bereithaltung bestimmter Informationen und Mitführung bestimmter Dokumente) zu unterwerfen.

   Die Vorschläge des Europäischen Parlaments zur Ausdehnung der Notifizierungspflicht auf diese nicht gefährlichen Abfälle zur Verwertung sind abzulehnen. Die Ausdehnung ist aus ökologischen Gründen nicht geboten, wenn nicht sogar kontraproduktiv, denn sie würde zu einem enormen bürokratischen Kontrollaufwand führen, der schon aus Personalkapazitätsgründen nicht umsetzbar wäre (vorhersehbares Vollzugsdefizit). Zudem würde er unnötig Personal binden, das bei der Kontrolle wirklich gefährlicher Abfälle fehlen würde.

3. Der Deutsche Bundestag bedauert, dass der Kommissionsvorschlag – mit Ausnahme einer Genehmigungsfiktion seitens der Durchfuhrbehörde – keine stillschweigende Genehmigung nach Ablauf einer 30-Tages-Frist enthält. Eine solche Regelung ist in Artikel 8 Abs. 1 der geltenden EG-AbfVerbrV für die Verbringung von Abfällen zur Verwertung vorgesehen. Diese Regelung der stillschweigenden Genehmigung aller zuständigen Behörden hat in der Praxis zu einer erheblichen Verfahrensvereinfachung geführt, Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen gewährleistet und sollte beibehalten werden.

4. Die Aufnahme des vom Europäischen Parlament geforderten besonderen Einwandsgrundes, dass ein Versandstaat der Versendung widersprechen kann, wenn der Versandstaat über mindestens gleichwertige Verwertungsstandards verfügt, wird vom Deutschen Bundestag abgelehnt. Eine solche Regelung wäre praktisch nicht zu vollziehen. Die von der EU-Kommission für diesen Fall vorgesehenen Einwandsgründe sind ausreichend.

5. Die Aufnahme des vom Europäischen Parlament geforderten besonderen Einwandsgrundes, wonach die Behauptung, es handle sich um gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen, zur Untersagung der Verbringung ausreicht, wird vom Deutschen Bundestag abgelehnt. Dies dient erkennbar nur der Besitzstandswahrung kommunaler Betreiber von Hausmüllbeseitigungsanlagen (Anlagenauslastung).

6. Die Zweifelsfallregeln in Artikel 30 des Verordnungsentwurfs sieht der Deutsche Bundestag kritisch. Insbesondere die Vermutung des Artikels 30 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs, dass es sich bei der Abfallbehandlung im Zweifel um eine Beseitigung handele, wenn sich die Behörden am Versand- und Bestimmungsort nicht einigen können, lehnt der Deutsche Bundestag ab. Hierdurch würde der Behörde am Versandort eine Missbrauchsmöglichkeit eröffnet. Wollte die Behörde am Versandort erreichen, dass Abfälle in bestimmten nahegelegenen – evtl. eigenen – Anlagen beseitigt würden, so könnte sie dies de facto schon dadurch erreichen, dass sie die Abfälle als solche zur Beseitigung einstuft und auf diesem Standpunkt verharrt. Die Abfälle würden nach der Zweifelsfallregel dann als solche zur Beseitigung eingestuft. Die Behörde am Versandort könnte dann den Einwand der Entsorgungsautarkie (Artikel 12 Abs. 1 (e), (i) des Verordnungsentwurfs) erheben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. auf die weiteren Beratungen zur EG-AbfVerbrV in vorgenanntem Sinne Einfluss zu nehmen,

2. in den europäischen Beratungen zur Weiterentwicklung der europäischen Abfallpolitik auf eine eindeutige Abgrenzung von Abfällen zur Beseitigung von Abfällen zur Verwertung allein über die hierfür einschlägige Abfallrahmenrichtlinie (75/442/EWG) hinzuwirken und hierbei hohe ökologische Standards durchzusetzen und

3. dem Deutschen Bundestag vor den abschließenden Beratungen im Ministerrat über ihre Verhandlungsstrategie und den Verlauf der Verhandlungen zu berichten.

Berlin, den 13. Januar 2004

Abg. Birgit Homburger
Abg. Angelika Brunkhorst
Abg. Michael Kauch



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333